



Bavaricum ~~pag. 1978.~~ Jurisprudentia.

R.

Grundlinien

der

Polizeiwissenschaft

mit

besonderer Rücksicht

auf das Königreich Baiern

von

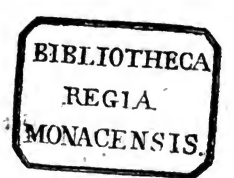
Dr. J. D. A. Höck,

Königl. Baierischem Justizrathe und Polizeidirektor, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Nürnberg,

in der Steinischen Buchhandlung

1809.



Der

Durchlauchtigsten Fürstin

und

Frau Frau

Pauline Christine Wilhelmine

souverainen Fürstin Vormünderin und Regentin zur Lippe, edlen Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg etc. gebohrnen Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien

als

Denkmahl der tiefsten Ehrfurcht

gewiedmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Bei der Menge von Schriften, welche seit einigen Jahrzehenden über das Polizeiwesen erschienen sind, giebt es gleichwohl nur wenige, welche zum Gebrauch akademischer Vorlesungen geeignet sind.

Dieses und der Beifall, mit welchem meine Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizei und Staatenkunde (8. Amberg 1804.) in der Justiz- und Polizei-Fama und andern kritischen Journalen aufgenommen worden sind, hat mich zu dem Versuch veranlaſst, diesem Mangel durch gegenwärtige Grundlinien einigermassen abzuhelfen.

Ich glaubte hierzu um so mehr im Stande zu seyn, als ich bereits im J. 1796. als Professor der Kameralwissenschaften auf der damaligen Königl.

Preufs. Universität Erlangen Vorlesungen über die Polizeiwissenschaft gehalten, und seit 1797. als Polizeidirektor in einer nicht unbedeutenden Fabrikstadt häufige Gelegenheit zu Beobachtungen und Erfahrungen im Polizeifache gehabt habe.

Ich habe diese bei gegenwärtiger Schrift zu benüzen und das Ausführbare, abgesondert von den Idealen uud Mikrologien der Stubengelehrten, in gedrängter Kürze darzustellen mich bemüht.

Durch die ausführlichere Behandlung der Polizeipraxis, welche in den meisten Kompendien zu kurz abgef rtiget wird, hoffe ich Geschäftsmännern einen Dienst erzeigt zu haben, obgleich zu wünschen wäre, dafs das von einem unserer vorzüglichsten Novellisten Herrn Pfarrer Pahl *) — entwor-

*) s. Nationalchronik der Deutschen J. 1803. S. 189. „Man darf sich nicht wundern, wenn in unserem „Vaterlande das Bild des grofsen Geschäftsmannes seltener „in der Wirklichkeit erscheint, als wir es unter andern Regierungsformen und unter andern Umständen, in den Annalen der frühern Zeit erblicken. — Es ist alles durch „gesezliche Formen so genau bestimmt, dafs den handelnden Menschen wenig Gelegenheit übrig bleibt, irgend „eine Art von Originalität zu zeigen. In jedem monarchisch regierten Staate darf der Geschäftsmann das Auge „nie von dem Fürsten, von seinem Willen und von sei-

fene Bild des deutschen Geschäftsmannes nicht mehr auf unsere neuorganisirten Staaten passen — und der Vorwurf, den man manchen derselben mit Recht machte, dafs sie nämlich blos eine papierne Polizei besizen, ganz entfernt werden möchte!

„nen Bedürfnissen ablassen, und dadurch verdrängt das „Bewustseyn der Dienstbarkeit frühe oder spat in ihm „das Bewustseyn der eigenen Kraft. Steht er in unmit-„telbarer Verbiudung mit dem Fürsten, so ist er ge-„zwungen, die Manier des Hofmanns anzunehmen, und „sich der Künste desselben zu bedienen, und bald zwin-„gen ihm Noth und Gewohnheit auch seinen Charakter „auf. Die fortgesezte Erfahrung, die Natur seiner Ge-„schäfte und selbst die Sprache, deren er sich dabei be-„dient, halten ihm das Dienstverhältnifs unaufhörlich vor „dem Blicke, und nur selten sieht er in seiner Praxis die „theoretischen Ideen von dem bürgerlichen Vertrage, von „der Gegenseitigkeit der bürgerlichen Pflichten und von „der Verantwortlichkeit des Regenten bestättigt. Selbst „die Form seiner Geschäfte ist durch die genauesten Vor-„schriften bestimmt. Die Vorstellung des landesherrli-„chen Interesse darf nie in seiner Seele verschwinden, „und allmählich gewöhnt er sich so an sie, dafs ihr alle „andere Vorstellungen subordinirt werden. Seine Thä-„tigkeit erstreckt sich meistens nur auf Bericht erstatten, „die er höchstens mit seinem Gutachten begleitet; sel-„ten ist es ihm erlaubt, selbst und frei zu handeln. „Ueberhaupt schreibt er mehr als er handelt und sein „Beruf erlaubt ihm gewöhnlich nur das zu vollziehen, „was andere beschlossen haben. Er ist nicht viel mehr „als das Organ seiner höhern Behörden, oder das Sprach-„rohr, wodurch der Regent seinen Willen verkündigt“

Mit diesem Wunsche, dessen Erfüllung man aber erst dann erwarten darf, wann die Hyder der Plusmacherei von der ächten Staatswirthschaft bekämpft seyn wird, verbinde ich noch den zweiten, dafs uns Herr Professor Weber in Frankfurt an der Oder bald mit der Fortsezung seines klassischen Handbuchs der Staatswirthschaft beschenken möchte!

Schwabach, den 1. Febr. 1809.

Höck.

§. 1.

Begriff.

Die Polizeiwissenschaft ist die Wissenschaft, durch öffentliche Anstalten und Verordnungen das physische und moralische Wohl der Einwohner zu befördern.

Ueber die verschiedenen Definitionen der Polizei s. von Bergs Handbuch des deutschen Polizeirechts Th. I. S. 1. IV. S. 8.

Blätter für Polizei und Kultur. 1803. II. S. 577—608.

Justitz- und Polizei-Fama. 1802. B. II. S. 81.

Lotz über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizei-Gewalt. gr. 8, Hildburghausen 1807.

Henrici Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. gr. 8. Lüneburg 1808.

Ueber das Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. 8. Leipzig 1808.

Harls Kameralkorrespondent. 1808. S. 300. 303.

Benseus System der Staatslehre neu bearbeitet von Harl. S. 83.

§. 2.

Hülfswissenschaften.

Diejenigen Wissenschaften, aus welchen die Polizei Grundsätze entlehnt und allgemeine und besondere Regeln herleitet und erweiset, sind folgende:

1.) Oekonomie.

2.) Bergbauwissenschaft.

3.) Forstwissenschaft.
4.) Technologie.
5.) Staatskunde.
s. Krugs Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. 4. Berlin 1807.
6.) Rechtswissenschaft.

§. 3.

Literatur.

Die Kenntnis der vorzüglichsten Schriften von der Polizei wird durch folgende Eintheilung erleichtert:

I. Bibliotheken.

1. Bergius Cameralisten-Bibliothek. 8. Nürnb. 1762.
2. von Pfeiffers Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Polizei- Cameral- und anderer Schriften. 8. Frankf. a. M. 1781—84.
3. Placidus Litteratur der Staatslehre. 8. Strasb. 1798.
4. Rössigs Litteratur der Polizei und Cameralistik. 8. Chemnitz 1802. 2 Thle.

II. Lehrbücher.

1. Willebrand Abregé de la Police. 8. à Hambourg 1756. Deutsch, Zittau 1767. 8.
2. von Justi Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 8. Gött. 1756. 3te Ausg. mit Anmerk. von Beckmann. 1782.
3. Hohenthal L. B. Liber de politia. 8. Lips. 1776.
4. Rößigs Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. 8. Jena 1786.
5. Jungs Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. 8. Leipz. 1788.
6. Ernst von Ernsthausen Abriſs eines Polizei- und Finanzsystems, besonders zum Gebrauch regierender Herren. 8. Berlin 1788. 2te Aufl. 1803.

7. Niemanns Grundsätze der Staatswirthschaft. 8. Altona 1790.
8. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. 8. Halle 1796.
9. Walthers Lehrbuch der Staatswissenschaft. 8. Giessen 1799.
10. Lamprechts Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomisch politischen und Cameralwissenschaften. 8. Halle 1785.
11. Sturms Grundlinien einer Encyklopädie der Kamaralwissenschaften. 8. Jena 1807.
12. Behrs System der Staatslehre. gr. 8. Bamberg 1803.
13. Crome's Abriſs der Staats- und Cameralwissenschaften. gr. 8. Giessen 1803.

III. *Handbücher und Systeme.*

1. von Justi Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; oder ausführliche Vorstellung der Polizeiwissenschaft. 4. Königsb. und Leipz. 1760. 2 Bde.
2. An einen deutschen Polizeipräsidenten (von Springer) 1777.
3. von Pfeiffers natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 8. Frankf. am Main 1779. 1780. 2 Thle.
4. Bob von dem System der Polizeiwissenschaft, 1779.
5. Für die Polizei von Cramer. 8. Hannover 1788. 2 Stücke.
6. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. gr. 8. Berlin 1784.
7. Schwarz System einer unvernünftigen Polizei. 8. Basel 1797.
8. Bensens System der reinen und angewandten Staatslehre. 8. Erlangen 1798 und 1799. neu bearbeitete Ausg. von D. Harl. 8. Ebend. 1809.
9. Voſs Handbuch der allgemeinen Staatswirthschaft, nach Schlözers Grundriſs bearbeitet. gr. 8. Leipzig 1796—98. 4 Thle.

10. von Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung. gr. 8. Wien 1798.
11. von Holzschuhers Versuch eines vollständigen Polizei-Systems. 8. Nürnb. 1799. Von dieser Schrift ist nur ein Heft erschienen.
12. Webers systematisches Handbuch der Staatswirthschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben. 8. Berlin 1804.
13. Polizei oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. Ein Versuch von Eisenhuth. 8. Neumarkt 1808.
14. Butte's Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 8. Landshut 1807. 2 Thle.
15. Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser, von Pölitz. 8. Leipzig 1808.
16. Schmalz Handbuch der Staatswirthschaft. 8. Berl. 1808.
17. Kraus Staatswirthschaft, herausg. von Auerswald. 8. Königsberg 1808.

IV. *Periodische Schriften.*

1. von Justi ökonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirthschaft. 8. Berlin und Leipzig 1760. 2te Aufl. 1766.
2. Leipziger Intelligenzblätter. 4. Leipzig 1763.
3. Hannöversches Magazin. 4. seit 1763.
4. Wittenbergisches Wochenblatt. 4. 1768.
5. Magazin der Regierungskunst, Staats- und Landwirthschaft. gr. 8. Leipzig 1775—79.
6. Pfingstens Archiv für Kammern und Regierungen. 8. Leipzig 1786. 2 Stücke.
7. Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesezgebung. gr. 8. Zürch 1795.
8. Höcks Magazin der Staatswirthschaft und Statistik. 8. Weimar 1797.
9. Vofs auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft. 8. Leipzig 1795.

10. Neues Journal für Staatskunde, Politik und Cameralistik von D. Jaup und Crome. gr. 8. Giessen 1793.
11. Magazin der praktischen Staatswirthschaft. gr. 8. Frkf. 1800.
12. Canzlers Archiv für Staatswirthschaft. 8. Leipzig 1797 und 1800.
13. Schlözers Briefwechsel, meist historischen und politischen Innhalts. gr. 8. Gött. 1776—1782. 60 Hefte.
14. Ebend. Staatsanzeigen. 8. Gött. 1783—94. 72 Hefte.
15. Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten. 4. Hildburghausen 1799. 1800.
16. Schlesswig-Holsteinische Provinzialberichte (von Niemann). 8. Altona 1788—1798. fortgesezt unter dem Titel:
17. Blätter für Polizei und Kultur. 8. Tübingen 1799—1803.
18. Voigtländische Beiträge zur Polizeikunde, herausgeg. von Meyer. 8. Hof 1786. 1789.
19. Blätter für Jurisprudenz, Polizei und Cultur in Deutschland, herausg. von Assal und Oemler. 8. Jena und Leipzig 1801. Tübingen 1802.
20. Der Waffenträger der Gesetze. 8. Leipzig 1801.
21. Hartlebens deutsche Justiz- und Polizei-Fama. 4. Tüb. 1802—1807. fortges. unter dem Titel: Polizeiblätter 1808.
22. Magazin der Polizei, Justiz und innern Staatswirthschaft überhaupt, herausgeg. von Hofheim. 8. Hamburg und Mainz 1804.
23. Justiz- und Polizei-Rügen zur Förderung des Bürger-Wohls, herausg. von Slevogt. 4. Jena 1804. 1805.
24. Allgemeiner Kameral- Polizei- Oekonomie- Forst- Technologie- und Handels-Korrespondent, herausg. von Harl. 4. Erlangen 1806. 1807. 1808.

V. Wörterbücher.

1. Bergius Polizei- und Kameral-Magazin. 4. Frankf. a. M. 1767—1774. 9 Bde. Von diesem Werk ist bei Trattner in Wien in den J. 1786 bis 1791 ein Nachdruck in gr. 8. herausgekommen, welcher, da er auch die Oesterreichischen Polizeiverordnungen enthält, vollständiger als die Originalausgabe ist.

2. Ebendess. neues Polizei- und Cameral-Magazin. 4. Leipzig 1775—80. 6 Bde.
3. Krünitz ökonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft. 8. Berlin seit 1769. fortgesezt von Flörke. 107 Bde.
4. Strelins Realwörterbuch für Oekonomen und Kameralisten. 8. Nördlingen 1782—96. 8 Bde.

VI. Sammlung von Polizeiverordnungen.

1. Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen. 8. Offenbach 1767.
2. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, die das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 4. Frankf. a. M. 1781—2783. fortgesezt von Beckmann 1784. 1785.
3. Spiller von Mitterberg Sammlung neuer nachahmungswürdiger Polizeigesetze und Verordnungen. 4. Coburg 1791. 1793. 2 Thle.

VII. Vermischte Schriften.

1. Zinke Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen Polizei- Kammer- und Finanz-Sachen. 8. Leipzig 1746—1767.
2. Schrebers Sammlung verschidener Schriften, welche in die ökonomischen Polizei- und Kameralwissenschaften einschlagen. 8. Halle 1755—65. 16 Thle.
3. Ebendess. neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden. 8. Bützow und Wismar 1762—65. 8 Thle.
4. Ebend. neue Kameralschriften. 8. Halle und Leipzig 1765—69. 12 Bde.
5. von Justi gesammlete Polizei- und Finanzschriften über Gegenstände der Staatskunst, Polizei und Regierungswissenschaften. 8. Koppenh. 1761—64. 3 Thle.
6. Philippi Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft, Polizei und Moral. 8. Berlin 1770.

7. Struensees Sammlung von Aufsätzen, die Staatswirthschaft betreffend. gr. 8. Liegnitz 1776.
8. Beckmanns Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei und Kameralwissenschaft. 8. Gött. 1779—1788. 11 Thle.
9. Schmohls Aufsätze für Freunde der Cameral- und Staatswissenschaft. 8. Leipzig 1781.
10. von Steck Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. 8. Berlin und Stralsund 1783.
11. Klockenbrings Aufsätze vermischten Innhalts. 8. Hannover 1787. 2 Bde.
12. von Berg staatswissenschaftliche Versuche. 8. Leipzig und Lübeck 1795. 2 Thle.
13. Patriotische Phantasien eines Kameralisten (von Klipstein). Berlin 1790.
14. Staatswissenschaftliche Aufsätze von Ehlers. 8. Kiel 1792.
15. Beckers Beiträge zu den Staatswissenschaften. 8. Rostock 1793—1795.
16. Rumfords kleine Schriften, politischen, ökonomischen und philosophischen Innhalts. 2 Bde. Weimar 1797—1800.
17. Staatswirthschaftliche Aufsätze, in strenger Beziehung auf Zeitumstände und besonderer Rücksicht auf Böhmen, gr. 8. Leipzig 1801. 2 Thle.
18. Auswahl einzelner Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Landwirthschaft, der Polizei und des Cammerwesens von Hintze. 8. Helmst. 1801.
19. Loewe's neuestes Magazin für Oekonomen und Kameralisten. 8. 1799.
20. Der ökonomische Sammler oder Magazin vermischter Abhandlungen und Nachrichten aus dem Gebiete der Land- und Hauswirthschaft und ihrer Hülfs- und Nebenwissenschaften, herausg. von Weber. 8. Leipzig 1801.
21. Walthers Miscellaneen zur Unterhaltung in müssigen Stunden. 8. Hadamar 1801.
22. Höcks Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizei und Staatenkunde, mit 1. Kupf. 8. Amberg und Sulzbach 1804.

23. Lüders Repositorium der Geschichte, Staatskunde und Politik. 8. Berlin 1803.

24. von Obernberg kleine Schriften für Polizei und Gemeinwohl. 8. München 1808.

§. 4.

Geschichte.

Wenn gleich die Polizei, als Wissenschaft betrachtet, noch neu ist, so findet man doch schon bei den ältesten Völkern Spuren von Polizeigesetzen und Anstalten. So sorgten z. B. die Aegyptier 1) für die Bevölkerung bereits durch Wehemütter und andere Medicinalanstalten, für den Handel durch Strafsen u. s. w., die Israeliten 2) für Landeskultur und Viehzucht etc., die Griechen 3), welchen man das Wort (πολις Einrichtung einer Stadt) selbst verdankt, für Bevölkerung, Ackerbau und Geisteskultur, die Römer 4), welche von den Griechen ihre Verfassung entliehen, für Gesundheit, Lebensmittel etc. etc. In den alten Gesetzen der Deutschen 5), noch mehr aber in den Kapitularien findet man viele Beweise einer vorzüglichen Polizei, die im mittlern Zeitalter unter der Regierung Heinrich I., der Ottonen, Friedrich I., Heinrich VII. u. a. m. sehr verbessert wurde.

Die philosophische Bearbeitung dieser Wissenschaft fängt jedoch erst mit dem achtzehenden Jahrhunderte an, in welchem sich Zink 6), Philippi, von Justi 7), von Pfeiffer 8), Willebrand, Bergius, von Sonnenfels, Rumford, von Berg, Niemann, Rössig, Hartleben u. a. m. durch ihre Schriften auszeichneten,

und in welchem die Polizei zuerst auf Akademien gelehrt wurde 9).

1) Aegyptiaca s. veterum scriptorum de rebus Aegypti commentarii colligit Stroth. 1781.

2) Michaelis Mosaisches Recht. 1771.

3) Observations sur les Grecs par Mr. Mably. 1780.
Recherches philosophiques sur les Grecs par Mr. de Paw. 1788.
Wendt Diss. de Politia Atheniensium. 8. Erlangae 1798.

4) Heubach de Politia Romanorum. Gött. 1791.
Binder de Politia Romanorum. Gött. 1791.
Arnold de legum Romanorum quae Politiam spectant usu hodierno. 4. Gött 1800.
Blätter für Polizei und Kultur. 1800. I. S. 36 f.
Millins Mag. encycl. III. an. Tom. V. p. 528.

5) Des K. Karls des Grofsen Capitulare de Villis übers. und erläutert von Refs. 8. Helmstädt 1794.
Fischers Geschichte des teutschen Handels.
Antons Geschichte der teutschen Laudwirthschaft. 8. Görliz 1788.
Hannöv. Mag. 1786. St. 8. 9. 10.
Blätter für Polizei und Kultur 1799. S. 25 f.
Curtius de Germanorum prisci et medii aevi urbibus atque oppidis eorumque indole et politia prolusio I et II. 8. Marburg. 1797. 1798.

6) Höcks Lebensbeschr. ber. Kameralisten etc. S. 29.

7) Höcks Mag. der Staatswirthschaft und Statistik. B. I. S. 29 f.

8) Höck a. a. O. S. 37.

9) s. Springers öconomische und cameralische Tabellen. 8. Frankfurt 1772. und Moshammers Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. 8. Regensburg 1782.

§. 5.

Polizeistatistik.

In Frankreich ist die Polizei in ältern Zeiten durch Sully und Colbert, und in den neuern durch Sartine *) und Fouché sehr verbessert worden.

Die oberste Leitung ist einem besondern Polizeimeister übertragen, mit welchem zugleich 5 Staatsräthe arbeiten.

Die jetzige Organisation der französischen Polizei findet man in der Justitz- und Polizei-Fama 1807. S. 409—419 sehr gut dargestellt.

De la Marre Traité de la Police, a Paris, Tom. I—IV. 1700. Fol. a Amsterdam 1729—1738. T. I—IV. Fol.

Edme de la Poix de Freminville, Dictionnaire ou traité de la police générale des villes, bourgs, paroisses et seigneuries de la Champagne. 8. nouv. Edit. 1769.

Dictionnaire universel de la Police par M. des Essarts. VIII. Tomes. a Paris 1786—90. gr. 4.

La Police de Paris, devoilée par Pierre Manuel. 8. a Paris l'an 2.

Guichard Dictionnaire de la Police. a Paris 1798.

Guichard Repertoire général de Police, a Paris 1798.

Guichard Code de la Police françoise. 8. 1797.

du Chêsne Code de la Police françoise II. Tom. a Paris 1757. 8.

Manuel alphabetique des maires, de leur adjoints et des commissaires de police. 8. a Paris 1801. 2de Ed. 1805. 3me Ed. 1808.

Recueil complet des ordonnances de police rendues depuis l'etablissement de la prefecture. 8. a Paris 1803. 2 Tom.

Bosse Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806. 8, Braunschweig 1807. 2 Th.

Handbuch für Friedensrichter und andere bei diesem Gerichte angestellte Personen von D. Vezin. 8. Hannover 1808.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. S. 152.
Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 409.—419. Allgemeine Polizeiblätter 1808. S. 1. 81.
von Lewers Darstellung der Kantons- Justitz- und Polizeiverfassung in Frankreich s. Kamm. Korrespond. 1808. No. 35. 42. 45.
Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. 152—189. II. 520—543.
Keil und Reinhard Handbuch für Märe, Polizei-Commissäre, Municipalräthe etc. der 4 neuen Departemente des linken Rheinufers. gr. 8. Kölln 1803. 2 Bde.

*) s. Supplem. zu den Blättern für Politik u. Kultur 1801. S. 33.

Englands Polizei, von Heinrich III., Eduard IV., Elisabeth, Jacob I. und Wilhelm gegründet, ist in Ansehung der land- und stadtwirthschaftlichen Gewerbe musterhaft zu nennen, in Ansehung der Sicherheitsanstalten aber noch sehr mangelhaft.

von Archenholz England und Italien. 8. Leipzig 1787.
Küttners Beiträge zur Kenntnifs von England. 8. Ebd. 1791.
Patrik Colqhoun the Police of the metropolis 1796.
Colqhouns Ueber Londons Polizei, nach der 5ten Aufl. a. d. Engl. übers. von Volkmann. gr. 8. Lpz. 1800. 1801. 2 Bde.
The Hue and Cry or Police-Gazette. London 1799.
Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. 469 — 523. Supplem. S. 1—32. London und Paris.
Englische Miszellen.

Holland. Von der Polizeiverfassung dieses Königreichs findet man in den Blättern für Polizei und Kultur 1803. II. S. 681 f. Nachricht.

Rufsland. In diesem grossen Staate ist die Polizei von Peter dem Grofsen gegründet, von Katharina II. und dem jetzigen Kaiser Alexander aber sehr verbessert worden. Die jetzige vollkommnere Einrichtung der Polizei in der Residenzstadt

Petersburg hat solche dem Gouverneur, Grafen von Tolstoy und dem Ober-Polizeimeister von Oertel zu verdanken.

Denkwürdigkeiten Katharinen der IIten. 1798.
Storchs Gemälde von Petersburg. 8. Riga 1794.
Russisch-kaiserliche Polizei-Ordnung a. d. Rufs. von Arndt. 4. Petersburg 1782. Riga 1792.
Supplement zu den Blättern für Pol. und Kultur J. 1801. S. 152 f.
Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 423. J. 1807. S. 9.

Preufsen. Dieser Staat ist zwar mit einer grossen Anzahl guter Polizeigesetze versehen, desto mehr aber mangelt es an Polizeianstalten, z. B. Weegbau etc., auch ist die geringe Anzahl und Besoldung der untern Polizeioffizianten der Polizei hinderlieh. Die Minister von Alvensleben und von Struensee, und die Polizeidirectoren Philippi und Eisenberg haben sich um die preussische Polizei sehr verdient gemacht.

Haase Handbuch zur Kenntnifs des preufsischen Polizei- und Cameralwesens. gr. 8. Magdeburg 1794—97.
Lamotte's practische Beiträge zu den Kameralwissenschaften.
Borowskys Abrifs des Preufs. Kameral- und Finanzwesens. 8. Berlin 1805. 3te Ausg.
Allg. Pol. Bl. 1808. S. 917.

Oesterreichs Polizeiverfassung nähert sich der französischen am meisten, und unterscheidet gleichfalls die administrative und gerichtliche Polizei. Sie hat für schwere Polizei-Uebertrettungen ein eigenes Gesetzbuch, leitet die administrative Polizei durch eine Kette selbsständiger Polizeibeamten, deren erstes Glied der Polizeiminister bildet, und ziehet eine gesetzliche genaue Grenzlinie zwischen der gerichtlichen und Kriminal-Justitz.

Die Polizeipfleege macht im Oesterreichischen in den Städten gewöhnlich eine Abtheilung der Magisträte aus, nur in Wien und in den Provinzialhauptstädten befinden sich Polizeidirectoren, die mit der K. K. Polizeihofstelle zu Wien in Verbindung stehen, und mit derselben korrespondiren. Die Landpolizei gehört zum Ressort der Kreis-Aemter, bei welchen besondere Polizeikommissäre angestellt sind, und in Hungarn zu dem des Stuhlrichters, welcher dem Obergespan verantwortlich ist.

Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämtlicher die K. K. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache von J. de Luca. 1789—95. 14 Bde.

Die praktische Polizei oder Handbuch für Magisträte, Wirthschaftsämter, Aerzte, Wundärzte in den K. K. Staaten. gr. 8. Prag 1794.

Sämtliche Gesetze Franz II. in chronologischer Ordnung herausg. von J. Kropatschek. gr. 8. Wien 1803. 14 Bde.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 672. J. 1807. S. 1053.

Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 917 f.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. S. 285.

Die Polizei des Königreichs Neapel, von deren ehemaligem traurigen Zustande sich in der Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 41 ein treues Gemälde befindet, ist unter der jetzigen Regierung, besonders seitdem Duca D'ascoli das Polizeiministerium führt, vorzüglich in Rücksicht der Sicherheit sehr verbessert worden. Ein gleiches kann man auch von dem Königreich Italien (Just. und Pol. Fama 1807. S. 911) behaupten.

Dänemark. Um die Polizei dieses Königreichs hat sich besonders der Minister Graf Bernstorf sehr verdient gemacht.

Collegial-Tidende for Danmark og Norge. 8. 1797.
Der Polizeifreund. Koppenhagen 1797.
Blätter für Polizei und Kultur 1800. I. S. 16. J. 1801. I. 121.
Supplement St. 4. S. 45—85.
Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 321. 369. 781.

Schweden. Die Polizeianstalten dieses Reichs verdanken vorzüglich folgenden 3 Männern: Schering Rosenhane, Nikodemus Tessin und Karl Sparre ihr Daseyn. Die Polizei wird von den Landeshauptmännern (Landshöfding) und, unter deren Aufsicht in den Aemtern von den Länsmänn verwaltet, welche sich zur Vollziehung der Viertelsmänner (Ejerdingsmänn), die auf dem Lande aus dem Bauernstande gewählt und nichts als Polizei- oder Gerichtsdiener sind, bedienen.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. II. 48. Supplement zu dem J. 1801. St. 4. S. 85—104.
Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 289. 401. 549. 561.

Portugall. Dieses Königreich, das bisher unter allen europäischen Staaten auf der untersten Stufe der Kultur stand, hat jedoch in den neuesten Zeiten, wenigstens in der Hauptstadt, eine bessere Polizei erhalten.

Links Reise durch Frankreich, Spanien und Portugall. 8. Kiel 1804. 3 Th.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 341. J. 1806. S. 344.
Blätter für Polizei und Kultur 1799. I. S. 242. J. 1800. I. 293. J. 1802. II. S. 745.

Spanien. Auch die Polizei dieses Königreichs hat wenigstens in Ansehung der sonst in der Hauptstadt Madrit geherrschten Unreinlichkeit seit 30 Jahren sehr gewonnen. In allen spanischen Städten

von mittlerer Gröfse hat man seit ein Paar Jahren angefangen Polizeiverordnungen zu sammlen und Wochenblätter herauszugeben.

Fischers Gemälde von Madrit. 8. Berlin 1802.

Bourgoing nene Reisen durch Spanien; a. d. Franz. von Fischer. 8. Jena 1800. 3 Th.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. II. S. 741.

Mag. encyclop. Ventose an. 9. n. 19. p. 815.

Schweitz. Unter den 19 Kantons, aus welchen diese Republik bestehet, zeichnen sich besonders die Kantons Zürch, Bern, Basel und Aargau durch zwekmäsige Polizeigesetzgebung aus.

Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen der Republik Zürch. gr. 8. Zürch 1767—1793. 6 Bde.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 86.

Polizeiblätter 1808. S. 162. 282.

Baiern hat in polizeilicher Rücksicht unter der jetzigen Regierung durch die Bemühungen eines von Montgelas, Graf Rumford, von Weichs u. m. a. grosse Fortschritte gemacht.

Mayers. Sammlung der kurpfalzbaierischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen. München B. I. II. 1784. III. IV. 1788. V. VI. 1804.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. II. S. 1049—1073.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 257. II. 121. J. 1803. S. 1051. J. 1807. S. 329.

Königreich Sachsen. Dieser Staat ist in Ansehung der ausübenden Polizei noch weit zurück.

Schmieders des Kurfürstenthums Sachsen allgemeine und der Stadt Dresden besondere Polizei. gr. 8. Dresden 1774—1790. 3 Th.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. I. S. 605.

Wirtemberg. Die Polizei dieses Staats ist unter der gegenwärtigen Regierung zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht worden.

Versuch eines Grundrisses des Wirtembergischen Polizeirechts von Roller. 8. Tübingen 1800. 1801. 2 Bde.
Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 389. J. 1807. S. 841.
Allgemeine Polizeiblätter 1808. S. 920.

Westphalen. Die Polizeiverfassung dieses neuen Königreichs ist ganz nach der französischen geformt, mithin vollkommener als die der meisten andern Staaten, in welchen noch der schwerfällige Gang der Kollegien herrscht.

Westphälischer Moniteur.
Allgem. Polizeiblätter 1808. S. 195, 211, 294, 353, 935, 1101.

Baden. Von der Polizeiverfassung dieses Grosherzogthums hat der würdige Herr Geh. Rath von Drais in s. Beiträgen zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden unter Karl Friedrich (8. Frankf. 1797) ein interessantes Gemälde geliefert.

Gerstlachers Sammlung aller Baden Durlachischen Polizei-Verordnungen. 8. Karlsruhe 1773—74. 3 Bde.
Polizei-Vorschriften für die Grosherzoglich Badische Haupt- und Residenz-Stadt Mannheim. 8. Mannheim 1807.
Iustiz- und Polizei-Fama 1807. S. 521. 761.
Polizeiblätter 1808. S. 968. 1037.

Hessen. Dieses Grosherzogthum besizt viele zweckmäsige Polizeigesetze, aber wenige Polizeianstalten.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. II. S. 1131.

Meklenburg. Dieses Herzogthum, dessen neuere Polizei-Gesetze in **Rudloffs** Meklenburgischen Staatskalender gesammlet sind, darf, nach nunmehr erhaltener Souverainität, auf eine bessere Polizeiverfassung hoffen.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 85.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. S. 397.

Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei in den Herzoglich Meklenburg-Schwerinischen Landen, mit Rücksicht auf ein zu errichtendes Landarbeitshaus, von J. A. B. von Sukow. 8. Rostock 1801.

Meklenburg in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmak von Wundemann. 8. Schwerin 1808.

Sachsen-Weimar. In diesem Herzogthum wird die Polizei von einem eigenen Landes-Polizei-Collegio, dessen Organisation in der **Justiz- und Polizei-Fama** vom J. 1807. No. 79. näher angegeben ist, geleitet.

Schmidts ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Cirkularbefehle des Fürstenthums Weimar bis 1799. gr. 8. Jena 1802. 4 Bde.

Schlegels Sammlung aller bis zum Jahr 1781 für das Fürstenthum Weimar erschienenen Medicinalverordnungen, gr. 8. Jena 1802.

Sachsen-Gotha. Dieses Fürstenthum besizt vortrefliche Polizei-Anstalten, die in folgendem Werke: **Gotha und die umliegende Gegend** von **Klebe**. 8. Gotha 1796. geschildert sind.

Oldenburg. Dieses Herzogthum behauptet unter den polizirten Ländern einen vorzüglichen Rang.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. I. S. 452. II. S. 659. 1803. I. S. 569.

Lippe Detmold. Dieses kleine Fürstenthum zeichnet sich durch mehrere vortrefliche Polizeianstalten, die grösstentheils der jetzigen Fürstin Pauline ihr Daseyn verdanken, vor vielen grösern aus.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 591.

§. 6.

Unterschied der Polizei von andern verwandten Wissenschaften.

Man unterscheidet die Polizeiwissenschaft

1.) von der Politik dadurch, dass die Polizei das Wohl der Einwohner blos durch innere- die Politik oder Staatslehre aber durch innere und äufsere Anstalten zu befördern sucht.

Roefsig Comm. de differentia politiae, politices et disciplinae cameralis. 4. Lipsiae 1783.

Erb Abh. über die Gränzen der Polizei s. Vorles. der kurpfälz. ökonom. Gesellsch. B. III. S. 181.

2.) Von der Justiz dadurch, dafs die Polizei weder mit Verbrechen, noch mit Streitigkeiten über Rechte Einzelner gegen einander, sondern blos mit solchen Gegenständen, die das allgemeine Wohl der Bürger bezwecken, zu thun hat.

Schreiber (eigentlich Reinhart) Diss. de caussarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur conflictu et differentia. 4. Gött. 1739.

Neurath Diss. sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate judiciaria in caussis, quae politiae nomine veniunt. 4. Erlangae 1780.

Flörkens Erörterung der Frage: Ob und wie ferne Polizeisachen vor die Justizcollegia gehören, und in selbigen

gerichtliche Processe und gewöhnliche Rechtsmittel wider deren Bescheide statt haben. 4. Halle 1760.

Haus Diss. de potestate politiae et criminalis nexu et differentia. 4. Wurceb. 1799.

3.) Von dem Polizeirecht, welches der Inbegriff bereits vorhandener, nach den Vorschriften einer vernünftigen Polizeiwissenschaft ertheilter Gesetze ist.

Tafinger über den Zweck des teutschen Polizei- und Kameral-Rechts. 8. Tübingen 1787.

von Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts. 8. Hannover 1801—1809. 7 Th.

Hoffers Beiträge zum Polizeirecht der Teutschen. 8. Frkf. 1764.

Becks Beiträge zur Philosophie der Geschichte und des Rechts der Polizei in Deutschland und vorzüglich in Baiern. 8. München 1807.

§. 7.

Lehrart.

Der Lehrer der Polizeiwissenschaft muss seinen Zuhörern dieselbe in einer systematischen Ordnung mit vorzüglicher Anwendung auf den Staat, für welche er Polizeigelehrte bilden will, vortragen und mit Wahrheiten aus der Oekonomie, Technologie, Handlungswissenschaft, Staatsrecht und Staatskunde erläutern.

von Justi Abh. von dem vernünftigen Zusammenhang und praktischen Vortrag der Kameralwissenschaften. 4. 1754.

Schmidt von dem Zusammenhang der Land- und Stadtwirthschaft, der Handlung, Polizei, Finanz- und Staatswirthschaft. 8. Lautern 1776.

Rüdiger über die systematische Theorie in den Kameralwissenschaften. 8. Halle 1777.

Ebendess. die akademische Laufbahn für Oekonomen und Kameralisten. 8. Ebend. 1783.

Lamprecht über das Studium der Kameral-Wissenschaften. 8. Halle 1783.

§. 7.

Eintheilung.

Man kann die Polizei eintheilen, entweder

I.) Nach der Art der Wirksamkeit in

a.) die hohe oder Landespolizei, welche sich über alle Zweige der Staatspolizei verbreitet.

b.) Die niedere oder Lokalpolizei, welche sich mit der Aufsicht über die Befolgung der von der Landespolizei erlassenen Gesetze, mit Vollstreckung derselben und Bestrafung der Uebertretter beschäftiget.

s. Steigers Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei in Harl. Kameralkorresp. 1808. No. 35.

Oder

II.) Nach den Gegenständen. Alle Polizeianstalten und Verordnungen betreffen entweder

1.) die Vermehrung der Einwohner — Bevölkerungspolizei (Erster Abschnitt).

2.) Das Privatvermögen der Einwohner — Gewerbspolizei (Zweiter Abschnitt).

3.) Die moralische und wissenschaftliche Vervollkommnung derselben — Sittenpolizei (Dritter Abschnitt).

Erster Theil.
Theorie der Polizei.

Erster Abschnitt.
Bevölkerungspolizei.

§. 8.
Einleitung.

Zuvörderst muſs sich die Polizei von dem Zustande, in welchem sich die Bevölkerung des Staats wirklich befindet, durch Volkszählungen *), durch Geburts- Mortalitäts- und Trauungslisten **) zu überzeugen suchen. Im Königreich

*) Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 229. Jahr 1803. S. 1335. Jahr 1807. S. 74.

**) Bells Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung. 8. Wien 1768.
Fabricius Gedanken über die Volksvermehrung. 1781.
Süſsmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 8. Berlin 1741. 2te Ausg. 1762. 3te 1765. Vierte ganz umgearbeitete Ausgabe von Baumann. 8. Berlin 1775. 2 Bde.
Schraders Grundgesetze der Natur von der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen. 8. Glückstadt 1777.
Crome über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten. 8. Leipzig 1792.
Malthus über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung, a. d. Engl. von D. Hegewisch. 8. Alt. 1807.
Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 705. 2029.

Baiern müssen die Landgerichte dergleichen nach anliegendem Schema zu Ende des Jahrs einsenden.

§. 9.
Bevölkerung.

Die Bevölkerung geschiehet entweder durch das Land selbst von innen (§. 10—58.) oder durch Fremde von aussen (§. 59.) und wird befördert:

1.) Durch Begünstigung der ehelichen Verbindungen (§. 10.).
2.) Durch ein Verbot des Auswanderns der Unterthanen in grosser Anzahl (§. 11.).
3.) Durch Vorsorge für uneheliche Kinder und Waisen (§. 12.).
4.) Durch Verhütung des Kindermords (§. 13.).
5.) Durch Verhütung des Selbstmords (§. 14.) und
6.) Der Zweikämpfe (§. 15.).
7.) Durch gute Sanitäts- und Medicinal-Anstalten (§. 16—68.)

§. 10.
Eheliche Verbindungen.

Die ehelichen Verbindungen werden besonders durch folgende Mittel erleichtert:

1.) Durch Verminderung des Luxus und der Abgaben bei Hochzeiten und Kindtaufen.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 725.

2.) Durch Ausstattung armer Mädchen und Brautkassen.

Fredersdorf über Bevölkerung und Brautkassen. 8. Braunschweig 1789.
Justiz- und Polizei-Fama. 1802. II. 92. J. 1804. S. 357.

General-Anzeige

der in dem Königl. Landgerichte N. in dem Jahre 18 . . . Gebohrnen, Getrauten und Verstorbenen, ausgezogen aus dem Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreyen.

Verfaſst NN. 18 . . .

1. Pfarrei N.N.	Gebohrne.						Total-Summe	Getraute Paar	Gestorbene.																							
	Eheliche			Unehel.					Männlichen Geschlechts.											Summe.	Weiblichen Geschlechts.											Summe.	Total-Summe.
Ort-schaf-ten der Pfarrei	männlichen Ges.	weiblichen Ges.	Summe	männlichen Ges.	weiblichen Ges.	Summe			von 1 bis 5 Jahren.	von 5 bis 10 Jahren.	von 10 bis 20 Jahren.	von 20 bis 30 Jahren.	von 30 bis 40 Jahren.	von 40 bis 50 Jahren.	von 50 bis 60 Jahren.	von 60 bis 70 Jahren.	von 70 bis 80 Jahren.	von 80 bis 90 Jahren.	von 90 bis 100 und drüber.		von 1 bis 5 Jahren.	von 5 bis 10 Jahren.	von 10 bis 20 Jahren.	von 20 bis 30 Jahren.	von 30 bis 40 Jahren.	von 40 bis 50 Jahren.	von 50 bis 60 Jahren.	von 60 bis 70 Jahren.	von 70 bis 80 Jahren.	von 80 bis 90 Jahren.	von 90 bis 100 und drüber.		

3.) Durch Wittwen- und Waisen-Kassen.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 367. J. 1804. S. 185. Harls Kam. Korresp. 1807. No. 128.

4.) Durch ein zwekmäsiges Rekrutirungssystem.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 105. J. 1803. S. 73.

Bergius Pol. und Kam. Mag.

Krünitz Encyklopädie.

von Pfeiffers Verbesserungsvorschläge IV. 49.

Franks medizinische Polizei I. 225.

Ueber die Ehe in Bezug auf den Staat s. Frankreich 1801. St. 10. S. 144.

Genius des 19ten Jahrhunderts S. VIII. S. 324.

Verordnung d. d. München den 12. Jul. 1808. die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr.

§. 11.

Auswanderungen.

Den Auswanderungen in grosser Anzahl muſs die Regierung durch Hinwegräumung der Ursachen, welche den Unterthanen dazu bewegen, und welche entweder Nahrungsmangel, oder Arbeitsscheue, oder übermäſsige Abgaben, oder falsche Vorstellungen von den Vorzügen fremder Länder sind, mehr als durch Strafverbote und andere Zwangsmittel vorzubeugen suchen.

Wenzels politisch-statistische Meinung über die Auswanderungen der Deutschen, ihre Ursachen und Mittel, ihnen vorzubeugen. 8. Dresden 1781.

Hirsch Comm. de iure emigrationem civium prohibendi et circumscribendi. 4. Gött. 1787.

In dem Königreich **Baiern** ist durch eine Verordnung vom 6. Jul. 1804. wegen der Auswanderungen folgendes vorgeschrieben worden:

1.) Niemand darf ohne Erlaubnifs des Staats auswandern, d. h. in einem fremden Staate sich ansäfsig machen, Dienste nehmen oder verehelichen, und wird hiebei zwischen Stand und Geschlecht kein Unterschied gemacht.

2.) Das Gesuch um Erlaubnifs zur Auswanderung mufs von Eximirten und in Königlichen Civildiensten stehenden Personen unmittelbar bei der obern Administrativ- und respective der Dienstbehörde, von Nichteximirten aber bei den Unterbehörden angebracht werden.

3.) Personen, die zum Militärdienst nach den Bestimmungen des Kantonreglements verpflichtet und tauglich sind, kann in der Regel die Erlaubnis zum Auswandern nicht ertheilt werden, weil sich kein Militärpflichtiger der ihm zunächst obliegenden Pflicht zur Vertheidigung des Staats gegen äussere Angriffe und zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern entziehen darf. Diese Verpflichtung dauert ausser dem Fall der Unfähigkeit zu Militärdiensten vom 16ten bis zum zurückgelegten 36ten Jahre. Treten jedoch in einzelnen Fällen ganz besondere Gründe zur Ertheilung der Auswanderung-Erlaubnifs ein, welche dem Oberhaupt des Staates vorbehalten bleibt; so mufs der Auswandernde seine Befreiung von der Militärpflichtigkeit mit der Summe von 180 fl. redimiren.

4.) Die Vorstellung oder der amtliche Bericht über ein Auswanderungs-Gesuch muſs angeben: a.) das mit einem legalen Taufschein nachgewiesene Alter b.) den Umstand, ob die nachsuchende Person verheirathet ist oder nicht, und ob sie, erstern Falles, Kinder hat, welchen Geschlechts und Alters dieselben sind c.) die Vermögens-Umstände, und namentlich den Betrag des exportirt werdenden Vermögens; d.) ferner muſs über die wirkliche Aufnahme und Ansäſsigmachung im Auslande ein Attestat der treffenden ausländischen Ortsbehörde, und wenn e.) der Supplicant unter die Militärpflichtigen gehört, der erhaltene Befreiuungsschein, oder, im Fall angegebener Dienstuntauglichkeit ein durch den Regimentsarzt legalisirtes Zeugnis des nächsten Bataillons- oder Kompagnie-Chirurgen beigelegt werden.

5.) Ehe die vorgeschriebenermaſsen nachgesuchte Erlaubniſs zur Emigration wirklich ertheilt ist, darf Niemand die Auswanderung beginnen, oder Anstalten zur Exportation seines Vermögens machen.

6.) Wer ohne zuvor erhaltene Erlaubniſs eine Auswanderung unternimmt, hat die Konfiskation seines sämtlichen Vermögens verwirkt.

7.) Wer einem unerlaubt Ausgewanderten etwas von seinem Vermögen aushändigt, oder sonst zuwendet, muſs dem Fiscus den ganzen Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

8.) Zur Verhinderung der verbottenen Vermögens-Exportationen und Zuwendungen haben die Ortsbehörden, sobald sie die ohne Erlaubniſs ge-

Namen des Magistrats oder Landgerichts.	Namen des Orts, wohin eingewandert oder importirt worden ist.

Namen des Magistrats oder Landgerichts.	Namen des Orts, aus welchem di[e] Auswanderung ode[r] Exportation geschehen ist.

schehende Auswanderung eines Unterthanen in Erfahrung bringen, schleunigst Beschlag auf dessen Vermögen zu legen, demnächst den Fall sofort zur weitern Verfügung anzuzeigen. Zu vorgedachtem Endzweck dürfen auch Handwerkspurschen, wenn sie gleich mit Erlaubniſs wandern, Erbschaften und Vermögens-Antheile in das Ausland nicht verabfolgt werden, und haben daher die Amtsbehörden auch hierauf zu vigiliren.

9.) Von dem Vermögen der mit Genehmigung des Staats auswandernden Personen ist, in so ferne nicht ein Freizügigkeits-Vertrag mit dem Auslande, wohin emigrirt wird, besteht, die herkömmliche oder besonders recessirte Nachsteuer zu entrichten.

10.) Die Landgerichte und Polizei-Directionen müssen vierteljährige Tabellen über die Aus- und Einwanderungen nach dem anliegenden Schema einsenden.

§. 12.

Vorsorge für Waisen und uneheliche Kinder.

Da Waisen- *) und Findelhäuser **) ihrem wohlthätigen Zwecke nur unvollkommen entsprechen, so ist es räthlicher, die Waisen und Findlinge rechtschaffenen Personen zur Verpflegung auf Kosten der Armenkasse zu übergeben.

*) Zwei Preisschriften über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder entweder in einem Waisenhause oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt etc. von Stark und Haun. 8. Hamburg 1780.
Rulffs Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen oder vortheilhafter einzurichten. 8. Göttingen 1785.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 497. J. 1803. S. 1344.

**) Meifsners zwei Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich. 8. Gött. 1779.
Allgemeine Polizeiblätter 1808. S. 124.

§. 13.

Verhütung des Kindermords.

Dem Kindermord, sowohl dem wirklichen als dem Abortiren, mufs die Regierung durch ein strenges Verbot aller Arten Mifshandlungen von Eltern, Vormündern und Dienstherrschaften gegen ihre gefallenen Töchter, Mündel und Dienstboten, durch Entbindungsanstalten, und durch Vorsorge für die Erziehung unehelicher Kinder vorzubeugen suchen.

Drei Preisschriften über die Frage: Welches sind die besten, ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. Mannheim 1784.

Betrachtungen über die 3 Preisschriften etc. Dresden und Leipzig 1785.

Die Wudbianer von Schlosser. Basel 1785.

Pfeils Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen. 8. Leipzig 1788.

Posselts wiss. Magazin für Aufklärung 1787. B. III.

Reichsanzeiger vom J. 1800. No. 113. 114. 115 und 138.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 497. 1063. J. 1806. S. 987.

§. 14.

Verhütung des Selbstmords.

Dem Selbstmord suche die Polizei durch Unterdrückung solcher Schriften und theatralischen Vorstellungen, welche zu diesem Laster reizen können, nicht aber durch Beschimpfungen nach dem Tode vorzubeugen.

Berliner Monatsschrift 1788. September.

Ueber die Mittel gegen Ueberhandnehmung des Selbstmords. 8. Leipzig 1792.

Bensens System der reinen und angewandten Staatslehre (2te Ausgabe 1809) S. 489.

§. 15.

Zweikampf.

Das aus den Zeiten des Faustrechts herstammende Vorurtheil des Zweikampfs muſs die Regierung durch Belehrungen über das Unvernünftige und Widerrechtliche der Zweikämpfe, durch strenge Bestrafung der Duellanten und der Mitwisser, besonders aber durch Ehrengerichte für Studirende auszurotten sich bemühen.

Deutsches Museum 1787. Jul.
Ueber Mittel gegen den Zweikampf und Sittenverderbniſs auf Akademien s. Voigts gemeinnützige Abh. 1792. N° 14.
Von den in Deutschland gewöhnlichen Gebräuchen bei Duellen und über die Mittel, die Duelle abzustellen. Leipzig 1804.
Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 106 f.

Medizinische Polizei.

§. 16.

Einleitung.

Die Polizei lehrt, durch Anstalten und Verordnungen sowohl dasjenige, was der Gesundheit der Einwohner nachtheilig seyn kann, möglichst zu entfernen (Gesundheits- oder Sanitäts-Polizei), als auch die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu erleichtern (Medizinal-Polizei).

Franks System einer vollständigen medizinischen Polizei. 8. Mannheim 1779—81. neue Ausgabe 1784.

Udens und Pyls Magazin für die gerichtliche Arzneigelahrtheit und medizinische Polizei. 8. Stendal 1782—84.

Pyls neues Magazin für die gerichtl. Arzneygel. und mediz. Polizei. 8. Stendal 1785—88. 2 Bde.

Ebend. Repertorium für die öffentliche und gerichtl. Arzneiwissenschaft. 8. Berlin 1789—92.

Scherfs Archiv der medizinischen Polizei. 8. Leipzig 1783—88. 6 Bde.

Erhards Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen. 8. Tübingen 1800.

Rahns Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medizinische Polizei. 8. Zürch 1800.

Röber von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger. 8. Dresden 1805.

Daniels Bibliothek der Staatsarzneikunde. gr. 8. Halle 1785.

May Entwurf einer medic. Gesetzgebung. 8. Mannheim 1802.
Archiv für die gerichtl. Arzneik. und medic. Polizei von S. Formey und Ch. G. A. Roose. 8. Frankf. a. M. 1803.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 597.

A.) Sanitäts-Polizei.

§ 17.

Einleitung.

Zu den Gesundheits-Anstalten gehören:
1.) Die physikalischen Topographien (§. 18.).
2.) Die Fürsorge für eine reine, gesunde Luft (§. 19.).
3.) Die Fürsorge für gesunde Wohnungen (§. 20.).
4.) Die Aufsicht der Polizei auf gesunde Lebensmittel und Gefäſse (§. 21—37.).
5.) Die Fürsorge für eine gesunde Kleidung (§. 38.).
6.) Verhütung einer ausschweifenden Lebensart (§. 39.).
7.) Eine zwekmäsige physikalische Erziehung (§. 40.)
8.) Verbannung der Quaksalberei (§. 41.).
9.) Aufsicht auf schädliche Thiere (§. 42.).
10.) Andere lebensgefährliche Gegenstände (§. 43.).
11.) Verhütung zu früher Beerdigung (§. 44.).
12.) Einführung der Schuzpockenimpfung (§. 45.).

§. 18.

Physikalische Topographien.

Physikalische Topographien, in welchen jeder District und Ort des Landes nach seiner Lage, Luft, Beschaffenheit des Bodens, Produkten, Lebensmit-

teln und Lebensart beschrieben ist, gewähren für die Gesundheitspolizei grossen Nutzen.

Formey Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin. 8. Berlin 1796.

Röber a. a. O. Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 1396.

§. 19.

Luft.

Eine reine gesunde Luft wird befördert:

1.) durch die Anlage der Kirchhöfe ausserhalb den Ringmauern der Städte.

Eschenbachs Anmerkungen über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen. Rostock 1787.

Berliner Monatsschrift 1784. Febr. 1785. Jan.

d'Azyr Essay sur les lieux et les dangers de sepultures Paris 1778.

v. Hagen über Begräbnisplätze und deren zweckmässige Einrichtung. 8. Göttingen 1802.

Verordnung d. d. München den 28. Jan. und 10. Febr. 1803.

Verordnung vom 11. Febr. 1805. die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betreffend.

Polizei Blätter 1808. S. 1184.

2.) Durch Austrocknung der Moräste und Sümpfe in der Nähe der Wohnungen.

Adlers Nachricht von den Pontinischen Sümpfen und deren Austrocknung. 8. Hamb. 1783.

Verordnung die Austrocknung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betreffend. d. d. München den 4. Jan. 1804.

3.) Durch Fürsorge für Reinlichkeit in Städten und Dörfern. Die Strassen müssen gepflastert und wöchentlich wenigstens 2mal gereiniget werden.

Wasserberg von dem Nutzen und der Weise, die Luft rein und die Städte sauber zu halten. Wien 1772.

G. A. H. v. Lamotte Vorschläge zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Strassen und Gassen einer Stadt. 8. Göttingen 1777.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 446. J. 1804. S. 225 f. J. 1806. S. 161 f.

Von der Reinlichkeit in den Haushaltungen der Landleute eine Göttingische Preisschrift 17

4.) Durch Entfernung der schmuzigen und Gestank verursachenden Gewerbe, der Krankenhäuser, Schlachthäuser *), Schindanger **). etc.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. I. S. 251. J. 1801. I. 538. Supplem. S. 174. J. 1802. I. S. 1—34. 572—575. II. 676. 727. 923.

De la Salubrité de l'air de villes par l'abbe Bertholon 1786.

*) Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 1133.

**) Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 712.

5.) Durch Verbannung der Viehzucht besonders der Schweinszucht aus den Städten.

§. 20.

Wohnungen.

Die Wohnungen müssen geräumig, auch nicht zu niedrig, die Strassen breit, und die Häuser nicht höher als drei Stockwerk seyn. Auch dürfen die Gebäude nicht von feuchten Baumaterialien aufgeführt und nicht zu frühzeitig bezogen werden.

Michaelis allgemeine Baurechte nebst einem Anhang von der Baupolizei. 8. Braunschweig 1781.

Entwurf zu einem Baureglement s. Sammlung nüzlicher Aufsätze und Nachrichten, die Baukunst betreffend. 4. Berlin 1798. S. 83.

s. die neue Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer betreffend. d. d. München den 28. Jan. 1805.

§. 21.

Lebensmittel.

Unter den Lebensmitteln, auf deren gesunde Beschaffenheit die Polizei zu sehen hat, verstehet man nicht nur die nothwendigste: Brod (§. 22.) Fleisch (§. 23.) Obst und Gemüs (§. 24.) Wasser (§. 25.) sondern auch: Bier (§. 26.) Wein (§. 27.) Branntewein (§. 28.) Essig (§. 29.) Kafee (§ 30.) Tabak (§. 31.) Milch, Butter und Käse (§. 32.) Eyer (§. 33.) Fische (§. 34.).

Von den verschiedenen Fehlern und Verfälschungsarten unserer animalischen Speisen und den leichtesten Entdeckungsmitteln derselben. s. Harls Kameral. Korresp. 1807. Bd. II. S. 317 f.

Ueber die Verfälschung der Viktualien und technischen Produkte. 8. Gmünd 1807.

§. 22.

Brod.

Das Brod muſs aus Mehl von gereiftem, und von Mutterkorn, Brand, Rost und Unkraut gereinigtem Getreide wohl ausgebacken seyn, und darf nicht warm abgegeben werden.

Blätter für Polizei u. Kultur 1802. I. S. 285. J. 1803. II. S. 1040. Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 405. 1806. S. 707 f.

§. 23.

Fleisch.

Das Fleisch muſs von gesundem Vieh seyn, und von obrigkeitlich bestellten Beschauern jedes-

mal besichtiget werden. Diese haben darauf zu sehen:

1.) bei lebendigem Vieh allezeit, vorzüglich aber bei epidemischen Krankheiten, ob

a.) das zum Schlachten bestimmte Vieh, noch munter und frisch aus den Augen sehe, auch wohl gehen könne?

b.) ob es die Wiederkäuung noch nicht verlohren habe?

c.) ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und der Schweif nicht kalt seyen?

d.) ob es nicht geifere und ihm nicht Schleim oder andere Materie zur Nase oder Ohren herausfliese?

e.) ob nicht Blattern, oder Grind am Leibe insbesondere auf dem Kopfe, am Halse und im Maul oder auf der Zunge sich befinde,

f.) ob nicht Beulen am Halse, hinter den Ohren und unter den Schenkeln auch ob die Euter nicht geschwollen, erhizt und aufgelaufen sich zeigen.

2.) bei dem schon geschlachteten Vieh soll hingegen jeder Fleischschauer

a) nach abgezogener Haut das geschlachtete Vieh (welches aber, wenn es krank gewesen, eher nicht als bis es gehörig erkaltet ist, eröfnet werden darf), äußerlich genau beschauen, und strenge untersuchen: ob nicht rothe, blaue oder schwarze Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre auch sonstige Gewächse an oder in dem Fleisch sich vorfinden?

b.) was die Eingeweide anlangt, mufs untersucht werden: ob etwa die Lungen an das Ribbenstell angewachsen sind und etwas Materie oder Eiter angezogen haben, ob dunkelrothe, blaue oder gelbe Flecken, Beulen und Geschwüre darinnen anzutreffen sind, ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich grofs seye, ihre rechte Farbe habe? ob die Gallenblase nicht allzustark und grofs seye, welches leztere bei einem mit einer Seuche behaftet gewesenen Vieh fast durchgängig wahrgenommen wird) ob endlich das Milz zu schwarz, ebenfalls zu grofs oder gar mit Blattern verunreinigt sich zeigt?

c.) ob der Magen, Wanst und vor allem die Mannigfalt oder das sogenannte Büchlein allzugrofs aufgelaufen seye, und etwas darinnen roth oder blau aussehe, ob sie hart oder kalkartig ist, ob die daran hängenden Gedärme roth oder blau angelaufen sind, sonst aber auch noch im ganzen Fleisch einige blaue Striemen sich entdecken lassen?

d.) da bei einem kranken und inficirten Vieh in dem Halse auch in den Lungen Wasser- oder Luftblattern sich vorfinden, welche bei ihrer Eröfnung und nähern Untersuchung einen durchdringenden Gestank von sich geben; so sollen sie ganz vorzüglich auf dergleichen gefährliche und äusserst ansteckende Umstände ihr Augenmerk zu richten gehalten seyn.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 153.

Das der Gesundheit so schädliche Hetzen des Schlachtviehes ist zu verbieten.

Die Meerlinsen oder sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Finnen des Schweinefleisches sind zwar, nach dem Urtheil der Aerzte der Gesundheit nicht nachtheilig, doch darf lezteres nicht in der Bank ausgelegt, auch nicht, ohne dafs man den Käufer von der Beschaffenheit benachrichtiget, verkauft, zu Würsten aber gar nicht gebraucht werden.

Graumann über die Franzosenkrankheit des Rindviehes, und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere 1784.

Götze neueste Entdeckung, dafs die Finnen im Schweinenfleische keine Drusen-Krankheit, sondern wahre Blasenbandwürmer sind. Halle 1784.

§. 24.

Obst und Gemüse.

Bei dem Gemüse mufs darauf gesehen werden, dafs solches nicht mit ähnlichen Giftpflanzen, z. B. der Petersilie nicht mit dem Schierling verwechselt werden, auch dafs das Einmachen der Gurken, Bohnen etc. nicht in kupfernen Gefäfsen geschehe. Die Jugend mufs in den Schulen mit den Giftpflanzen bekannt gemacht werden.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 137. J. 1803. S. 551.

Ueber die Frage von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der frühgenossenen Kartoffeln sind die Meinungen der Aerzte getheilt; auf jeden Fall möchte es doch, da dieses Gemüfs am meisten austrägt, auch sich am besten im Winter erhält, wenn man es so spät als möglich aus der Erde nimmt, räthlich seyn, den allzufrühen Verkauf derselben nicht zu gestatten.

Weigels Magazin für Freunde der Naturlehre (Berlin 1794) St. 2. S. 13 f.

Rahns gemeinnütziges medicin. Magazin 1785. S. 93.

Pfaff über unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln, gr. 8. Kiel 1807.

Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 753. 857.

Der Genufs der Heidelbeere ist zu der Zeit, wenn die grose Kieferraupe in groser Anzahl vorhanden ist, zu verbieten.

§. 25.

Wasser.

In Ansehung des Trinkwassers mufs die Polizei sorgen, dafs solches in gehöriger Menge und Güte vorhanden seye, dafs keine unreine Sache in die Brunnen geworfen, und dafs solche öfters gereiniget werden.

Hebenstreit T. de potulentorum cura in republica bene ordinata ad Sanitatis leges componenda. Lips. 1778.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 190.

§. 26.

Bier.

Das Bier mufs mit reinem Wasser aus wohl zubereitetem Malze von guter mit Schwindelhaber, Lalch und Mutterkorn nicht vermischter Gerste und von gutem Hopfen gebraut- und nicht mit Kellerhals (Daphne mezereum) Porst (Ledum palustre) Weisnieswurtz (Veratrum album) oder andern berauschenden Ingredienzien vermischt seyn; auch darf solches nicht zu jung ausgeschenkt werden.

s. meine Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizei und Staatenkunde. S. 1—35.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. I. S. 417. J. 1806. S. 565.

K. G. Prätorius Beantwortung der Preisfrage: Ist es vortheilhafter das Bier in öffentlichen Brauhäusern oder von einzelnen Brauern in ihren Häusern brauen zu lassen. 8. Berlin 1791.

§. 27.

Wein.

Der Wein darf nicht allzujung ausgeschenkt, nicht allzustark geschwefelt, noch weniger mit Bleiglötte, Quecksilber und andern ungesunden Mitteln verfälscht werden. Die Polizei mufs daher von Zeit zu Zeit bei den Weinhändlern und Wirthen die Weine nach der verbesserten Hahnemannischen Weinprobe untersuchen und die verfälschten Weine auslaufen lassen.

Wollin von der Verfälschung des Weines mit Bleiglötte. 8. Altenburg 1778.

Anleitung fürs Publicum zur Prüfung der Weine. 8. Detmold 1787.

Hebenstreits Abhandlung über die Verfälschung der Weine. Leipz. Intell. Blatt 1791. n. 27. 28.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 550. Polizei-Blätter 1808. S. 1053.

Harl's Kameral-Korrespondent 1808. No. 56. S. 275. f.

§. 28.

Brannteweín.

Der unmäfsige Genufs des Brannteweins und die Verfälschung desselben durch Pfeffer so wie die

zufällige Vergiftung durch die Destillations-Werkzeuge muſs durch die Polizei verhütet werden.

Plouquets Warnung vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gift. 8. Tübingen 1780.

Schorfs Archiv Bd. VI. S. 283 f.

Ueber die Vergiftung durch Branntewein von C. W. Hufeland. Berlin 1802.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. II. S. 944.

Wurzers Bemerkungen über den Branntewein in politischer technologischer und medizin. Hinsicht. 8. Kölln 1804.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 289. f. 1805. S. 359. 709.

Verordnung d. d. München den 11. Febr. 1807 die Branntweinbrennereien betreffend.

§. 29.

Essig.

Der Essig darf nicht durch spanischen Pfeffer verfälscht noch in kupfernen messingenen und zinnernen Kesseln gesotten oder in dergleichen Gefäsen aufbewahret werden.

§. 30.

Kafee.

Man suche den allzuhäufigen Gebrauch des Kafees durch Belehrung in den Schulen, und durch Verbot des Handels mit gemahlenem Kafee zu vermindern, und prüfe die Kafee-Surrogate, ob sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Dohm über die Caffeegesezgebung s. deutsches Museum 777. St. 8. S. 123.

§. 31.

Tabak.

Der Rauch- und Schnupftabak darf mit keinen schädlichen Saucen gebeizt und nicht in bleiernen Büchsen aufbewahrt werden.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. No. 64.

§. 32.

Milch, Butter und Käse.

Die Milch soll rein, und von gesundem Vieh seyn, und darf so wie die Butter und Käse, welche aus gesunder Milch bereitet und nicht zu alt seyn sollen, nicht in zinnernen oder kupfernen Gefäſsen aufbewahrt werden.

Pyls neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Bd. I. St. 1.
Scherfs Archiv. Bd. 4. Abtheil. 2. S. 161. Bd. 3. S. 109.
Blätter für Polizei und Kultur 1801. Bd. II. S. 401—407.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 230. 1803. I. S. 409.

§. 33.

Eyer.

Die Eyer dürfen nicht zu alt zu Markt gebracht werden; auch ist das Färben der hartgesottenen Oster-Eyer nicht zu gestatten.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 110. II. S. 354.

§. 34.

Fische.

Der Verkauf todter und im Laichen begriffener Fische ist nicht zu gestatten, auch darf Flachs und

Hanf in fischreichen Wassern zu rösten eben so wenig als der Fischfang durch Kokkelkörner oder andere betäubende Mittel zugegeben werden. Häringe, die älter als ein Jahr sind, Stockfische durch Frost oder Kalkwasser zart gemacht; Austern im Sommer gefangen oder mit grünen Farben bemahlt, sind, als der Gesundheit nachtheilige Artikel, nicht zu verkaufen.

§. 35.

Oele.

Das Baumöl darf nicht mit Rübe- oder Leinöl verfälscht noch weniger aber mit Bleimitteln versüſst oder in zinnernen Gefäſsen aufbewahrt werden.

§. 36.

Gewürze.

Muscaten-Nüsse, Gewürz-Nelken, und andere Gewürze werden theils gefärbt, theils auf andere Art verfälscht, welches die Polizei durch genaue Visitationen zu verhindern verpflichtet ist.

§. 37.

Gefässe und Geschirre.

Die Polizei muſs auch darauf sehen, daſs zur Zubereitung der Speisen keine solche Geschirre, die den Genuſs der Speisen gefährlich machen, dahin insbesondere alle bleierne, kupferne und mit einem Zusatze von Blei verzinnte oder mit Blei- und Silberglätte glasurte Gefäſse zu rechnen sind, gebraucht werden.

Die Bleiglasur des irdenen Küchengeschirrs als eine unerkannte Hauptquelle vieler Krankheiten von G. A. Ebel. 8. Hannover 1794.

Eine neue unschädliche Töpferglasur s. Reichsanzeiger 1798. No. 276.

§. 38.
Kleidung.

Die Polizei ist verpflichtet, für solchen Kleidungen und Putzwaaren, welche der Gesundheit nachtheilig sind, z. B. Schnürleiber, Schminke etc. zu warnen. Auch dürfen Kleidungsstücke und Betten von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, nicht verkauft werden.

Wallich Dissert. de vi vestimentorum in corpus humanum. 4. Jenae 1793.

Sömmering über die Wirkungen der Schnürbrüste. 1793.

Davidson über Einfluſs der Kleidertracht unserer Damen auf die Gesundheit des Körpers. 8. Berlin 1798.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 401.

§. 39.
Ausschweifende Lebensart.

Diejenige Laster, welche der Gesundheit am meisten schaden, Trunkenheit *) und Wollust **) suche die Polizei, jene durch Beschränkung der Saufgelage, diese durch Bestrafung der Kuppler und feilen Dirnen, die Hurerei als Gewerbe trei-

*) Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 709. J. 1807. S. 1009. Blätter für Polizei und Kultur 1803. II. S. 1040.

**) Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 269.

ben, beide aber durch zweckmäsige Erziehung möglichst zu zügeln. Besonders aber suche man die Verbreitung der venerischen Krankheit *) zu verhüten. Auch sind Bordelle nur in grosen Städten, und unter genauer Aufsicht der Medizinalpolizei zur Vermeidung gröserer Uebel zu dulden. **).

*) Vorkehrungen zu Hemmung des venerischen Uebels s. Blätter für Polizei u. Kultur 1802. B. II. S. 873 f.
Koting medizinisch-politischer Vorschlag, der Lustseuche in grosen Städten, besonders in Wien Einhalt zu thun. 8. 1786.

**) Leonhardi über die Schädlichkeit der Bordelle. 8. Leipzig 1792.
Freudenberg über Staats- und Privatbordelle, Kuppelei und Concubinat. 8. 1796.

§. 40.

Physische Erziehung.

Zu frühe Geburten müssen durch strenge Bestrafung der Mishandlung schwangerer Personen verhütet werden.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 53.

Die Polizei verordnet, dafs zur Winterszeit die Kinder in den Häusern getauft werden *), und empfiehlt durch die Aerzte und Hebammen und durch Belehrungen im Kalender und in den Intelligenz-

*) Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 321—348.
Schmidtmüllers Taschenbuch für die physische Erziehung der Kinder. 16. Fürth 1803.
A. Fröhlichs Lehre über die erste Grundlage des menschlichen Glücks durch physische Erziehung und Bildung. 8. Wien 1802.

blättern den Müttern das Selbstsäugen der Kinder; Auch sorgt sie auf den Fall, daſs die körperliche Beschaffenheit der Mütter dieses nicht erlaubt, für gesunde und rechtschaffene Ammen *). Sie warnt für dem Mehlbrei **) dem heftigen Wiegen ***) dem Schlaftrunk, dem engen Wickeln, und den Laufbändern der Kinder, verbietet den Müttern und Ammen, die zarten Kinder mit sich ins Bett zu nehmen.

Man verbiete die mit Kupfer, Blei und besonders mit Opermentfarben bemahlte Konditoreiwaaren und Spielsachen, weil Kinder dergleichen in den Mund zu nehmen und daran zu lecken gewohnt sind ****).

*) Von der Ammenanstalt in Wien s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. I. S. 53.
Verhandlung der Hamburg. Gesellschaft der Künste etc. Bd. II. S. 330.

**) Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 174.

***) Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 185. Ebend. S. 51. J. 1806. S. 875.

****) Schädlichkeit der bemahlten Kinder-Spielzeuge s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 73 f.
Blätter für Polizei und Kultur 1803. B. I. S. 250 f.
Neues Wittenberg. Wochenblatt. B. V. S. 161.

§. 41.

Verbannung der Quaksalberei.

Allen Quaksalbern, Marktschreiern, Bruchschneidern, Arzneiträgern u. s. w. muſs der Eingang ins Land verwehrt, und niemand, der nicht von dem Collegio medico dazu berechtigt ist, die Ausübung der Arzneikunst und der Chirurgie gestattet werden. Eben so ist der Verkauf der sogenannten Universalmittel nicht zu gestatten.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 70. J. 1803. S. 399. 1180. I. 1804. S. 97. J. 1806. S. 843.

Verbot der öffentlichen Bekanntmachung schädlicher Heilmittel d. d. München den 13. Jun. 1803.

Verordnung vom 8. April 1805. die Arzneiträger betreffend.

Verordnung vom 19. Sept. 1805. die Operateurs, Zahn- und Augenärzte betreffend.

§. 42.
Schädliche Thiere.

Die Polizei muſs sowohl auf die Vertilgung der Raubthiere und Aufsicht bei den zur Schau ausgestellten fremden reissenden Thieren Bedacht nehmen, als auch dem Unglück, welches durch die Hundswuth entstehen kann, durch Einschränkung der überflüssigen Menge Hunde, durch Bekanntmachung der Kennzeichen der Tollheit, und durch das Verbot, daſs herrenlose Hunde nicht umher laufen dürfen, vorbauen.

s. Leipz. Sammlung XIV. 645.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 121. J. 1803. S. 242. I. 1807. S. 901.

§. 43.
Andere lebensgefährliche Gegenstände.

Auch muſs die Polizei die der Gesundheit der Staatsbürger drohenden Gefahren, die entweder aus der Bosheit, Nachläſsigkeit und Unvorsichtigkeit anderer, oder aber durch Zufall, oder durch ihren eigenen Leichtsinn entstehen können, abzuwenden suchen.

Der Verkauf der Gifte ist nur den Materialisten und Apothekern zu gestatten. Diese müssen solche

wohl verwahren, und nur gegen Scheine von verpflichteten Aerzten abgeben.

s. Blätter für Polizei und Kultur 1803. I. S. 159.
Verordnung d. d. München den 8. Aug. 1794. u. 19. Aug. 1803.

Das Färben der Wachs- und Talglichter durch Grünspan, Mennig, Operment u. a. schädliche Farben ist nicht zu gestatten.

Bei Volkszusammenkünften sind solche Anstalten zu treffen, daſs weder durch das Gedränge, noch durch die Gerüste jemand beschädiget werde.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 331.

Die Gebäude müssen in gutem Stande erhalten, die Scheuernlöcher, Bronnen, Brücken, Stege und Abgründe mit Geländern versehen werden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 299.

Schieſsstädte dürfen nicht an gangbaren Strassen angelegt werden, auch ist der Gebrauch tödlicher Gewehre Kindern und solchen Leuten, die nicht damit umgehen können, zu untersagen.
Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 180.

Das schnelle Reiten und Fahren an gangbaren Orten ist, so wie Pferde ohne Aufsicht stehen zu lassen, verboten.
s. Blätter für Polizei und Kultur 1799. II. S. 163.

Dem Nachtheil, der aus dem übermäſsigen Tanzen für die Gesundheit entstehen kann, muſs durch zweckmäſsige Ballordnungen und durch gehörige Aufsicht bei den Lustbarkeiten der Landleute vorgebaut werden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 201.

Dem Herabstürzen der Schilder, der Fensterläden, der Blumentöpfe, Dachziegel, des aufthauenden Schnees etc. muſs vorgebeugt werden.

Zum Baden müssen sichere Plätze angewiesen werden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. B. I. S. 457 f.

Die Müller müssen ihre Mühlsteine mit eisernen Ringen umgeben, um die Gefahren, die aus dem Zerspringen der Mühlsteine entstehen können, abzuwenden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 602.

Man verbiete das Gewitterläuten und warne die Einwohner, sich während eines Gewitters nicht unter Bäume zu stellen.

v. Zangen über das Läuten beim Gewitter. 8. Giessen 1791.
Königl. Baier. Verordnung vom 24. Apr. 1806. das Wetterläuten betreffend.

Zu Verhütung körperlicher Verletzung dienet auch die nächtliche Beleuchtung der Strassen.

s. Höcks Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizei und Staatenkunde. S. 119—153.

Bei Feuers- und Wassers-Gefahr muſs die Polizei die Rettung der gefährdeten Personen durch besonders dazu aufgestellte Leute, welche mit allen dazu dienlichen Rettungswerkzeugen zu versehen sind, sich angelegen seyn lassen.

J. H. M. Poppe Allgemeines Rettungsbuch oder Anleitung vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser ausgesezt sind, vorzubeugen und sie aus den Unausweichlichen zu retten. 8. Wien 1804. 2te Aufl. Hannover 1805.

Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburger Rettungs-Anstalten für die in Wasser Verunglückten von I. A. Günther, mit 5 Kupf. 8. Hamburg 1794.

Menschenrettung bei Feuersbrünsten s. Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. I. S. 172. f.

In Ansehung der in Ziehbronnen, tiefen Kellern und Höhlen enthaltenen verpesteten Luft, wie auch des Kohlendampfes und des Blumendufts in verschlossenen Zimmern, ist das Publikum zu warnen.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 249. I. 1803. S. 693. I. 1804. S. 485. Supplem. zu den Blättern für Polizei und Kultur 1801. St. 3. S. 62 f.

§. 44.

Todten-Beschau.

Der Gefahr des Lebendigbegrabens muſs die Polizei durch Bekanntmachung der gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, durch Anordnung einer Todtenschau und Errichtung besonderer Leichenhäuser vorzubeugen suchen.

s. Scherfs Beiträge zur medizin. Polizei. Bd. I. Samml. 1. S. 1. Bd. IV. Samml. 1. 53. V. Samml. 1. S. 81—120. VII. Samml. 1. S. 61. Samml. 2. S. 50. dessen Archiv. IV. Abtheil. 1. S. 133.

Die Leichenstuben von I. Roemer. 8. Linz 1802.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 118. 299. 481. 1804. S. 397. 1805. S. 430. 617. 774. 1115. 1806. S. 846. 853. 1807. S. 1041.

Heidecke Anastasis oder über die Pflicht, der Möglichkeit vorzubeugen, lebendig begraben zu werden, gr. 8. Riga 1803.

Mezger über die Kennzeichen des Todes, und den auf die Ungewisheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten. 8. Königsberg 1792.

s. Verordnungen die Todtenbeschau betreffend d. d. München 1766. vom 21. Febr. 1784.

§. 45.

Schuzpockenimpfung.

Da die schüzende Kraft der Kuhpocken gegen die verheerende Kinderblattern durch unzählige Versuche bewiesen ist; so muſs die Polizei die Kuhpockenimpfung möglichst zu verbreiten suchen, dabei aber darauf Rücksicht nehmen, daſs sich mit diesen Impfungen blos Kunstverständige abgeben.

In den Königlich Baierischen Staaten müssen nach der Verordnung vom 26. Aug 1807. (s. Reg. Bl. S. 1426—1437) alle Kinder welche das 3te Jahr erreicht haben, bei Strafe mit den Schuzpocken geimpft seyn, und die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte nach der in N°. 41. des Reg. Bl. S. 495 f. befindlichen Instruction verfahren.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. St. XII. S. 1141.
Iustiz- und Polizei-Fama I. 1802. S. 149. 353. I. 1803. S. 896. I. 1804. S. 201. I. 1805. S. 461. 517. 1003. I. 1807. S. 305.

B.) Medizinische Polizei.

§. 46.

Einleitung.

Die Medicinische Polizei lehrt die Mittel und Anstalten zur Wiederherstellung der beschädigten Gesundheit der Einwohner. Dahin gehören:

1.) Die Errichtung der Medizinalkollegien (§. 47.).
2.) Die Bekanntmachung einer Medizinal-Ordnung (§. 48.).

3.) Die Bildung und Anstellung geschickter Medizinalpersonen (§. 49—54.).
4.) Anstalten zu Rettung der Scheintodten (§. 55.).
5.) Die Errichtung der Krankenhäuser (§. 56.).
6.) Die Aufsuchung und Benutzung der Mineralquellen (§. 57.).
7.) Die Anstalten bei epidem. Krankheiten (§. 58.).

Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 283 f.

s. Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreich Baiern, d. d. München den 8. Sept. 1808.

§. 47.

Collegium medicum.

Ein aus geschickten Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern bestehendes Collegium Medicum führet die Aufsicht über sämmtliche im Lande befindliche Medicinalpersonen, entscheidet die in Medicinalsachen angebrachte Klagen, wacht über die Befolgung der Medizinal-Geseze, und ordnet allgemeine Anstalten, besonders in Absicht der epidemischen Krankheiten an.

I. P. Franks drei zum Medizinalwesen gehörige Abhandlungen. 8. Leipz. 1794.

E. F. Hoffmann Unterricht von dem Collegio medico zu Münster. 8. Münster 1777.

T. P. von der Hagen Nachricht von den Medizinal-Anstalten und medizinischen Collegiis in den preuſs. Staaten. 4. Halle 1786.

Roeber a. a. O. Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 201.

§. 48.

Medizinal-Ordnung.

Dieses Collegium muſs die allgemeinen Grundsätze von der Verwaltung der öffentlichen Gesund-

heitspflege in einer Medizinal-Ordnung zusammengefaſst zur Richtschnur bekannt machen.

§. 49.

Medizinalpersonen.

Zu den Medizinalpersonen gehören:

1.) Aerzte (§. 50.).
2.) Wundärzte oder Chirurgen (§. 51.).
3.) Apotheker (§. 52.).
4.) Geburtshelfer und Hebammen (§. 53.).

§. 50.

Aerzte.

Das Collegium Medicum sorge für die Anstellung einer der Gröse und Bevölkerung des Landes angemessenen Anzahl examinirter Aerzte, welche zum Theil als Kreis- und Stadtphysici besoldet sind, zum Theil als angehende Aerzte blos von der Praxi leben.

Uhdens Grundriſs der Physicats-Geschäfte nach der preuſs. Medizinalverfassung. 8. Stendal 1779.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. II. S. 160.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 140. I. 1803. S. 1395. I. 1805. S. 33.

Verordnung d. d. München d. 8. Decemb. 1808. die Prüfung der medizin. Kandidaten und ihre Promotionen betreffend.

In dem Organischen Edict über das Medizinalwesen im Königreich Baiern vom 8. Sept. 1808. sind die Pflichten der Gerichtsärzte folgendermasen bestimmt:

a.) Jeder Gerichts-Arzt hat die in dem Regierungs-Blatte enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle

sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizei-Behörde des Distrikts, mittelst Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstöfst sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertrettungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariat pflichtmässig an.

b.) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bey seinem Antritte dem Gerichts-Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugnifs und die Erlaubnifs des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c.) Jeder Gerichts-Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.

d.) Der Gerichts-Arzt erholet von allen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thier-Aerzten seines Bezirks, die ihnen in ihren Instructionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apothecker ihre Anstände, Klagen u. d. gl. zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen

Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.

e.) Die oben (Lit. a.) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbe-Fälle, die leztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichts-Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.

f.) Besonders hat jeder Gerichts-Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniſs und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts-Arzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts-Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen, und sich die nöthigen speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maafsregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen lassen.

g.) Der Gerichts-Arzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon mufs mit jedem Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

h.) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesezliche Schuzpokenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. Aug. v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner erforderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.

i.) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser,

Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnifs-Plätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichts-Arzt eine besondere sürveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritteu werden, oder erhebliche Mifsbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Policei-Stelle, auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k.) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesezlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusezenden Tax-Ordnung zu wachen. In dieser Hinsicht mufs sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesen Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l.) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals, zu erscheinenden Tax-Ordnung, hat der Gerichts-Arzt zu sehen.

m.) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir deu Verkauf der Arzneimittel ausschliefslich nur den ordentlichen Apothecken vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel § 1—6. II. Tit. §. 11. Lit. b.) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Diesem gemäfs darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnifs-Scheines des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.

n.) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Gemeinds-Kosten als Land-Aerzte, Thier-Aerzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu.

o.) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren- und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maafsregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p.) Nur der Gerichts-Arzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und defshalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaufs, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen, (die Fälle in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugnifs, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q.) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizei-Stellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichts-Arzt des Bezirkes beizuziehen, und das geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r.) Der Gerichts-Arzt des Bezirkes mufs zur Auswahl der Militairpflichtigen Subjekte, jedesmal zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im lezteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugnifs ausgestellt werden.

s.) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöfnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfor-

derlichen Parrere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichts-Arzt zu requiriren.

Verordnung d. d. München den 29. Iuni 1808. die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend.

Verordnung d. d. München den 8. Decemb. 1808. die Organisation der Medicinal-Komiteen betreffend.

§. 51.

Wundärzte.

Auch für die Bildung und Anstellung einer hinreichenden Anzahl Chirurgen oder Wundärzte, die von dem Collegio medico geprüft werden, seye die Polizei besorgt.

Erinnerungen, Vorschläge und Wünsche, dem Staate bessere Wundärzte zu bilden von Fielitz. 8. Leipzig 1786.

Beantwortung der Frage: Wie kann man den Wundärzten einen bessern Unterricht beibringen? 8. Erfurt 1791.

Wenzels Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten auf dem Lande. 8. Frankf. a. M. 1794.

Verordnung den aufgehobenen Zunftzwang der Bader und Wundärzte betreffend, s. Münchner Regier. Blatt 1804. S. 278.

§. 52.

Apotheker.

Die Apotheker müssen von dem Collegio Medico ebenfalls geprüft und angewiesen werden, die Materialien in gehöriger Quantität und Güte anzuschaffen, die Taxe nicht zu überschreiten, und ohne Recept eines bekannten Arztes keine Arznei für sich selbst abzugeben. Auch müssen die Apotheken wenigstens jährlich einmal unvermuthet visitiret werden. Dafür ist der Staat dem Apotheker schuldig, allen Materialisten den Detailhandel mit Arzneyen zu verbieten.

Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung Th. II. S. 321—326.

Wie können billige Preise der Apothekerwaaren erhalten und gesichert werden? Eine Preisschrift von Dr. Krügelstein, und eine Concurrenzschrift von Jugler. 8. Göttingen 1795.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 305.

Bemerkungen über Arzneitaxen von J. F. Westrumb. 8. Göttingen 1797.

Drechsler Ueber Verpachtung und Administration der Apotheken. 8. Leipzig 1800.

Scherfs Archiv B. IV. H. 1. S. 112.

J. F. Niemanns Anleitung zur Visitation der Apotheken in Beziehung auf die preuſs. Medizinalverfassung. 8. Leipzig 1807.

Ueber die Bildung künftiger Apotheker s. Justiz und Polizei-Fama 1804. S. 879.

Flashoff über den Zustand des Apothekerwesens, besonders in Hinsicht des Apotheker-Examens und der Apotheken-Visitationen. 8. Duisburg 1808.

§. 53.

Hebammen.

Es muſs für den Unterricht und die Anstellung einer hinreichenden Anzahl Hebammen, welche mit Geschicklichkeit einen guten Karakter verbinden, und unter dem Collegio medico, in welchem auch einige Accoucheurs Sitz und Stimme haben, stehen, gesorgt werden.

Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande. 8. Frankfurt a. M. 1784.

J. G. Knebels Grundriſs der polizeigerichtlichen Entbindungskunde. 8. Görlitz 1800.

Justiz- und Polizei-Fama. 1802. I. S. 225. J. 1803. S. 1107.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. II. S. 986. 1803. B. II. S. 452—458.

§. 54.

Krankenwärter.

Die Aezte sollen Unterricht in der Krankenpflege ertheilen.

Mai Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. 8. Mannheim 1782.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 629. J. 1805. S. 685.
Blätter für Polizei und Kultur 1802. S. 1003.

§. 51.

Rettung der Scheintodten.

Um diejenigen, welche ertrunken, erdrosselt, erhängt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitze getroffen, oder erfroren sind, wo möglich wieder zum Leben zu bringen: müssen sowohl die Rettungswerkzeuge als die Struvische Noth- und Hülfstafel welche die Rettungsmittel angeben, in allen Gemeinden angeschaft, auch die Jugend in den Schulen mit den Vorschriften zur Rettung der Scheintodten bekannt gemacht, und jedem, der mit eigener Lebensgefahr einen Menschen errettet, eine ansehnliche Belohnung ertheilt werden.

Rüdiger über die Rettungsmittel, welche bei Ertrunkenen anzuwenden sind. 8. Tübingen 1794.

A. V. Zarda Taschenbuch der hauptsächlichsten Rettungsmittel für todtscheinende und in plözliche Lebensgefahr gerathene Menschen. 8. Prag 1796.

Ebend. patriotischer Wunsch für die Wiederbelebung der todtscheinenden Menschen. 8. Prag 1797.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 835. J. 1804. S. 959. J. 1805. S. 715.

§. 56.

Krankenhäuser.

Zu Unterstützung der Armen und um die Ausbreitung der Epidemien zu verhindern, müssen an jedem beträchtlichen Orte Krankenhäuser *), wo möglich im Freien, errichtet werden.

Am nothwendigsten sind die Toll- oder Irrenhäuser **) zur Aufbewahrung und Wiederherstellung wahnsinniger Personen.

*) P. K. Fauke Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhause. 8. Wien 1784.
Stoll über Einrichtung öffentlicher Krankenhäuser. 1788.
A. F. Markus von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. 8. Bamberg und Würzburg 1790.
Heckers Preisschrift über die Preisfrage: Welche sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen? Scherfs Beitr. V. 2. S. 23.
Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 57 f. I. 1807. S. 245.

**) Höcks histor. Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Irrenanstalten. 8. Regensburg 1805.
Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 745 f.

§ 57.

Mineralbronnen.

Die Regierung lasse mineralische Quellen aufsuchen, und, wenn dergleichen entdeckt werden, sie mit schönen und bequemen Gebäuden und Promenaden versehen. Auch muſs dabei ein Brunnen-Inspector, ein Brunnen-Medikus und Chirurgus angestellt werden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 985. 1135.

§. 58.

Epidemische Krankheiten.

Bei epidemischen Krankheiten müssen diejenigen Orte, wo solche herrschen, sogleich gesperrt werden. Auch muſs das Collegium medicum das Publicum im Wochenblatte belehren, was sowohl zur Vorbeugung als bei der Krankheit selbst zu beobachten seye. Nicht weniger ist darauf zu sehen, daſs durch Ausstellung der Todten und durch Unachtsamkeit bei den Begräbnissen die Ansteckung nicht befördert werde.

Gedanken über die Quarantain-Anstalten überhaupt und insbesondere über die Hamburgischen. 8. Hamburg 1794.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. II. 341 f. 1801. I. S. 84 f. 135. 192 f. I. 1802. S. 251. II. S. 101.

Nau Entwurf einer Polizei-Verordnung gegen die weitere Verbreitung der westindischen Pest. 8. Frankf. a. M. 1805.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 9. 22. 65. 92. 303. I. 1807. S. 159.

§. 59.

Bevölkerung durch Ausländer.

Ein Staat, der seine Volkszahl durch Ausländer vermehren will, muſs solche durch Ertheilung aller bürgerlichen Vortheile, durch Reisegelder, eingeräumte Wohnplätze, Befreiung von Abgaben und von der Konskription auf eine bestimmte Anzahl Jahre, an sich zu ziehen suchen.

Versuch in wie weit es einem Staate vortheilhaft seye, die Einwohner durch Fremde zu vermehren. Wittenberg 1756.

Magazin der Regierungskunst 1778. Th. I. St. 2.

Lamotte's Abhandlungen. 8. Berlin 1793.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbspolizei.

---

§. 60.

Einleitung.

Die Mittel zur Beförderung der Industrie d. i. des freiwilligen Bestrebens sein Gewerbe mit der möglichsten Geschicklichkeit und dem besten Erfolge zu betreiben, sind entweder allgemeine, welche alle Gattungen der Gewerbe oder besondere, welche einzelne Arten derselben betreffen.

Gudens Polizei der Industrie. 8. Braunschw. 1767.

Niemanns von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. 8. Altona 1784.

Thalbitzers vier kurze Abhandlungen über Industrie, Handlung Wechselcours und Luxus. 8. Coppenh. und Hamburg 1785.

Campe über einige verkannte, wenigstens ungenuzte Mittel zur Beförderung der Industrie. 8. Wolfenbüttel 1786.

Lüders über National-Industrie. 8. Berlin 1800.

Weber über die Thätigkeit und Unthätigkeit. 8. Leipz. 1804.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 37.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gewerbspolizei.

---

§. 61.

Allgemeine Mittel.

Die allgemeinen Mittel zur Beförderung der Gewerbe sind:

1.) Sicherheit des Eigenthums (§. 62—75.).
2.) Beförderter Umlauf des Geldes (§. 76.).
3.) Wohlfeilheit der nothwendigsten Bedürfnisse (§. 77—81.).
4.) Freiheit und Achtung der Gewerbtreibenden (§. 82.).
5.) Prämien (§. 83.).
6.) Vermeidung ausschliefslicher Privilegien (§. 84.).
7.) Weise Leitung des Luxus (§. 85.).
8.) Industrieschulen (§. 86.).
9.) Erlaubnis unschädlicher, und Verbot schädlicher Vergnügungen (§. 87.).
10.) Assecuranzen (§. 88.).
11.) Credit (§. 89.).
12.) Intelligenz-Anstalten (§. 90.).
13.) Gute Einrichtung des Gesindewesens (§. 91.).

§. 62.

Sicherheit des Eigenthums.

Die Sicherheit des Eigenthums wird befördert: durch Polizeianstalten,

1.) zu Verhütung der Diebstähle und Betrügereien (§. 63—70.).
2.) zu Abwenduug und Verminderung der Unglücksfälle (§. 72—75.).

§. 63.

Verhütung der Diebstähle.

Zu Verhütung der Diebstähle und Betrügereien dienen:

1.) Aufmerksamkeit der Polizei sowohl auf alle Einwohner und deren Beschäftigungen (§. 64.). als auf die Fremden (§. 65.)
2.) Verbannung schädlicher Erwerbsarten (§. 66.).
3.) Gute Tag- und Nachtwachen (§. 67.).
4.) Anstalten zur Entdeckung und schnellen Verfolgung der Diebe (§. 68.).
5.) Zweckmäsige Zuchthäuser (§. 69.).
6.) Aufsicht auf bestrafte Verbrecher (§. 70.).

§. 64.

Volks- und Gewerbslisten.

Die Polizei muſs jährlich genaue Listen, über sämmtliche Einwohner und ihre Beschäftigungen aufnehmen lassen, und darauf halten, daſs jede Quartiers-Veränderung ihr angezeigt werde.

§. 65.

Fremde.

Ausser den Wirthen darf niemand fremde Personen, selbst seine Freunde und Anverwandten, nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Polizei beherbergen. Die Wirthe müssen täglich die bei ihnen übernachtende Personen der Polizei anzeigen, ihre Pässe und Kundschaften vorlegen.

Harls System der reinen und angewandten Staatslehre, S. 380.
Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. S. 460—466.

Jeder Paſs muſs eine genaue Beschreibung des Innhabers durch Angabe seines Alters, seiner Statur, seines Gesichts und der Farbe seiner Haare,

die Reiseroute und die Zeit der Gültigkeit des Passes enthalten.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. II. S. 56—67. Supplem. St. 3. S. 55.

Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 522.

Allen Landstreichern, zu welchen vorzüglich abgedankte Soldaten, Bärentreiber, Spielleute, Collectanten, Hausirer, Schnurrjuden, Marionettenspieler, Kessel- und Pfannenflicker u. d. gl. gehören, muſs der Eingang ins Land verwehrt werden, und, wenn sie sich demungeachtet einschleichen, muſs man sie sogleich wieder über die Gränze bringen lassen.

Schöll Abriſs des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben. 8. Stuttg. 1795.

Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 921. f.

§. 66.

Verbannung schädlicher Gewerbe.

Zu den schädlichen Erwerbsarten gehören:

1.) Betteln. Gegen dieses schüzen gute Armenanstalten (§. 71.).

2.) Wucher. Diesem wird durch zweckmäsige Creditanstalten vorgebeugt (§. 89.).

3.) Hazardspiele, d. i. solche Spiele, wo es ohne wahre Disposition und Direction des Spielers, blos auf Glück und Zufall ankommt, wer gewinne? müssen srenge verbotten und keine Spieler von Profession geduldet werden.

1. Blätter für Polizei und Kultur 1799. II. S. 178.

§. 67.

Tag- und Nachtwachen.

Die Wachen unter den Thoren müssen entweder von regulirtem Militär *) oder von einer Bürger-Miliz **), die Nachtwachen auf den Strassen und Thürmen aber von bestimmten und robusten Nachtwächtern ***) versehen werden.

s. Blätter für Polizei und Kultur 1799. II. S. 178.

*) Der Soldat als Beistand der Polizei. 8. Weim. 1802. 2te Ausg. 1807.

**) von Lipowsky Bürgermilitär-Almanach für Baiern. 8. München 1808.

***) Bergius Polizei und Kameral. Magazin. Bd. VII. Art. Nachtwächter.

Supplement zu den Blättern für Polizei. St. 4. S. 63. und Blätter für Polizei 1803. II. S. 1038.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 956. J. 1804. S. 17. 112. Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 1245.

§. 68.

Entdeckung der Diebstähle.

Um die Diebe desto leichter zu entdecken, müssen die Bestohlene die weggekommenen Waaren nicht nur so genau als möglich bei der Polizei angeben, sondern leztere mufs solche auch in den Wochenblättern bekannt machen, und der Diebe durch öftere unvermuthete Visitationen der Waldungen und einzelnen Höfe habhaft zu werden suchen.

Krünitz ökonom. Encyklopädie. Art. Diebe.

Prätorius Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. 8. Frankf. u. Leipz. 1787.

Ueber die Mittel Diebstähle zu entdecken, besonders in Städten. 8. Mannheim 1785.

Einleitung in die Wissenschaft, Verbrecher zu entdecken. 8. Frankfurt und Leipzig 1806.

Gr. von Schmettau, Preisschrift über die Mittel, die Heerstrassen wider Räubereien und andere Gewaltthätigkeiten zu sichern. 4. 1789. Anmerkungen dazu im Götting. histor. Magazin. 1789. Bd. V. St. 3. S. 494.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 425. 1807, S. 465. 569.

Journal von und für Deutschland 1791. S. 953—956.

Behrens Beschreibung eines Instruments, wodurch ein Dieb, er mag zum Fenster einsteigen oder durch eine Wand einbrechen, allemal entdeckt, wenigstens aber sicher verscheucht wird, mit Kupf. 8. Hamburg 1799.

§. 69.

Zuchthäuser.

Die der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher und Vaganten sind — jene in Zucht- und Besserungs-Häusern, diese in Werkhäusern zur Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und nicht eher aus diesen zu entlassen, bis sie die Vorsteher dieser Anstalten von ihrer Besserung überzeugt haben.

Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. 8. Ulm 1786.

Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 8. Halle 1794. 2 Bde.

Ebend. Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei und Criminalanstalten. 8. Ebend. 1801. 3 Samml.

Blätter für Polizei u. Kultur 1802. II. S. 810—829.

§. 70.

Aufsicht auf bestrafte Verbrecher.

Damit Verbrecher, die aus den Zuchthäusern entlassen werden, nicht wieder auf Abwege gerathen, mufs sie die Obrigkeit ihres Wohnorts unter besondere Aufsicht nehmen.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. I. S. 240. II. 237. 1803. II. S. 1037.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 599.

§. 71.

Armenpolizei.

Die Armenpolizei mufs sich erstrecken:

a.) auf Verhütung der Armuth. Dahin gehören:

1.) Unterstützungsanstalten, Hülfs- oder Assistenzcassen, aus welchen einzelnen Personen und Familien, denen es an Mitteln fehlt, das Gewerbe, wovon sie sich nähren, fortzusezen, diese Mittel verschaft, und sie vor der völligen Verarmung gesichert werden.

s. Wagemanns Magazin für Industrie und Armenpflege. Bd. 3. H. 2. S. 226 f. Bd. 4. H. 3. S. 338 f.

Meiners und Spittlers historisches Magazin. Th. 1. S. 579 f.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 540. 1805. S. 493. 913.

2.) Beschränkung des schädlichen Luxus.

b.) auf Konskription und Klassifikation der Armen.

c.) auf Beschäftigung der gesunden Armen, indem man denjenigen Armen, welche arbeiten wollen, Gelegenheit zum Verdienst schaft, die Müssiggänger aber in Zucht- und Arbeitshäusern dazu anhält, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

Crumpe's Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen, a. d. Engl. übers. von Wichmann. 8. Leipzig 1796.

Rulfs Preisschrift von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. 8. Götting. (2te Ausg.) 1785.

Verhandlungen und Schriften der Hamburg. Gesellschaft. Bd. I. S. 177.

Gruners Versuch über die Einrichtung der öffentlichen Sicherungsinstitute. 8. Frankfurt a. M. 1801.

Etwas über die im preufs. Staate beabsichtigte Reform der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten. s. Blätter für Polizei und Kultur, Supplem. zu 1801. S. 129 f.

F. G. von Spauer über die Pflicht des Staats, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen und die Armen zu versorgen. 8. Salzburg 1802.

Gr. von Kufstein über den Nutzen der Arbeitsanstalten. 8. Wien 1802.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 534. 1807. S. 105. Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 845. 920.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. I. S. 108.

d.) auf Unterstützung und Verpflegung derjenigen Armen, welche ihren Unterhalt sich nicht selbst verschaffen und denselben auch nicht von andern Privatpersonen, die nach den Gesetzen dazu verpflichtet sind, erhalten können.

e.) auf Beischaffung der nöthigen Fonds zu den Armenanstalten, durch freiwillige Beiträge oder Armensteuer.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. II. S. 621.
Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 447.

Im Königreich Baiern ist durch die Verordnung vom 22. Febr. 1808. in Ansehung der Armenpflege folgendes bestimmt.

I. Tit. Allgemeine Bestimmungen über den Stand der Armuth.

1. Art. Der Anspruch auf die Armen-Pflege kommt nur dem Stande der Armuth zu.

2. Art. Dem Stande der Armuth gehört ein jedes Individuum an, welches weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen jener Anverwandten, welchen nach den Gesezen die Pflicht der Alimentation obliegt, noch aus der Arbeits-Fähigkeit seinen Lebens-Unterhalt schöpfen kann.

3. Art. Der Stand der Armuth zerfällt in jenen der vollen, und in jenen der partiellen Armuth.

4. Art. Der Stand der vollen Armuth tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeits-Fähigkeit ein; der Stand einer partiellen Armuth tritt dann ein, wenn das Vermögen, oder die Arbeits-Fähigkeit die Gewährung des Lebens-Unterhaltes nicht erfüllet.

Die Grade der partiellen Armuth sind gänzlich individuell; sie können so verschieden seyn, als die Verhältnisse aller Menschen in allen Ständen in Beziehung auf ihre Vermögens- und Arbeits-Kräfte verschieden sind.

5. Art. Die Gewährung des Lebens-Unterhaltes eines Armen umfaſst die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung.

6. Art. Der Anspruch auf die Armenpflege sezt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, dafs es oder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre. Die wirkliche Gewährung der Armenpflege, fällt sodann auf jenen Kommunal-Distrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besonderen Verbande steht.

7. Art. Der Anspruch auf die Armen-Pflege fällt hinweg, wenn das Individuum zu dem Genufse eines eigenen oder gesezlichen Alimentations-Vermögens gelanget, oder in jenen Zustand der Arbeits-Fähigkeit eintritt, wodurch es sich in den Gebieten der Landwirthschaft, des Handwerkes, oder des Dienstes seinen Unterhalt gewinnen kann.

II. Tit. Staats-Anstalt für den Stand der Armuth.

8. Art. Die Armen-Pflege ist im Ganzen eine Staats-Anstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth.

9. Art. Diese Staats-Anstalt fällt in die dem Ministerium des Innern gegebene oberste Polizei- und Kuratel-Kompetenz.

10. Art. Diese Staats-Anstalt löfst sich in eigene, durch das ganze Königreich vertheilte Armen-Institute auf.

11. Art. Ein jeder Kommunal-Distrikt der Städte und des Landes, wofür eine eigene Polizei-Stelle besteht, erhält ein besonderes Armen-Institut.

12. Art. Ein solches Armen-Institut umfafst die Armen-Pflege seines ganzen Distriktes, und nimmt daher in der Regel die Hofmarken oder Patrimonial-Gerichte in die Theilnahme auf.

13. Art. Die Zwecke der Armen-Institute sind:

a.) Dem Stande der vollen Armuth seine ganze Verpflegung zu gewähren;

b.) Dem Stande der partiellen Armuth die Ergänzung jener Verpflegung zu gewähren, für welche die Beschränktheit des eigenen, oder gesezlichen Alimentations-Vermögens, oder der Arbeits-Fähigkeit nicht hinreicht.

14. Art. Ein jedes Armen-Institut erhält als nothwendiges Mittel zu seinem doppelten Zwecke: ein Armen-Verpflegungs-Haus, und ein Armen-Beschäftigungs-Haus.

15. Art. Das Armen-Verpflegungs-Haus hat die Bestimmung, den Kommunal-Individuen, welche sich zum Stande der vollen Armuth eignen, Aufnahme und Verpflegung zu gewähren. Das Armen-Beschäftigungs-Haus hat die Bestimmung, den Kommunal-Individuen, welche sich zum Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit jener Beschäftigung zu gewähren, welche ihrer beschränkten Arbeits-Fähigkeit angemessen, und also für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungs-Mittel geeignet ist.

16. Art. Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegungs- noch zur Beschäftigungs-Aufnahme sich eignen, wird ein Verpflegungs-Beitrag, welcher entweder im Gelde, oder in Verpflegungs-Bedürfnissen bestehen kann, verreicht.

17. Art. Bis die Lokalität eines Armen-Verpflegungs-Hauses und eines Armen-Beschäftigungs-Hauses im Kommunal-Distrikte ausgemittelt ist, wird die Existenz desselben durch Vertheilung der Armen, durch Anweisung derselben zu Privatdiensten und öffentlichen Arbeiten, und durch Verreichung angemessener Verpflegungs-Beiträge surrogirt.

III. Tit. Vermögen der Staats-Anstalt für die Armen-Pflege.

18. Art. Das Vermögen der Staats-Anstalt für die Armen-Pflege zerfällt in einem jeden Kommunal-Distrikte in zwei Haupttheile:

1.) In das Fundirungs-Vermögen,

2.) In das Ergänzungs-Vermögen.

19. Art. Das Fundirungs-Vermögen ist dasjenige, welches dem Zwecke der Armen-Verpflegung, theils aus einer ursprünglichen Stiftung, theils aus einer nachgefolgten Konsolidirung gewidmet ist.

Das Fundirungs-Vermögen besteht hienach aus folgenden Theilen:

1.) Aus dem Vermögen der eigentlichen, unter den mannigfaltigsten Benennungen bereits bestehenden Armen-Stiftungen, welche sowohl unter der Königlichen, als unter der Patrimonial-Administration stehen;

2.) Aus den Zinsen von Landes-Anleihen und solchen Kapitalien, wovon die Perzipienten in dem Kommunal-Distrikte nicht mehr auszuforschen sind;

3.) Aus den zum Besten der Armen erfolgenden Vermächtnissen eines solchen Vermögens, welches eine ständige Jahres-Rente gewährt;

4.) Aus dem vierten Theile derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für alle andere fromme Zwecke bestimmt sind.

20. Art. Das Ergänzungs-Vermögen ist dasjenige, welches theils in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Exigenz der Armen-Pflege nicht decket, als nothwendiges Komple-

ment derselben erhoben, theils in freiwilligen Beiträgen gegeben wird.

Das Ergänzungs-Vermögen besteht hienach aus folgenden Theilen:

1.) Aus der Armen-Steuer;

2.) Aus jenen unständigen Beiträgen, welche entweder von Individuen und Kommunitäten, oder bei schicklichen Gelegenheiten durch Sammlungen erhalten werden;

3.) Aus jenen Vermächtnissen, welche zur augenblicklichen Vertheilung, und nicht zur ständigen Fundirung einer jährlichen Rente bestimmt sind;

4.) Aus den zugewiesenen unständigen Straf-Geldern.

21. Art. Die Armen-Steuer eines jeden Kommunal-Distriktes besteht aus jener Summe, welche die Exigenz des Armen-Instituts desselben Distriktes über die ordentliche Jahres-Rente des gesammten Fundirungs-Vermögens als Beischlag der allgemeinen Staats-Steuer in Anspruch nimmt.

22. Art. Die Armen-Steuer wird mit Allgemeinheit und Gleichheit erhoben.

23. Art. Die Allgemeinheit der Armen-Steuer schliefst alle Steuer-Freiheit aus, und erstreckt sich über alle, sowohl in den königl. Städten, Märkten und Landgerichten, als in den Hofmarken oder Patrimonial-Gerichten befindlichen Unterthanen des Reiches, von allen Ständen.

24. Art. Die Gleichheit der Armen-Steuer besteht darinn, dafs ein jeder Steuer-Pflichtige von einem jeden Gulden der allgemeinen Staats-Steuer eine

ganz gleiche Beyschlags-Rate, oder wo diese Staats-Steuer nicht in Anwendung treten kann, eine analoge Konkurrenz entrichtet.

IV. Tit. Kompetenz der Beamten der Armen-Anstalt.

25. Art. Die Polizei-Stellen der Städte und des Landes sind in Beziehung auf das Armen-Institut ihres Kommunal-Distriktes zugleich die Polizei- und die Administrations-Beamte der Regierung.

26. Art. Sie stehen in beyden Funktions-Beziehungen unmittelbar unter dem General-Landes-Commissariate ihres Bezirkes.

27. Art. Die Polizei-Direction der Residenzstadt steht als Administrations-Beamter des Armen-Instituts unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, und dem für die Ausübung seiner obersten Kuratel unter ihm konstituirten Zentral-Rechnungs-Commissariate.

28. Art. Den Polizei-Stellen der Städte und des Landes, in ihrer Kategorie als Polizei-Beamten der Armen-Anstalt, steht zu, und liegt ob:

a) Die Herstellung eines Armen-Konspektes in dem Kommunal-Distrikte;

b.) das Erkenntniſs über die Qualifikation eines Individuums zum Stande der vollen, oder der partiellen Armuth, und die Bestimmung des Grades seiner partiellen Armuth.

c.) die Bestimmung des Verpflegungs-Beitrages für jene Individuen, welche sich sowohl in der Beschäftigungs-Aufnahme, als ausser derselben befinden.

29. Art. Den Polizei-Beamten der Armen-Anstalt dienen in den Städten die Abtheilungs-Kommissarien, und auf dem Lande die Pfarrer als Funktions-Gehilfen.

30. Art. Die Bestimmung dieser Funktions-Gehilfen ist:

a.) Die Materialien des Armen-Konspektes zu liefern, und die von Zeit zu Zeit sich darinn ergebenden Ab- und Zugänge in Anzeige zu bringen;

b.) Die Qualification der Armen zu begutachten, und dadurch die den Polizei-Beamten hierüber zuständige Erkenntnifs zu motiviren;

c) die Verpflegungs-Beiträge an jene Individuen zu vertheilen, welche sich ausser der Beschäftigungs-Aufnahme befinden.

31. Art. Die Polizei-Stellen der Städte und des Landes stehen, als Verwaltungs-Beamte der Armen-Anstalt in der Kategorie eines besondern Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, und sind, in Beziehung auf die Prezeption der aus dem Vermögen der Armen-Anstalt hervorgehenden Rente, auf die Prästation der aus dieser Rente zu bestreitenden Verpflegungs-Lasten, und auf die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation, allen einschlägigen Artikeln der Dienstes-Instruktion für die Stiftungs-Administratoren, vom 1ten October 1807., unterworfen.

32. Art. Das Fundirungs-Vermögen der Armen-Pflege fällt in den Verwaltungs-Kreis des allgemeinen oder eines besondern Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, welcher, er sey nun königl. oder Patrimonial-Administrator, hievon

die ständige Jahres-Rente erhebt, und diese den einschlagigen Verwaltungs-Beamten der Armen-Institute zur stiftungsmässigen Verwendung hinüber giebt.

33. Art. Das Ergänzungs-Vermögen der einzelnen Armen-Institute fällt in allen Beziehungen in den Geschäfts-Kreis der Verwaltungs-Beamten dieser Armen-Institute, welchen hievon die unmittelbare Perzeption und stiftungsmässige Verwendung zusteht, und welchen endlich die ganze Verrechnung der mittelbaren und unmittelbaren Perzeption und ihrer detaillirten Verwendung obliegt.

34. Art. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen, erläuternden und instruktiven Exekution dieser organischen Beschlüsse, und mit der Redaktion des General-Etats über das Gesamt-Vermögen der Armen-Pflege dergestalt beauftragt, daſs über ein jedes einzelne Armen-Institut, nach der Reihe seiner Errichtung die vollständigen Resultate des Standes und Verwandes seines Vermögens der Publizität übergeben werden können.

Erneuerter Unterricht und Anweisung für die Abtheilungs-Commissarien des Armen-Instituts dann für die geistlichen Aufseher in München. 8i München 1801.

von Winkelmanns Probschrift von den Armen-Anstalten. 4. Stuttgardt 1779.

Macfarlans Untersuchung über die Armuth, deren Ursachen und Mittel, ihr abzuhelfen, mit Anmerkungen von Garve. 8. Leipzig 1785.

Wagemanns Magazin für Industrie und Armenpflege. 8. Göttingen 1789—1800. 5 Bde.

von Rochows Versuch über Armen-Anstalten. 8. Berlin 1789.

von Nostitz Versuch über Armen-Versorgungs-Anstalten in Dörfern. 8. Görlitz 1801.

Caspersons Preisschrift von Verhütung des Bettelns in einer Hauptstadt. 8. 1786.

Wilke's Preisschrift über Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle 1792.

Niemanns Abhandlung über den Grundsatz der Armenpflege. 8. Kiel 1795.

Schwäbische Provinzialblätter für Armenversorgung. Tübingen 1795.

Bertuchs allgemeine Theorie des Armenwesens. Weim. 1796.

Unterricht zur Bereitung der Rumfordischen ökonomischen Suppen, und den Mitteln, solche am leichtesten einzuführen. 4. Leipzig 1802.

Winkelmanns Litteratur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Deutschland. 8. Braunschw. 1802.

Historische Darstellüng der Hamburg. Anstalt zu Unterstüzung der Dürftigen etc. 8. Hamburg 1802.

Freimüthige Bemerkungen über Almosen-Anstalten. 1803.

Pilat über Arme und Armenpflege. 8. Berlin 1804.

Kleins österreich. Magazin für Armenhülfe. 8. Wien 1804.

Heinse Darstellung eines sichern Mittels, Dürftigkeit und Mangel aus jedem Staate gänzlich zu entfernen. Leipzig 1805.

Allgemeines Archiv für Sicherheits- und Armenpflege, von Gruner und Hartleben. 4. Würzburg 1806.

Das Armenwesen herausgegeben von einer Gesellschaft Armenfreunde. Leipzig 1806.

Gaums praktische Anleitung zu vollständigen Armenpolizei-Einrichtungen. 8. Heidelberg 1807.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. II. S. 88. J. 1801. I. S. 331. 469. 529. II. S. 369. 544. Supplem. S. 1—32. 52.

58. J. 1802. I. S. 92. 222. 367. 480. II. S. 664. 693. 797. 936. 948. J. 1803. I. S. 1. 38. 143. 189. 333. 458. II. S. 621. 993.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. B.I. S. 337. J. 1804. S. 848. J. 1805. S. 39. 125. 493. 913. J. 1806. S. 677. 835. 955. 1003. J. 1807. S. 201. 233. 257. 377. 611. 961.

§. 72.

Unglücksfälle.

Zu den Unglücksfällen, die zwar nicht ganz verhütet, aber doch vermindert werden können, gehören Feuer (§. 73.). Wassersgefahr (§. 74.). und Erdbeben (§. 75.).

§. 73.

Feuerpolizei.

Die Sicherheits-Maasregeln gegen Feuersgefahren theilen sich in solche, welche

1.) zur Verhütung,
2.) zur Entdeckung,
3.) zur Löschung des Feuers,
4.) zur Rettung der Effecten, und
5.) Verfügungen die nach gelöschtem Feuer zu treffen sind.

J. F. Krügelsteins System der Feuerpolizei-Wissenschaft. gr. 8. Leipzig 1798 und 1799. 3 Theile.

E. A. C. Strasser von den zweckmäsigen Brand- Lösch- und Rettungs-Anstalten. gr. 8. Hamburg 1798.

C. F. Reufs Sammlung verschiedener vorzüglich allgemein anwendbarer Feuerordnungen. 8. Leipzig 1798. 1806. 2 Bde.

A. Niemanns Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. 8. Hamburg und Kiel 1796.

Baierische Feuerordnung vom 30. März 1791.

Zusäze und Erläuterungen derselben vom 9. Mai 1803.

I. Zur Verhütung des Feuers sorgt

1.) die Polizei für einen feuerfesten und sichern Bau der Gebäude. dafs solche massiv gebauet, nicht mit Schindeln oder Stroh sondern mit Ziegeln bedecket, mit Brandmauern, guten Schornsteinen und wenigstens die höchsten Gebäude mit Blizableitern versehen werden.

J. A. Heyn, die sehr leichte Kunst, unsere Wohnungen feuerfest zu machen, mit Kupf. 8. Freiberg 1805.

J. F. Steiners Entwurf einer durchaus feuerfesten Bauart, mit Kupf. gr. 4. Weimar 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 613.

s. Verordnung d. d. München den 28. Jan. 1805. die neue Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer betreffend.

Verordnung die Instruction für die Bau-Commission der Residenzstadt München betreffend vom 9. März 1805.

2.) brennbare und leicht feuerfangende Materien, z. B. Holz, Stroh, Flachs und Hanf, Pulver etc. dürfen, wenigstens nicht in grofser Quantität in den Städten aufbewahrt werden.

3.) in den Städten sind Gemeinwaschhäuser und auf den Dörfern Gemeindbacköfen von grofsem Nuzen.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 170.

Verordnung d. d. München den 14. Jul. 1806. die Backöfen der Landleute betreffend.

4.) Scheuern, Schmidten, Töpfer- Brenn- und Schmelzöfen, und andere feuergefährliche Gewerbe müssen soviel als möglich aus der Mitte der Städte entfernt werden.

5.) Sie ordnet eine Feuerschau oder Visitation, aus einem Polizeioffizianten und mehrern Bauhandwerkern bestehend, an, welche zu unbestimmten Zeiten in den Häusern nachsiehet, ob in denselben feuersgefährliche Gegenstände vorhanden, und ob mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

s. Supplem. zu den Blättern für Polizei und Kultur vom J. 1806. S. 228 f.

Beckmanns Samml. von Landesgesezen. VII. S. 230.

6.) sie verbietet und wachet über die Nachläſsigkeiten und unvorsichtigen Handlungen, durch welche leicht Feuer entstehen kann, z. B. des Holzdörrens, Tabakrauchens, des Schieſsens, Raketenwerfens in der Nähe von Gebäuden, sie warnt für feuchteingebrachtem Heu und andern Stoffen der Selbstentzündungen.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 489. 1804. S. 613. 1095. J. 1806. S. 771. Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 608. S. 1501.

II. Zur Entdeckung des Feuers dienen:

1.) eine hinreichende Anzahl guter Nachtwächter, sowohl auf den Gassen als auf den höchsten Thürmen,

2.) Prämien für diejenigen, welche zuerst ein Feuer entdecken,

3.) Pyrotelegraphen, d. i. solche Instrumente, welche auf den Thürmen und höchsten Pläzen aufgestellt, zu Entdeckung des Orts, wo die Feuersbrunst ist, dienen.

Der Pyrotelegraph von J. H. L. Pansner, mit 1 Kupf. 8. Jena 1801.

J. J. Voigt das Toposcop, mit 2 Kupf. 8. Ronneb. 1803.

III. Zur wirklichen Löschung des Feuers sorgt die Polizei dafür, dafs

1.) hinlängliches Wasser vorhanden seye, und durch Beimischung salziger Substanzen verstärkt werde.

s. neuentdeckte Mittel Feuersbrünste mit Zuverlässigkeit zu löschen. 8. Wien und Prag 1794.

2.) für die Anschaffung und Bereitschaft der Feuergeräthe, nämlich der kleinen und grofsen Feuersprizen, der sogenannten Zubringer oder Saugepumpen, der Schläuche, unter welchen man die hänfenen den ledernen vorzieht, der Sturmfässer, der Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhacken, auch Giesschaufeln.

J. P. Kersting Unterricht über den geschwinden Gebrauch der Brandsprizen. 8. Münster 1792.

W. J. G. Karsten über die vortheilhafteste Anordnung der Feuersprizen. Greifswald 1773.

G. S. Klügels Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuersprizen. 4. Berlin 1774.

Von den hänfenen Schläuchen s. allgem. Polizei-Blätter 1808. S. 1677.

F. J. von Aken Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung, aus dem Schwed. übers. von Weigel, 8. Berlin 1798.

Helfenzrieder Abhandlung vom Gebrauch der Erde und des Sandes oder der Asche zu Löschung der Feuersbrünste, mit Kupf. 8. Augsburg 1797.

von Hagemeister Abhandlung vom Feuerlöschen. 8. Dorpat 1802.

3.) Ordnung und Betriebsamkeit beim Löschen selbst. Dahin gehöret:

a.) jeder Brand muſs so geschwind und allgemein als nur möglich durch die Feuergloke und durch Trommeln bekannt gemacht werden.

b.) alle Feuergeräthschaften sind, gleich nach entstandenem Lärmen, zur Stelle zu schaffen.

c.) Man stellt die herbeigeeilten Menschen, vom brennenden Hause an bis zum Flusse oder Bronnen in 2 Reihen, auf die eine Seite die stärkeren, welche die gefüllten und auf der andern die schwächern, welche die leeren Eimer einander zulangen.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 41. J. 1803. S. 1247.
Blätter für Polizei und Kultur. 1 Supplem. 1801. H. 4. S. 19 f. 1802. I. S. 105.

IV Zur Rettung der Effecten müssen im Voraus gewisse Personen und Pläze bestimmt und die nöthigen Geräthschaften angeschaft werden.

J. M. Müllers Preisschrift über die Rettung der Meubles und des Hausgeräths. 8. Erfurt 1796.
J. A. Günther über Rettung des beweglichen Eigenthums bei entstehenden Feuersbrünsten. Hamb. 1797.
Iustiz- und Polizei-Fama 1803. S. 231.
Verordnung d. d. München den 12. Jan. 1808. das bürgerliche Militair Feuer-Piquet betreffend.

V. Nach gelöschtem Feuer muſs die Feuerstätte noch eine Zeitlang bewacht, und die Feuerlöschgeräthe nebst einem Vorrath von Wasser dabei

gelassen werden. Auch sind diejenigen, welche sich bei dem Brand durch Thätigkeit ausgezeichnet haben, durch Prämien zu belohnen, diejenigen aber, die ihre Schuldigkeit dabei nicht gethan haben, zu bestrafen.

§. 74.

Wassersgefahr.

Der Wassersgefahr muſs die Polizei durch Aufsicht auf den Uferbau, durch Erweiterung der Fluſsbette, durch feste Dämme und öftere Reinigung der Flüsse soviel als möglich vorzubeugen, unvermeidliche Ueberschwemmungen aber durch gute Anstalten zu Rettung der Personen, und des Eigenthums, zur Unterbringung und Versorgung der Beschädigten und Wiederherstellung ihrer Wohnungen, wie auch der Brücken und Strassen, und durch Wasserschadensassekuranzen unschädlicher zu machen suchen.

K. G. Röſsigs Wasserpolizei für Länder, zur Minderung der Schäden des Eisganges und der Ueberschwemmungen. 8. Leipzig 1789. Theil 1. 1799. Theil 2.

Vorschlag einer sehr einfachen Vorrichtung bei Ueberschwemmung der Donau und anderer Flüsse, das Eindringen des Wassers in die Höfe der Häuser zu verhindern. 8. Wien 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 188. 493. J. 1803. S. 766. 795.

§. 75.

Erdbeben.

In denjenigen Ländern, welche dem Erdbeben ausgesezt sind, muſs die Polizei darauf sehen, daſs

die Gebäude auf einem lockern Boden, in welchem sich die Erdstöfse nicht so leicht fortpflanzen können, weitläufig, nicht hoch und nicht massiv erbaut werden, dafs auf den Fall eines Unglücks Zelter vorräthig seyen, und dafs der Schaden durch Assekuranzen schleunigst soviel als möglich vergütet werde.

Wiedeburgs Polizei-Vorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bei zu befürchtenden Erdbeben. 8. Jena 1784.

§. 76.

Umlauf des Geldes.

Der Umlauf des Geldes d. i. die öftere Vertauschung des Geldes und der Waaren gegen einander, wird durch Krieg, drückende Abgaben, mangelhafte Justiz, Unordnungen in dem Münzwesen, gehemmt, durch Fabriken, Handelsgesellschaften, Banken, und einen unschädlichen Luxus aber vermehrt.

Traité de la Circulation et du Credit par M. Pinto. 8. Amsteld. 1771., deutsch in der Sammlung von Aufsäzen, die die Staatswirthschaft betreffen. 8. Liegn. und Leipz. 1776.

J. G. Büsch Abhandlung von dem Geldumlauf. 8. Hamburg und Kiel 1780. 2 Theile.

Magazin der Regierungskunst 1778. Bd. II. St. 2. 1779. St. 3.

§. 77.

Wohlfeilheit.

Der Preis der Lebensmittel gründet sich auf deren Menge und Vertheilung in den Händen der

Verkäufer und auf den Grad der Nothwendigkeit des Verkaufs; die Theuerung aber wird durch die Menge der Käufer, den Reichthum derselben, und durch die Vermehrung des Bedürfnisses hervorgebracht. Wenn die Menge der Lebensmittel oder die Zahl und das Geldbedürfnis der Producenten sich vermindert, und dagegen die Menge, der Reichthum und das Waarenbedürfnis der Käufer sich vermehrt; so entsteht eine Theuerung, die um so schädlicher ist, wenn ihr Grund in der Verminderung der Waaren liegt, und desto gefahrlicher, je nöthiger die Waare ist; hingegen in dem Falle, wenn eine Menge dieser Waare in den Händen der Verkäufer ist, und nur durch die grose Anzahl und den Reichthum der Käufer im Preise steigt, unschädlich ist, vielmehr noch die nüzlichen Folgen hat, dafs sie die Industrie vermehrt, und das zu schnelle Steigen des Luxus verhindert.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 473. J. 1804. S. 781.

Die vorzüglichsten Mittel zur Verhütung einer plözlichen Theuerung der nothwendigsten Bedürfnisse sind:

1.) Gute Getraid-Magazins-Anstalten (§. 78.).
2.) Freier Getraide-Handel (§. 79.).
3) Konkurrenz der Verkäufer (§. 80.).
4.) Polizeitaxen (§. 81.).

v. Sonnenfels Abhandl. von den Ursachen der Theuerung in den Hauptstädten 1769.

Die Theuerungspolizei von C. G. Rössig. 8. Leipzig 1802.

Giebt es ausser dem physischen Mangel auch noch andere Ursachen der Theuerung? und welche sind dieselben? durch welche Mittel kann man derselben abhelfen? 3 Preisschriften von Weber, Just und Knohl. 1802.

Ueber die Ursachen der gegenwärtigen Theuerung der Lebensbedürfnisse, vorzüglich in der Hauptstadt München, und übrigen Städten Baierns nebst einigen Winken, derselben abzuhelfen. gr. 8. München 1802.

Webers staatswirthschaftlicher Versuch über die Theuerung und Theuerungspolizei. 8. Göttingen 1807.

§. 78.

Getraid-Magazine.

Getraid-Magazine und Vorrathshäuser gewähren allein die erwünschte Sicherheit gegen Mangel und Theuerung. Da aber die Anlegung und Unterhaltung derselben mit einem grosen Kostenaufwand verbunden ist; so verdient der Vorschlag, daſs ein jeder Landwirth ein der Gröse seiner Besizungen angemessenes Getraidquantum bis auf weitere Verordnung nach der künftigen Erndte dergestalt aufbewahren muſs, daſs es zu jeder Zeit bei eintrettender Noth um einen bestimmten Preis zum Verkauf geliefert werden kann, den gewöhnlichen Magazin-Anstalten vorgezogen zu werden.

G. F. Dinglinger die beste Art, Kornmagazine und Fruchtböden anzulegen. 4. Hannover 1768.

Wie können Fruchtmagazine auf verschiedene Art angelegt und erhalten werden? beantwortet von P. F. Breitenbach. Leipzig 1809.

Reichsanzeiger vom J. 1800. No. 128.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. I. S. 134.

§. 79.

Getraid-Handel.

Wenn die im vorstehenden §. vorgeschlagenen Vorsichts-Maasregeln beobachtet werden; so dürfte

ein Verbot der Ausfuhr des Getraides (Getraidsperre) überflüssig seyn, und allenfalls nur als Retorsion gegen benachbarte Staaten, die die Ausfuhr des Getreides verbieten, statt finden.

Unger von der Ordnung der Fruchtpreise. 4. Götting. 1752.

Herbert Essai sur la Police generale des grains. 8. à Berlin 1756.

Philippi's vertheidigter Kornjude. 8. ebend. 1765.

Gagliani Dialogue sur le Commerce des bleds. Londr. 1770.

v. Münchhausen der freie Kornhandel, als das beste Mittel zur Verhütung der Theuerung. Hannover 1773.

Briefe über die Polizei des Kornhandels von H. L. W. Barkhausen. 8. Lemgo 1773.

Die Freiheit des Getraidhandels nach der Natur und Geschichte erwogen von J. A. H. Reimarus. Hamburg 1790.

Die Freiheit des Getraidhandels von G. P. H. Normann. 8. 1800.

Ueber Kultur, Handel und Preise des Getraides in Baiern von K. Frohn. Fol. München 1798.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. I. S. 232 f. II. S. 495. 1802. S. 1022.

§. 80.

Konkurrenz der Verkäufer.

Das beste Mittel, Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensmittel zu verschaffen, ist die Konkurrenz der Verkäufer, welche vorzüglich durch Anlegung der Getreid- Vieh- und Wochenmärkte bewirkt wird.

Getreid - Märkte oder Schrannen müssen in jeder ansehnlichen Stadt angelegt werden.

Ueber den Nachtheil, den die jezige Einrichtung der Fruchtmärkte der produzirenden Klasse verursacht. 8. Heidelbg. 1787.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 1150.

s. Münchn. Regier. Blatt J. 1802. S. 767. J. 1807. S. 1790-1800.

Viehmärkte.

Die Landgerichte derjenigen Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, müssen Tabellen nach anliegendem Formular einsenden.

Verordnung d. d. München den 3. Oktob. 1803.

Zu den Wochenmärkten müssen gewisse Pläze und Tage bestimmt, und ein Marktmeister, der die Aufsicht über den Ein- und Verkauf, über die Reinlichkeit, Güte, Maas und Gewicht der Viktualien, wie auch über die privilegirten Viktualienhändler (Högler) führt, aufgestellt werden.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 967.

§. 81.

Polizeitaxen.

Polizeitaxen dürfen nur in solchen Fällen statt finden, da Monopolien oder Zunftverfassung der Gewerbtreibenden durch Verabredungen Theuerung befürchten lassen, und nur für die unentbehrlichsten Bedürfnisse: Arzneien, Brod, Fleisch und Bier festgesezt, auch um so öfters bei denen Waaren, deren natürlicher Preis der öftern Veränderung unterworfen ist, abgeändert werden.

Einige Ideen über den Waarenpreis im Allgemeinen, und über das Taxsystem in der Polizeiverwaltung s. Blätter für Polizei und Kultur 1802. B. I. S. 55 f.

Ueber die Lichter- und Seifentaxe s. Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 1063.

Anzeige

des auf dem den . . zu . . gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenem Mastviehe	wurden verkauft	um		wurden geschäzt an				Kommen also zwei Stücke zu stehen:						Abgetrieben
				Fleisch		Unschl		im Geld		im Gewicht am Fleisch | Unschl. auf				
		fl.	kr.	Ctn.	℔.	Ctn.	℔.	fl.	kr.	Ctn.	℔.	Ctn.	℔.	Stück.

Ueber die Bruchpfennige bei Berechnung der Polizeitaxen nebst einigen Bemerkungen in Hinsicht des Taxsystems überheupt s. Justiz- und Polizei-Fama 1803.

Ueber Polizeitaxen der Lebensmittel s. Ebendas. J. 1802. I. S. 450. I. 1804. S. 281.

Bei der Brodtaxe, welche monatlich zu fertigen ist, muſs die Polizei vorerst durch Mahl- und Backproben erforschen, wie viel Brod eine gewisse Quantität Getraide giebt, und alsdann nach dem Preis des Getraides, des Holzes und der übrigen Kosten des Bäckers die Brodtaxe reguliren.

L. P. Hahn Mühlenpraktika oder Unterricht in dem Mahlen der Brodfrüchte. 8. Zweibrücken 1790.

Kameral. Korresp. 1806. N. 147. 1807. N. 15.

C. W. von Völderndorff Geschichte der in den J. 1790. u. 1791. in Baireuth vorgenommenen Brod-Raitung. 8. Baireuth 1792.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 255. I. 1804. S. 101. f. 905. I. 1805. S. 76.

Möller über Probebacken und Brodtaxe. 8. Osnabrück 1801

Bei der Fleischtaxe müssen ebenfalls Schlachtproben zum Grund geleget, und nach diesen die Taxen, bei welchen auf den Ankaufspreis und die Transportkosten des Viehes so wie auf den Unterhalt des Mezgers Rücksicht zu nehmen, monatlich oder vierteljährig regulirt werden.

J. F. C. Weissers Preisschr. über die Fleischtaxen. 8. Leipzig und Tübingen 1788.

J. A. Weiſs Beantwortung der Preisfrage über Fleischtaxen. 8. Speyer 1788.

Klockenbrings Aufsäze verschiedenen Innhalts. 8. Hannover 1787. B. II. S. 1.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 217. 572. 601. J. 1804. S. 475. J. 1806. S. 567.

Bei der Biertaxe, welche gewöhnlich auf ein Jahr oder halb Jahr bestimmt wird, mufs auf die Quantität des zu einem Gebräu erforderlichen Malzes und Hopfens, auf den Preis des Getraides, des Hopfens, Holzes und der übrigen Ausgaben, so wie auf den Gewinn des Brauers Rücksicht genommen werden.

v. Völderndorf a. a. O.

Iustiz- und Polizei-Fama 1806. S. 566. 670.

§. 82.

Freiheit und Achtung der Gewerbtreibenden.

Die Polizei mufs die landwirthschaftlichen Gewerbe durch Aufhebung der Leibeigenschaft, und die städtischen durch Beschränkung des Zunftzwangs, beide aber durch Toleranz, zweckmäsige Einrichtung der Finanz- und Militairverfassung und durch eine ehrenvolle Auszeichnung derjenigen, welche bei diesen Gewerben Verbesserungen einführen, zu befördern suchen.

Becher über die Toleranz und Gewissensfreiheit. 8. 1781.

Hennings philosophische Versuche. 1781.

Hegewisch über Toleranz. 8. Braunschweig 1789.

§. 83.

Prämien.

Die Belohnungen oder Prämien der Industrie müssen so eingerichtet seyn,

1.) dafs sie mit dem zu leistenden Unternehmen im gerechten Verhältnifs stehen,

2.) dafs mehrere darauf Anspruch machen können, und sie zu erlangen, Hofnung haben,

3.) dafs auch unbemittelte, die jedoch nach ihren Kräften industriös und arbeitsam gewesen, nicht davon ausgeschlossen werden.

4.) Die Einrichtung wäre also zu treffen, dafs diejenigen, welche sich um Prämien bewerben, weder aus Gewinnsucht der Prämie eine vorzügliche Anstrengung ihrer Kräfte und ihres Vermögens anwenden, indem sie dieselbe bei ihrer Speculation mit einrechnen, und alsdenn ihre Unternehmungen wieder liegen lassen, noch im entgegengesezten Falle dadurch, dafs sie nichts weiter zu hoffen haben, von ihren künftigen grösern Versuchen abgeschreckt werden.

§. 84.

Privilegien und Monopolien.

Alle ausschliefsliche Privilegien und Monopolien die den Verbesserungen der landwirthschaftlichen und städtischen Gewerbe hinderlich sind, mufs man entweder gänzlich aufheben oder wenigstens beschränken.

Quirls und Klipsteins Preisschriften über den Nuzen und Schaden der Monopolien, sammt der Einschränkung unter welcher sie nüzlich seyn können, herausgegeb. von J. F. Runde. 8. Cassel 1778.

Schmids Beiträge zur Untersuchung des Monopolii in den Bemerkungen der kurpfälz. phys. ökonom. Gesellsch. vom J. 1778. S. 61.

Ueber die Monopolien. 8. Hannover 1779.

Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäsigkeit der Monopolien in gewissen Fällen s. Hinze's Abhandlung über Gegenstände der Landwirthsch. Polizei etc. S. 559.

§. 85.

Luxus.

Der Luxus d. i. das Bestreben sich durch Aufwand vor andern auszuzeichnen, ist nur dann schädlich, wenn er sich durch ausländische Waaren und Verbrauch der edlen Metalle, hingegen vortheilhaft, wenn er sich in Vermehrung und Verbesserung vaterländischer Produkte äussert. Der schädliche Luxus ist nicht sowohl durch Verordnungen als durch Belegung mit Abgaben und durch Beispiele der Obern einzuschränken, der vortheilhafte aber auf alle Art zu befördern.

Pinto Essai sur le Luxe. à Paris 1764. übersezt in der Sammlung von Aufsäzen, die die Staatswirthschaft betreffen. Liegnitz und Leipzig 1776.

Sieveking, Hudtwalker und Günther Fragmente über Luxus, Bürgertugend und Bürgerwohl. 8. Hamburg 1797.

Pfeiffers Probschrift von dem Luxus der heutigen Europäischen Staaten. 4. Stuttgart 1779.

Untersuchung der Natur und Entstehungsart des Luxus s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. II. S. 532.

Sammlung der Preisschriften über die Aufwands-Geseze. Basel 1787.

Scholls Preisschrift über die Frage: welches sind die wirksamsten Mittel, um den Einwohnern kleinerer Staaten den Hang zu ausländischen Produkten und Fabricaten zu benehmen? 8. Nürnberg 1799.

Mohls und Voigts Schriften über die nähmliche Frage. 8. Erlangen 1799.

Zu den einzelnen Fällen, in welchen der Luxus einzuschränken ist, gehören:

1.) Der grose Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen.

s. Staatswissensch. Zeitung 1790. St. 137. 1093.
Journal von und für Deutschland 1785. I. S. 530
Beckmanns Sammlung III. S. 143. IV. S. 141.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 17. J. 1804. S. 441. J. 1806. S. 215.

2.) Der Aufwand bei dem Betrauern der verstorbenen Anverwandten

Hager über Trauer, ein Versuch zur Abschaffung der Trauermoden 1791.
Magdeburg. gemeinnüzige Blätter. Bd. II.
Leipz. Intell. Blatt vom J. 1791. S. 13. 432. 444. 451.

3.) Die Schmausereien der Zünfte bei Aufdingen der Lehrjungen, Gesellensprechen, Meisteraufnahmen (§. 150.).

4.) Allzugrose Anzahl der Bedienten, der Equipagen, der Reitpferde und Hunde.

§. 86.

Industrieschulen.

Die Jugend mufs schon in den frühesten Jahren in besondern Industrieschulen zu nüzlichen Be-

schäftigungen angeleitet, in spätern aber in Ackerbau- und Handwerksschulen mit den Verbesserungen dieser Gewerbe bekannt gemacht werden.

Von den Industrieschulen, davon die erste der Probst von Schulstein im J. 1777. in Prag angelegt hat, s. Krünitz Encyklopädie.

Köhlers Gedanken über Einführung der Industrieschulen 1801.

Wagemann über Bildung des Volks zur Industrie. Göttingen 1791.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 253.

Lachmann das Industrieschulwesen. gr. 8. Braunschw. und Helmst. 1802.

Verordnung d. d. München den 24. Febr. 1804. die Industrieschulen betreffend.

§. 87.

Vergnügungen.

Für die Erholung der Stadtbewohner sorge die Polizei durch Theater, Concerte, Redouten, Spaziergänge u. s. w. für die der Landleute durch zweckmäſsige Volksfeste (§. 110.).

s. Blätter für Polizei und Kultur 1802. II. S. 946.

§. 88.

Assekuranzen.

Zu Beförderung der Gewerbe dienen vorzüglich auch die Assekuranzen, durch welche einer oder mehrere den Ersaz eines durch Unglücksfälle erlittenen Schadens übernehmen, und die Versicherungen eines gewissen Einkommens auf gewisse Fälle.

Von dem Nuzen und den Nachtheilen der verschiedenen Assekuranz-Anstalten, eine Preisschrift. Göttingen 1792.

Zu den Assekuranzen gehören:

1.) Die Feuer-Assekuranzen sind zweierlei Art. Einmahl Assekuranz-Gesellschaften, bei denen ein jeder Eigenthümer gegen gewisse jährliche Procente des Werths nach der Gröſse der Gefahr die Häuser versichern lassen kann. Zweitens die Feuersocietäten, in welchen sich die Eigenthümer gegenseitig verbindlich machen, den Schaden nach dem eingeschriebenen Werth der Häuser, sie mögen nun ganz oder zum Theil abbrennen, zu ersezen. Leztere Einrichtung verdienet den Vorzug. Man hat in neuern Zeiten auch Mobilien-Assecurationen vorgeschlagen, die aber vielen Schwierigkeiten ausgesezt sind.

P. Gänz von Versicherungs-Anstalten wider Feuerschäden. Salzburg 1792.

Iustiz- und Polizei-Fama 1807. S. 485.

Beckmanns Geschichte der Erfindungen. I. S. 204.

Von einer Mobilien-Assekuranz s. Holstein. Provinzialberichte 1791. S. 135 f.

Baierische Feuerassekuranz-Ordnung vom 17. Sept. 1799.

2.) Vieh-Assekuranzen (s. §. 120.).

3.) Hagelschlag-Assekuranzen (s. §. 115.).

4.) Handels- und Schiffahrts-Assekuranzen.

Zu den Versicherungen, eines gewissen Einkommens auf gewisse Fälle gehören:

1.) Die **Einkaufs-Anstalten**, da gegen Erlegung eines gewissen Kapitals ein lebenslänglicher Unterhalt versichert wird, wobei darauf zu sehen ist, dafs die Einkaufssumme dem Alter und der Gesundheit des Aufzunehmenden angemessen seye.

2.) Die **Leibrenten**, oder **Tontinen**, da jemand gegen ein hergegebenes Kapital eine jährliche Rente erhält.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. VI. Art. Leibrenten.

J. A. Günther über Leibrenten, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten. 8. Hamb. 1788.

Leipziger Intelligenzblatt 1779. S. 50. 1791. S. 412. 419. 424.

Leipz. Magazin zur Naturgeschichte Mathem. und Oekon. 1782. 1783. 1786. 1787. 1788.

3.) Die **Sterb- oder Begräbnifskassen**, aus welchen jemandes Erben, gegen einen gewissen, von ihrem Erblasser hergeschossenen Beitrag zu seinem Begräbnis eine bestimmte Summe bezahlt wird.

Leipziger Magazin für die Mathematik 1786. St. 1. No. 2.

J. H. Bodens berechnete Entwürfe über Einrichtung der Sterbekassen mit einer Vorrede von L. A. G. Schrader. 8. Zelle 1787.

Warnung an das Publikum, die Sterbebeitrags-Gesellschaften betreffend. 8. Berlin 1781.

Iustiz- und Polizei-Fama 1807. S. 82.

Beckers Abhandl. die Kunst, Leute zu schröpfen, die noch nicht gebohren sind, oder von Sterbkassen. 8. Gotha 1789.

4.) Die Wittwenkassen, welche darinnen bestehen, daſs die Wittwen nach Verhältniſs eines jährlichen Beitrages ihres Mannes, von dessen Tode an, zeitlebens einen jährlichen Beitrag aus der Wittwenkasse bekommen.

Oeders Raisonnement über Wittwenkassen. Koppenh. 1771.

Ebendes. Prüfung der Wittwenkassen nach Erfahrungen. 1780.

Guden von den Wittwenkassen. Leipzig 1772.

Ebendess. gründliche Theorie und prakt. Vorschläge von Wittwenkassen. 8. Braunschw. und Hildesh. 1782.

Kritters Erfahrungen von Wittwen- und Waisenkassen. 8. Leipz. 1771.

Ebend. Prüfung der Guden'schen Theorie etc. Dresd. 1780.

Langers Entwurf zu Anlegung einer allgemeinen Wittwen- und Waisengesellschaft. 8. Stettin 1777.

Küsters Wittwen- und Waisenversorger. Leipzig 1772.

Karstens faſsliche Theorie von Wittwenkassen. 8. Halle 1784.

Michelsen über allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalten. 8. Berlin 1796.

Vorschlag zu Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, welche ohne baaren Geldfond und ohne landesherrliche Garantie bestehen kann, s. Kam. Korrespond. 1807. II. S. 223.

§. 89.

Credit.

Zu Beförderung des Credits dienen:

1.) scharfe Geseze gegen unerläubten Wucher.

v. Sonenfels über die Aufgabe: Was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Straf-Geseze Einhalt zu thun? 1789.

Defense of usury by Bentham 1787. ins deutsche übers. von J. A. Eberhard. Halle 1788.

Günther Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergeseze. 8. Hamburg 1790.

Barkhausen soll man gegen wucherliche Contracte Geseze geben? s. deutsches Museum 1785. St. 9.

v. Fischer freimüthige Gedanken über Wucher und Wuchergeseze. 8. Wien 1790.

Gr. v. Kufstein Versuch einer Beantwortung der Frage: Was ist Wucher, und durch welche Mittel ist demselben Einhalt zu thun? 8. Wien 1789.

Ebend. Schrift über die Wichtigkeit der Wuchergeseze; ein Gegenstück zu des Hofr. v. Kees Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergeseze. 8. Wien 1791.

Supplem. zu den Blättern für Polizei und Kultur 1801. St. 4. S. 107.

Allgemeine Polizeiblätter 1808. S. 33 f.

2.) strenge Bestrafung muthwilliger Banqueroutteurs,

Nachricht von den heut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Banquerotteurs, und deren Ursachen. 8. Hamburg 1764.

3.) ein gut eingerichtetes Hypothekenwesen.

s. Justiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 286. 1804. S. 253. J. 1806. S. 177.

4.) **Creditsysteme**, worunter die Verbindung der Gutsbesizer einer Provinz, zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Credits verstanden wird, bestehen eigentlich darinnen, dafs sich sämmt-

liche Mitglieder anheischig machen, theils einem jeden einzelnen von ihnen die Summe, die er bedarf, so weit sie nicht einen gewissen Theil des Werths seiner Besizungen übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, die eine von ihnen ausgestellte Schuldverschreibung, Pfandbriefe genannt, in Handen haben, nicht nur die Zinnsen, sondern auch, nach geschehener Aufkündigung, das Kapital zurückzuzahlen. Diese Creditinstitute, dergleichen bereits in Schlesien, in der Kurmark, im Lüneburgischen und in Hamburg existiren, sind nicht nur für den Adel, sondern auch für Bürger und Bauern sehr wohlthätig.

Schlözers Staatsanz. H. 10. S. 182.

Beleuchtung der schlesisch. Pfandbriefe von Loewe. 1790.

Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgeseze. Th. 5. S. 266.

Schlettweins Archiv. Bd. 7.

Neuestes Magazin für Oekonomen und Kameralisten 1795. 2te Liefer. No. 2.

v. Berg Handbuch des Polizeirechts. I. S. 378. IV. S. 580 f.

5.) Oeffentliche Leihbanken sind öffentliche Kassen, deren Fond entweder von dem Landesherrn hergegeben oder von Privatpersonen, zusammengeschossen worden ist, um daraus jedem der es bedarf, gegen hinlängliche Sicherheit zu mäsigen Zinnsen, Kapitalien vorzuschiefsen.

Etwas zur Speculation für den Staatsmann, oder Umrifs einer gesellschaftlichen Credit-Assecuranzbank, 8. Mannheim 1781.

6.) Lombards, Pfand- Versaz- oder Addrefshäuser, welche in einem beständig offenen Komtoir, wo man auf Silberwaaren, Kleidungsstücke und andere bewegliche Sachen die Hälfte oder zwei Drittel ihres Werths bis auf die kleinste Summe herab geliehen erhalten kann, bestehen, sind vorzüglich für Städte von grosem Nuzen, und verhüten den Wucher der Privatpersonen durch das Leihen auf Pfänder.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. VI. Art. Leihebank.

Marpergers Montes pietatis oder Leih-Assistenz- und Hülfshäuser, Leihbanken und Lombards mit Justi's Anmerkungen. Ulm 1760.

Ordnung des Pfandhauses zu Amberg s. Münchn. Regier. Blatt 1806. S. 243.

Ordnung des Pfand- und Leihhauses zu Neuburg, d. d. 22 Decemb. 1803. s. Neuburg. Regier. Blatt 1804. S. 76.

§. 90.

Intelligenzanstalten.

Die Intelligenzanstalten, durch welche wöchentlich in besondern gedruckten Blättern die Verordnungen, verlohrne, gefundene, entwendete Sachen, Viktualientaxen, und andere den Nahrungsstand betreffende Gegenstände bekannt gemacht werden, gereichen der Industrie zur grofsen Beförderung, besonders wenn damit Addrefs-Comtoirs verbunden sind.

Bergius Polizei und Kameral. Magazin. V. S. 208.

Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Bd. II. St. 2. S. 231.

Wittenberg. Wochenblatt 1788. S.

§. 91.

Gesindewesen.

Das Gesindewesen wird nicht sowohl durch Gesindeordnungen, als durch zweckmäsige Erziehungsanstalten, durch Gesindekomtoirs, dergleichen in Stuttgardt und Leipzig existiren, durch scharfe Aufsicht der Polizei auf die Dienstboten, und durch Versorgungsanstalten für solche, welche nicht mehr dienen können, gut geleitet werden.

Krünitz das Gesindewesen, nach Grundsäzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. 8. Berlin 1779.

v. Hoff Abhandlung uber die Gesindeordnung und das Gesinde. 8. 1789.

Dorns Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts 1794.

Schmidts einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, eine Preisschrift. 8. Neustrelitz 1795. 2te Aufl. 1798.

Ehlens Entwurf eines Pensionsinstituts für Dienstboten. 8. Nürnberg 1803.

Heinsius Vorschläge zu Pensionsinstituten für Dienstboten. 8. Berlin 1803.

Wittigs Beantwortung der Frage: Wie dem Gesinde im Alter Pflege und Unterhalt verschaft werden kann. 8. Göttingen 1797.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. I. S. 145. 281. 329. 420. II. S. 439. J. 1803. S. 677. J. 1804. S. 625. J. 1807. S. 2021.

Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 375.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. II. S. 758.

Zweite Abtheilung.

Besondere Gewerbspolizei.

§. 92.

Einleitung.

Die vorzüglichsten Gewerbe sind:
Landwirthschaft (§. 93 — 129.).
Forstwesen (§. 130 — 141.).
Bergbau (§. 142 — 147.).
Manufakturen, Fabriken und Handwerker (§. 148 — 162.).
Handel (§. 163 — 175).

Erstes Kapitel.

Polizei der Landwirthschaft.

§. 93.

Einleitung.

Da die Landwirthschaft eines der wirksamsten Mittel zum Zweck des Staats und ihr Einfluſs auf die übrigen Zweige der Staatspolizei sehr beträchtlich ist; so verdient sie auch eine besondere Fürsorge der Polizei.

Bergius Polizei und Kameral. Magazin. Bd. VI. Art. Landwirthschaft.

Schrebers Polizei des Ackerbaues. Leipzig 1770.

J. P. Frank System der landwirthschaftlichen Polizei, besonders in Hinsicht auf Deutschland. 8. Leipzig 1789 — 91. 3 Thle.

L. P. Fredersdorf praktische Anweisung zur Landpolizei. 8. Pyrmont 1800.

H. A. Hatzel Grundsäze der landwirthschaftlichen Polizei und Industriepflege. 8. Gotha 1800.

H. J. Hintze Grundsäze der Polizei für die deutsche Landwirthschaft. 8. Gotha 1786.

Harls Preisschrift über die Frage: welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? gr. 8. Erlangen 1806.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 558. J. 1803. S. 1000.

Die landwirthschaftliche Polizei zerfällt in die allgemeine, welche die Beförderung der Landwirthschaft überhaupt, und in die besondere, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft zum Gegenstande hat.

A.) Allgemeine Landwirthschafts-Polizei.

§. 94.

Einleitung.

Zu den allgemeinen Anstalten, und Verordnungen zu Beförderung der Landwirthschaft gehören:

1.) Errichtung einer Landwirthschafts-Commission, einer ökonomischen Gesellschaft und einiger Anstalten zum theoretischen Studio der Oekonomie (§. 96.).

2.) Bestellung besonderer Oekonomieaufseher (§. 96).

3.) Kalender uud andere Volksschrifteu (§. 97).

4.) Dorfsordnungen (§. 98.).
5.) Saalbücher, Flurkarten, Produktionstabellen (§. 99.).
6.) Zweckmäsige Eintheilung der Landesoberfläche (§. 100).
7.) Aufhebung der Leibeigenschaft (§. 101.).
8.) Verwandlung der Frohnden (§. 102.).
9.) Baureglements (§. 103.).
10.) Verwandlung der Zehenden in Geldgefälle (§. 104.).
11.) Verwandlung der Domainen in Bauerngüter (§. 105.).
12.) Vertheilung groser Höfe (§. 106.).
13.) Urbarmachung wüster Ländereien und Aufhebung der Gemeinheiten (§. 107.).
14.) Abschaffung der Brach- Hut- und Triftgerechtigkeit (§. 108.).
15.) Prämien (§. 109).
16.) Vergnügungen der Landleute (§. 110.).
17.) Einführung neuer Produkte und neuer Ackerbauinstrumente (§. 111.).
18.) Nebengewerbe für den Landmann (§. 112.).
19.) Beispiele (§. 113.).
20.) Einschränkung des Schuldenwesens der Landleute (§. 114.).

§. 95.

Landwirthschaftskommissionen.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskommission, welche auf die treue Verwaltung der gemeinen Einkünfte, Tilgung der Schulden und

Verbesserung des Landbaues im ganzen Lande zu sehen hat, dergleichen die im J. 1777. errichtete Hessen-Darmstädtische Landkommission war, würde für jeden Staat von so gröserem Nuzen seyn, wenn damit eine ökonomische Gesellschaft, aus Gelehrten und Gutsbesizern bestehend, verbunden würde.

Auch ist es räthlich, das theoretische Studium der Landwirthschaft sowohl auf Universitäten, als in besondern Landwirthschaftsschulen zu befördern.

Buchers Gedanken von ökonom. Gesellschaften. 8. Frankfurt 1728.

Krünitz Encyklopädie s. Art. Gesellschaft.

Ueber den Nuzen, den die ökonom. Gesellschaft der Stadt und dem Oberamt Lautern schon verschaft und noch in Zukunft verschaffen wird. 4. Mannheim 1780.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 911.

Medikus über die Ursachen, warum ökonom. Gesellschaften nicht immer den Nuzen gestiftet, den man von ihnen ererwartet? in den Vorles. der kurpfälz. physikal. ökonom. Gesellsch. 1787. Bd. II. S. 285.

Plan von der ökonomisch. und Kameralschule zu Lautern. 4. Mannheim 1774.

G. H. Borowski Plan und Ankündigung einer privaten theoret. und prakt. ökonom. Lehranstalt für Landwirthe der höhern Klasse. 8. Berlin 1795.

L. W. Medikus kann der Unterricht einer Spezial- Forst- und Landwirthschaftsschule durch den Universitäts-Unterricht über diese Lehrgegenstände surrogirt werden? 8. Landshut 1808.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. II. S. 380 f.

v. Bergs Handbuch des Polizeirechts. Bd. VII. S. 1 f.

§. 96.

Oekonomie-Inspectoren.

Der Vorschlag, zur Beförderung der Landwirthschaft besondere Oekonomie-Inspectoren, welche mit der Theorie und Praxi der ökonomischen Wissenschaften ganz bekannt sind, und den Landleuten ihres Districts mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen können, anzustellen, verdient in jedem Staate ausgeführt zu werden.

v. Wichmannshausen Vorschläge, das Landwirthschaftswesen durch verordnete Aufseher zu verbessern. 8. Leipzig 1762.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. I. S. 358.

§ 97.

Kalender und andere Schriften.

Kalender, die mit Weglassung aller für den gemeinen Mann unverständlichen astronomischen Zeichen, ökonomische Versuche und Entdeckungen enthalten, dienen, so wie Beckers Noth- und Hülfsbüchlein sehr zur Beförderung der Landwirthschaft.

Baierscher neuer Volkskalender für den Bürger und Bauersmann, herausgeg. von Strobel. München 1803—1809.

Justiz- und Polizei-Fama. J. 1803. S. 9. 415. 439. 1271.

§. 98.

Dorfs-Ordnungen.

Jedes Dorf sollte seine Dorfsordnung haben, in welcher die Gegenstände der Feld- und Dorfspolizei bestimmt wären.

Zur Feldpolizei gehören vornehmlich:

1.) Die Erhaltung der Ordnung bei Behütung der gemeinschäftlichen Weidepläze, 2.) die Erhaltung der Strassen, Brücken und Stege in der Nähe des Dorfs, die Gränze der Dorfsmarkung u. s. w.

Zur innern Dorfspolizei:

1.) Die Kirchen- und Schulverfassung, 2.) die Feueranstalten, 3.) die Armenanstalten, 4.) die Anstellung der Flur- und Nachtwächter, 5.) die Vertheilung der Kriegslasten.

Bergius Polizei und Kameral. Magazin. Art. Dorfsordnung.

C. G. Th. Chladenius Versuch über Einrichtung einer Dorfsordnung. Leipzig 1791.

Wittenberg. Wochenblatt 1787. S. 17.

Das glückliche Dorf in sittlich. politisch- und landwirthschaftlicher Hinsicht betrachtet von Leo. 8. Leipzig 1804.

v. Bergs Handbuch des deutschen Polizei-Rechts. Th. VII. S. 116.

§. 99.

Saalbücher, Karten und Produktionslisten.

So wie die Polizei überhaupt eine genaue Kenntnifs des Landes besizen mufs; so ist dies besonders auch in Ansehung des Zustandes der Landwirthschaft erforderlich. Dazu dienen: Saal- und Lagerbücher, genaue Karten, Consumtions- und Produktionslisten.

Niemanns topograph. Taschenblätter. 8. Hamburg 1802.
Monatschrift für Deutsche 1802. Febr. S. 112.

A.) *Saal- und Lagerbücher.*

Ein Grund- Saal- und Lagerbuch, Urbarium mufs eine physicalisch, politisch-geographische Beschreibung eines Orts und der dazu gehörigen Markung, Gebäude, Grundstücke, Rechte und Gerechtigkeiten nach folgendem Plan enthalten:

A.) geographische und politische Beschreibung.

1.) Gegend und Klima.

2.) Entfernung von den benachbarten Städten.

3.) Zahl der Häuser und Einwohner, und welcher Religion dieselbe zugethan sind.

4.) Den Geburts- und Mortalitätsstand von 20 bis 30 Jahren.

5.) Wie und wann der Ort zu seiner dermaligen Herrschaft gekommen?

6.) Von der Geistlichkeit.

7.) Von der Kriminal-Jurisdiction.

8.) Von der Landeshoheit

9.) Von der Vogtei- Dorfs- Gemeind- Flur- und Lehenherrschaft.

10.) Vom Abzuggeld.

11.) Vom Einzug- und Schuzgeld.

12.) Vom Umgeld.

13.) Vom Hauptrecht.

14.) Vom Handlohn.

15.) Von den Frohndiensten.

16.) Von den Zehenden.

17.) Von der Jagdgerechtigkeit.

B.) physikalische Beschreibung.

1.) Wie der Flur gelegen, ob er abhängig, an der Sommerseite, ganz eben oder bergigt sey?

2.) Wie der Erdboden beschaffen sey, und benuzet werde?

3.) Ob sich guter oder schlechter Wieswachs allda befinde?

4.) Wie es mit dem Feldbau aussehe? das wievielste Korn man einerndte? und was für Gattungen von Getraide gebaut werden?

5.) Ob Weinberge vorhanden, wie gut und reichhaltig der Wein wachse?

6.) Ob der Hopfenbau fleifsig betrieben werde?

7.) Womit sich die Unterthanen hauptsächlich nähren?

8.) Ob Handwerker in dem Ort sind?

9.) Ob eine Mühle vorhanden, ob sie eine Zwangmühle sey, und wieviel die Einwohner, an Mitze geben müssen?

10.) Wie die Viehzucht bestellet sey? ob eine förmliche Schäferei vorhanden oder Stallfütterung eingeführt sey?

11.) Was für Obstsarten gebaut werden? und ob damit sowohl als mit dem Vieh, ein Handel getrieben werde?

12.) Wie die herrschaftlichen und Gemeindehölzer beschaffen seyen? was für Holzgattungen man allda antreffe, und was für Wildpret sich darinnen aufhalte?

13.) Was man für Fische in den Flüssen und in den Bächen finde?

14.) Ob es gesundes Trinkwasser gebe?

15.) Ob nicht auch mineralische Wasser allda angetroffen werden, und was solche für Eigenschaften haben?

16.) Ob Marmor, Alabaster, Steine und Steinkohlen gebrochen werden?

17.) Was man für Mineralien, Petrefacten und andere Naturprodukte entdeckt habe?

C.) Die Flur- und Huthbeschreibung gründet sich auf die vorhandenen Steine, wobei man hauptsächlich anzumerken hat, was die Ecksteine für einen Winkel machen. Leztere müssen nach Graden und Minuten bestimmt werden, um in dem Fall, wenn ein Stein verlohren geht, seine Stelle am leichtesten wieder aufzufinden Nächstdem gehöret hieher die Beschreibung der Koppelhuth, des Triftrechts, der Schaafhuth etc. Den Beschlufs der Topographie macht:

D.) Die Dorfs-Ordnung und die Gewohnheiten des Orts, Polizei- und Armen-Anstalten, Kleidertracht, Sitten und Gebräuche bei Hochzeiten, Leichen, Kindtaufen, Misbräuche im Gottesdienst, Aberglauben, Belustigungen, herrschende Ausschweifungen, und was sonst zur moralischen Kenntnis der Bewohner des Orts erforderlich ist.

Bergius Polizei- uud Kameral. Magazin. Art. Dorfsbeschreibung und Lagerbuch.

Praktischer Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums, Saal- und Lagerbuchs von J. B. Roppelt, mit Kupf. Fol. Nürnberg 1794.

B.) *Flurkarten.*

Das Polizeidepartement mufs von allen ihm untergeordneten Orten genaue Karten, welche sich auf geometrische Vermessungen gründen, haben.

Bergius Poliz. u. Kamer. Magaz. Art. Landesvermessung. s. Schrebers neue Kameralschriften. Th. V. No. 10. S. 598.

Wilke's Unterricht von Landesvermessungen. 4. Frankfurt und Leipzig 1765.

Iustiz- und Polizei-Fama 1803. S. 129.

C.) *Produktions- und Consumtionstabellen.*

Auch müssen demselben alle Jahr Produktions- und Consumtionstabellen über alle Zweige der Landwirthschaft von den Aemtern eingeschickt werden.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 457. J. 1803. S. 359. 1076.

§. 100.

Eintheilung der Landesoberfläche.

Die gesammte Landesoberfläche in einem Land mufs so eingetheilt werden, dafs der Ackerbau, die Viehzucht und die übrigen Theile der Landwirthschaft in dem schicklichsten Zusammenhange unter einander stehen.

J. A. Grüsons Anwendung der Analysis auf eine ökonom. Aufgabe von dem Verhältnifs der Aecker, Wiesen und der Viehzucht gegen einander. 4. Stendal 1789.

Schumachers gerechtes Verhältnifs der Viehzucht zum Ackerbau? 8. Potsdam 1787. neue Aufl. Berlin 1805.

Ueber das Verhältnifs des Wiesenbaus zum Fruchtbau s. ökonom. Hefte 1798. Junii.

v. Engel Bestimmung der Verhältnisse zwischen Ackerbau und dem Viehstande. 8. Freiburg und Annaberg 1791.

§. 101.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft, welche den Landmann des Eigenthums seiner Güter entweder ganz, oder zum Theil beraubet, seine persönliche Freiheit aufopfert, ihn zu ungemessenen Diensten verdammt und der barbarischen Behandlung seiner Gutsherrschaft Preis giebt, wird jezt allgemein als schädlich anerkannt. In denjenigen Staaten, wo sie noch existirt, mufs die Regierung die Gutsbesizer zu vermögen suchen, ihren Bauern die Güter als Eigenthum auf Erbzinsrecht zu überlassen, und in Ansehung der Domainen mit gutem Beispiel vorangehen.

Oeders Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum verschaft werden können? 8. Frankfurt und Leipzig 1771.

Wöllners Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besizungen der Bauern. 8. Berlin 1768.

v. Meck Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besizungen der Bauern, welche das Accessit erhalten. 8. Riga 1772.

Bettinger, der zum Besten des gemeinen Wesens in den Wohlstand versezte Bauer. 8. Hersfeld 1770.

Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Meklenburg 1784.

Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit in den preufs. Staaten von Krug. 8. Halle 1798.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. II. S. 740.

Verordnung d. d. München den 14. Octob. 1799. 15. Jan. 1802. 9. Mai 1803.

Edikt, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend d. d. München den 31. Aug. 1808.

§. 102.

Frohndienste.

Die Frohndienste, Scharwerke, Rabothen sind der Landwirthschaft nachtheilig, weil sie den Landmann hindern, seine Felder gehörig zu bestellen; es ist daher räthlich, sie in Geldabgaben zu verwandeln.

Lauhns Abhandlung von den Frohndiensten der Deutschen. 8. Frankfurt 1759. neue Aufl. 1785.

Westfelds Preisschrift über die Abschaffung des Herrendienstes. 8. Lemgo 1773.

Runde vom Surrogat der Hand- und Spanndienste. 8. Cassel 1775.

Wissel über die Abstellung des Herrendienstes. 8. Braunschweig 1771.

Wichmann über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bei Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben. 8. Leipzig 1795.

Dringendste Bitte an Maxim. Joseph IV. von der Bauermannschaft am Isarthale um Aufhebung der Frohnen. 8. Leipz. 1802.

Natürliches Mittel, die Schaarwerke oder Frohnen in Baiern aufzuheben. 8. München 1802.

§. 103.

Baureglements.

Bei Anlegung neuer oder Wiedererbauung abgebrannter Dörfer verdient diejenige Einrichtung,

dafs die Häuser wie in England und Westphalen in der Mitte eines jeden Gutsbesizers erbauet werden, den Vorzug vor den sogenannten Dörfern.

v. Justi ökonom. Schriften. Bd. II. S. 208.

Oekonom. Nachrichten. Bd. XII. S. 242.

Neue ökonom. Samml. Bd. III. S. 542. 641.

Schrebers neue Samml. Bd. III. S. 636.

Schlözers Staatsanzeiger. Heft X. S. 129—151. XII. S. 508. XXVIII. S. 437.

R. Eickemeyers Preisschrift über die Erbauung der Dörfer, mit Kupf. 4. Frankfurt 1787.

Hinze's Auswahl einzelner Abhandl. (Helmst. 1801.) S. 20.

G. H. Borheck Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst. 8. Göttingen 1792.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 80. 581.

Bauordnung d. d. München den 28. Jan. 1805.

Verordnung d. d. München den 13. Febr. 1807. das Bauführen der Maurer-Gesellen betreffend.

§. 104.

Verwandlung der Zehenden in Geldabgaben.

Da der Zehend allen willkührlichen Anbau des Landes auf verschiedene Art hindert; so ist es räthlich, solchen in eine Geldabgabe nach einer 10jährigen Fraction zu verwandeln.

Schreiben über die Frage: Gereicht es zur Aufnahme des Bauernstandes, wenn einer zehendpflichtigen Dorfschaft der Zehend aus ihrer Feldflur zu Geld gesezt oder in Pacht überlassen wird? 8. Frankf. 1767.

§. 105.

Verwandlung der Domainen in Bauerngüter.

Die Domainen beschränken die Bevölkerung, die Freiheit und das besondere Eigenthum der Bürger; es ist daher räthlich, solche zu vertheilen und zu veräussern.

H. L. F. v. Lehsten von dem allgemeinen Nuzen einer Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Stuttg. 1780.

J. A. Reinbold über die Vereinzelungen der Domainialgüter. 8. Götting. 1792.

§. 106.

Vertheilung groser Höfe.

Die allzugrosen Höfe sind für die Bevölkerung nachtheilig und können nicht so gut benuzt werden, als die kleineren; es ist daher ihre Vertrennung unter gleicher Vertheilung der darauf haftenden Abgaben zu begünstigen.

Cella von Zerschlagung der Bauerngüter und deren Einschränkung. 8. Ansbach 1783.

Waldeck über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauerngüter. 8. Gießen 1784.

Reisigl von Verstückung der Güter. Salzburg 1792.

Autenrieth Vertheidigung der uneingeschränkten Vertrennung der Bauerngüter. 4. Stuttg. 1779.

C. v. Benzel Gedanken über die willkührliche Vertheilung der Bauerngüter. Erfurt 1795.

Meerwein über den Schaden der willkührlichen Verkleinerung der Bauerngüter. 8. Karlsruhe 1798.

Winckler über die willkührliche Verkleinerung der Bauerngüter, eine Preisschrift. 8. Leipzig 1794.

Hinze's Abhandlung über einige Gegenstände der Landwirthschaft. 8. Helmst. 1801. S. 101 f.

Münchner Regier. Blatt 1803. S. 228.

§. 107.

Gemeinheiten, Moräste, Heiden.

Die Gemeinheiten, worunter hier nicht alle den Dörfern gemeinschaftlich zustehende Grundstücke und Rechte, sondern blos die gemeinen Hauptpläze verstanden werden, gewähren dem Vieh als solche schlechte Nahrung; es ist daher räthlich, die Aufhebung und Cultur derselben zu befördern.

Moräste müssen durch Abzugsgräben trocken gelegt, sandige Felder und Heiden aber durch Pflanzen, die in denselben fortkommen, in Wiesen verwandelt werden.

Beantwortung der von der Götting. Societät vorgelegten Frage: Ist es für die Vermehrung der Landeseinwohner nüzlicher, die Gemeinheiten abzuschaffen, oder ist es vorzüglicher, ja vielleicht der Hut und Weide halber nothwendig, sie beizubehalten, von Weissenborn und Schlettwein, im Hannöver. Magazin. 1764. S. 514 und 672.

Die Aufhebung der Gemeinheiten nach ihren grosen Vortheilen ökonom. betrachtet, von Wöllner. 8. Berlin 1766.

Wilke die Abschaffung der Koppelhut. 8. 1767.

v. Böcklin über die sogenannten Almenden oder Gemeindehut. Frankfurt a. M. 1776.

Yelins Versuch über Aufhebung und Vertheilung gemeinschäftlicher Huth- und Weidepläze. 8. Ansbach 1799.

Fischer über Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Huthschaften und öder Pläze besonders in dem Fürstenthum Ansbach. 8. Nürnberg 1802.

Hazzi's Katechismus der Baier. Landeskulturgeseze. 8. München 1803.

Iustiz- und Polizei-Fama J. 1802. II. S. 25. J. 1803. S. 137.

Schranks Briefe über das Donaumoos. 4. Mannheim 1794.

v. Aretin Donaumoos-Kulturgeschichte. 4. Ebend. 1795.

Im Königreiche Baiern ist durch das älteste Kulturmandat vom 30. Jul. 1723, die Culturverordnung vom J. 1762, und die in den Regierungsblättern von den Jahren 1799. No. XX. 1800. No. III. 1801. No. XXVI. 1802. No. VII. XXIX. und XXXVII. dann 1803. No. II. X. XXI. XXX und XXXVII. enthaltenen Verordnungen in Ansehung der Cultur öder Gründe und Gemeinheiten folgendes vorgeschrieben worden:

I. Allgemeine Grundsäze.

1.) Die vorhandenen öden Gründe und Gemeindewaidspläze, gehören zum allgemeinen Eigenthum des Landes und der Nation. Es sind Ueberreste des allgemeinen öden und uncultivirten Bodens, die von den Ansiedlungen und Uebermachungen der Landeseinwohner und von ihrer Vereinigung in Städte, Märkte, Dörfer und Weiler, übrig geblieben und als uncultivirt noch in kein besonderes Privateigenthum übergegangen sind.

2.) Zu diesen öden Gründen werden ausser den Gemeindwaiden, auch die Gemeindwaldungen ingleichen sonstige kleine öde Pläze inner oder ausser den Dörfern, Städten und Flecken, und überhaupt alle öde Pläze gerechnet, die noch nicht zur Cultur, folglich auch noch nicht

zum Privateigenthum gekommen sind, sondern im öden Zustande von mehreren gemeinschaftlich benuzt werden.

5.) Jeder Fremde, wenn er auch kein Mitglied der Gemeinde ist, kann öde Gründe zur Cultivirung verlangen, und auf deren Cultur und Vertheilung antragen. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche bisher Huth und Waide auf diesen Gemeinden ausgeübt haben, erhalten jedoch den Vorzug, wenn sie sich selbst zur Abtheilung und Cultivirung derselben erklären.

II. Von dem Cultursprozefs, oder dem Verfahren zur Cultivirung und Vertheilung der öden Gründe.

Da dieser Gegenstand blos von der obersten Staatspolizei geleitet wird, und die Formen der noch gültigen preufs. Gerichtsordnung auf das System der eigenen baier. Culturgeseze nicht passen, so wird lediglich nach lezterer in nachstehender Art verfahren.

1.) Jeder der auf die Cultivirung öder Gründe provociren will; mufs seine diefsfallsige schriftliche Vorstellung bei königl. Kammer als der künftigen Landesdirection übergeben.

2.) Diese theilt das angebrachte Gesuch in der Regel derjenigen Gerichtsstelle mit, in deren Bezirk der nachgesuchte Plaz liegt, und zwar mit dem Auftrag, die Sache in Zeit von 14 Tagen summarissime zu untersuchen, und unter den Interessenten entweder auszugleichen,

oder durch Bescheid abzumachen. Dieser Termin mufs, wie überhaupt alle Auftragstermine in Cultursachen, schlechterdings bei Vermeidung executivischer Maasregeln eingehalten werden, da kein Culturspocefs, incl. der Appellation, über 6 Wochen dauern darf.

3.) Das Justiz- oder künftige Landrichteramt, Stadt- oder Patrimonialgericht mufs sogleich nach erhaltener Vorstellung, einen Augenschein über den Plaz einnehmen, alle Waide oder Holzungsberechtigte Interessenten, das heifst diejenigen, die entweder zur Gemeinde gehören und ein Haufs oder Guth mit Gemeindrecht besizen, oder auch andere ausserhalb der Gemeinde wohnende benachbarte Hofs- und Häuserbesizer, die auf dem Plaz den nämlichen Nuzen, wie einer von der Gemeinde zu beziehen gehabt haben, dazu beiziehen, eine Beschreibung von dem öden Grunde im allgemeinen herstellen, und die Interessenten zur bestimmten Erklärung auffordern,

a.) ob sie selbst die Abtheilung und Cultur verlangen, oder

b.) ob sie sich nicht damit abgeben, sondern die Cultivirung dem fremden Provocanten überlassen wollen?

Erklären sie lezteres, (b.) so wird die Sache sogleich der königl. Kammer oder Landesdirection mit Bericht wieder vorgelegt, und sodann der verlangte öde Grund demjenigen ohne Weiters zur Cultur verliehen, der darum nachgesucht hat.

4.) Fordern hingegen die Interessenten, einer oder mehrere von ihnen, selbst die Cultivirung, so wird der fremde Provocant abgewiesen, von der Gerichtsstelle aber unverzüglich eine zweite Tagesfarth zur Hauptinstruction der Sache festgesezt, wozu alle Interessenten abermals mit dem Bedeuten citirt werden, dafs es jeder Parthei frei stehe, einen ordentlichen Rechtsanwald mitzubringen, oder sich selbst zu vertreten. Diese Citation ist (so wie überhaupt eine jede Vorladung im ganzen Cultursprozefs) ipso facto peremtorisch, und zieht die Contumacialwirkung nach sich, dafs die nicht erschienene Parthei angenommen wird, als hätte sie das Angeben der Culturlustigen zugestanden, und sich selbst von der Cultur oder weitern Vertheidigung ausgeschlossen. Höchstens auf 8 Tage kann auf zeitiges Anmelden eine Terminsverlängerung statt finden.

5.) An dieser zur Hauptinstruction angesezten Tagesfarth müssen nun die protocollarischen Verhandlungen, den ganzen Gegenstand in seinen Haupt- und Nebenumständen erschöpfen, und denselben in folgende 4 Puncte oder Fragen auflösen:

A) was zur Abtheilung und Cultur verlangt wird? (Objectum)

B.) wer und wie viel daran Antheil nehmen? (die Subjecte)

C.) wie die Abtheilung vor sich gehen soll? (die Frage quo modo) Endlich

D.) unter welchen Folgesäzen (punctis accessoriis) oder Nebenumständen.

6.) Was

ad A.) die erste Frage anbetrifft, so wird hier das schon bei der ersten Tagesfarth aufgenommene, von allen Interessenten unterschriebene Augenscheinsprotocoll zum Grunde gelegt, da hierinn bereits die Beschreibung des Objects, das cultivirt werden soll, ausführlich enthalten seyn mufs.

ad B.) In Ansehung der Subjecte gilt es gleich viel, ob nur einer oder wenige, die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde, die Cultivirung nachsucht; indem es Einzelnen wie der Minderzahl der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu tretten, und Antheile zur Cultur zu begehren. Der Plan über den ganzen District wird dennoch auf Kosten der ganzen Gemeinde hergestellt; die Culturlustigen haben blos die Unterabtheilung ihrer Antheile für sich besonders zu bezahlen. Zu bemerken ist hier:

a.) Es wird ein Litis Consortium hergestellt, das ist, ein Verzeichnis derer, welche in die Gesellschaft der Cultivirenden oder der Kläger, denn der Nichtcultivirenden oder den Beklagten, tretten;

b.) zur Grundlage dieses Litis Consortii der Kläger und der Beklagten, mufs ein namentliches Verzeichnis aller Interessenten oder Theilhaber aufgenommen werden.

c.) Theilhaber oder Interessenten sind, wie schon bemerkt worden,

α.) die zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümer oder alle diejenigen, die, mit würklichem Gemeindrecht begabte Häuser oder Güther zum Eigenthum besizen;

β.) die Schule des Orts, welche jedesmal einen ganzen Gemeindrechtsantheil zu ihrem Unterhalt, wie ein anderes Gemeindrecht erhalten mufs;

γ.) diejenigen, die zwar nicht zur Gemeinde gehören, jedoch auf den zu cultivirenden Pläzen gleichfalls als Realrecht eines besizenden Hauses oder Gutes eine Waide- oder Holzungsbefugnifs hergebracht haben z. B. Einödhöfe, benachbarte Gemeinden u. dgl.

δ.) Beamte oder Gerichtsdiener oder andere herrschaftliche Wohnhäuser können in der Regel an und für sich, wenn sie nicht mit einem ausdrücklichen Gemeindrecht versehen sind, wie dieses bei den Pfarrhäusern welche auch die Communkriegslasten mit haben tragen müssen, der Fall seyn wird, nicht Antheil nehmen, da ihre Verhältnisse zu den hier erforderlichen Eigenschaften nicht passen.

ad C.) die Frage: auf welche Art die Abtheilung vor sich gehen soll, hat zwei Rücksichten und zwar die des Locals, oder der örtlichen Lage des Plazes, und die des Maafs-

stabes der Antheile der Interessenten, oder der Gröfse der Theile, die jeder erhalten soll.

a.) Bei dem Locale mufs in Betrachtung gezogen und erörtert werden, welche Wege, Gräben, Abzugskanäle u. dgl. nothwendig sind, oder welche andere örtliche Verhältnisse noch sonst berichtiget werden müssen. In Ansehung der Wege und Theilungsanlagen ist gesezlich vorgeschrieben, dafs ein oder mehrere Kreuz geräumter zu 12 oder wo mehr Raum ist, zu 20 baier. Schuhbreite bestimmt, und die Theile darauf angelegt werden sollen; welche dann als gemeinschaftliche Fuhrwege gelten, als solche beizubehalten, und alle übrige Wege aufzuheben sind. Bei Waldungen müssen die Forstmeisterämter beigezogen, und von ihnen angegeben werden, wie die Theilung am schicklichsten angelegt werden könne.

Besondere Reserveplätze für Gemeindebedürfnisse z. B. Brücken und Gebäude, dörfen nicht vorbehalten, sondern es soll alles zur Vertheilung gebracht werden.

b.) Den Theilungsmaasstab bestimmen ohnehin entweder ältere Verträge in der Gemeinde, welche die Verfassungsart mit den übrigen Gemeindegüthern angeben, oder die Gemeindeverhältnifs selbst. Da die Gemeinde eine gleiche Gesellschaft ist, jedes Mitglied derselben eine gleiche Stimme in Gemeindeangelegenheiten hat, und weder der Steuer-

fuſs noch Viehstand hier den Ausschlag geben können, so machen in der Regel die würklichen Gemeindrechte den Theilungsmaasstab, und es muſs von ihnen, wenn nicht besondere Gemeindverhältnisse oder Verträge ein anderes mit sich bringen, in gleiche Theile getheilt werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daſs Hauseigenthümer, welche kein volles Gemeindrecht, sondern z. B. nur ein halbes, ein viertels Gemeindrecht besizen, auch nur nach dem Betrag desselben ihre Antheile an den zur Vertheilung kommenden Stücken erhalten können.

ad D.) Bei der 4ten Frage müssen die bei der Sache vorkommenden Nebenumstände berichtiget werden. Dies sind z. B.

a.) Entschädigungen wegen der Besoldungshölzer.

b.) die Uebernahme der auf den Gründen haftenden Capitalien oder anderer Lasten.

c.) Die Vertheilung der Grundzinnsen oder Recognitionsgelderabgabe von dem zur Theilung bestimmten Plaz, zur Stadt- oder Marktskämmereikassa.

d.) Die Wahl eines verpflichteten Geometers, welche ganz den Partheien überlassen bleibt. Nur wenn diese über die Person sich nicht vereinigen können, entscheidet der Richter.

e.) Den Accord mit dem Geometer über die Vermessung, Abtheilung und Planherstellung u. s. w.

7.) Ueber diese vorstehendermassen bemerkten 4 Puncte, läſst nun das Gericht beide Theile, nämlich den Culturlustigen als Kläger, und die Nichtcultivirenden als Beklagte, mittelst Klage-Exception, Replik und Duplik, mündlich zum Protocoll recessiren. Ist genüglich verhandelt, so gibt sich der Richter alle Mühe, die Partheien über die strittig gebliebenen Puncte zu einem Vergleich zu vereinigen, oder sie dahin zu disponiren, daſs sie unter sich Schiedsrichter, oder auch fremde wählen, denen die endliche Bestimmung aller Streitfragen überlassen wird.

Findet alles dieses nicht Eingang; so hat der Richter die Partheien auf kurze Zeit abtreten zu lassen, sogleich über alle Puncte einen umfassenden Bescheid zu fällen, solchen den wieder vorzurufenden Partheien als Nachtrag zum Instructionsprotocoll am nämlichen Termin unverzüglich zu publiciren, und die geschehene Publication durch die Unterschrift des Protocolls bestättigen zu lassen.

Kann über einige Puncte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweis erkannt werden, so ist sogleich im Bescheid zu bemerken, daſs zur Führung dieses Beweises innerhalb 8 Tagen und zwar auf den 8ten Tag, der peremtorische Termin angesezt sey. An diesem haben sodann die Partheien abermals zu erscheinen, ihre Beweismittel zu Protocoll zu erklären, und die Gegner ihre Erinnerungen dagegen zu machen, etwaige Urkunden sogleich im Original vorzulegen; beim Zeugenbeweis die Beweisartikel

mit Benennung der Zeugen, und der Gegentheil die Gegenbeweisartikel, nur zum Protocoll anzugeben, beide Theile ihre Zeugen sogleich mitzubringen, und solche vernehmen zu lassen, sodann aber ohne weiters Verfahren den Endbescheid abzuwarten, der noch am nämlichen Tag vom Gericht zu entwerfen und den anwesenden Partheien zu eröfnen ist.

8.) Wider die Bescheide der Gerichtsstelle stehet die Appellation binnen 14 Tagen a die publicationis zur Landesdirection in zweiter und lezter Instanz frei. Es mufs in dieser Frist die Appellation nebst der Beschwerde unter Anlegung des Bescheids, ohnfehlbar eingereicht werden. Die Landesdirection fordert sodann über dieselbe der ersten Instanz Bericht und Acten nebst Entscheidungsgründen und Kostenverzeichnifs, welchem auch der Accord mit dem Geometer beiliegen mufs, unter einem peremtorischen Termin von 8 Tagen ab.

Wird dieser Termin nicht eingehalten; so erhält das Gericht einen Expressen auf eigene Kosten.

In der Apellationsinstanz hat ein weiteres Verfahren nicht statt. Es wird blos auf den Grund der Acten 1ster Instanz erkannt, und die Appellationssentenz dem Unterrichter zur Publication und Vollstreckung, mit den Acten zurückgesandt.

9.) Da ein Recurs oder weiteres Rechtsmittel ausser der 2ten Instanz nicht zulässig ist, so bestellt

der Unterrichter zu Publication des Appellationserkenntnisses, auch sogleich den Geometer. Dieser wird beauftragt, den Plan herzustellen, und die Art der Abtheilung, oder das Projekt dazu, auf dem Plane nach den Bescheiden und Verordnungen in Vorschlag zu bringen. Es werden ihm auf Anordnung des Richters der Gränzen kundige Leute, und die nöthigen Hülfsarbeiter zugetheilt, auch müssen die Partheien abwechselnd bei der Vermessung erscheinen. Sollten vom Geometer die Gränzen nicht berichtiget werden können, so muſs sich der Richter selbst an Ort und Stelle begeben, und die Anstände entweder durch gütliche Vermittlung, oder durch zwei von jeder Parthei erwählte Schiedsrichter ausgleichen. Immer ist aber hierbei soviel möglich auf Erhaltung gerader Linien oder Gränzen Rücksicht zu nehmen, und geringe Anstände sind durch gleiche Theilung des strittigen Plazes unter die Partheien zu heben.

Nüzlich ist es übrigens, wenn gleich beim Anfang des Prozesses der Plan zur Abtheilung vom Geometer entworfen, und dieser bei den Verhandlungen zum Grunde gelegt wird. Wenn eine oder die andere Parthei dieses verlangt, so muſs es der Richter sofort verfügen.

10.) Sobald der Geometer den Vermessungsplan und das Abtheilungsproject fertig hat, so wird vom Richter auf die Anzeige davon, Termin zur Vorlegung des Plans, und zur Verlosung selbst angesezt. Der vorgelegte Plan wird nun unter-

sucht, ob er allen Verhältnissen entspricht, und er muſs von den Partheien als richtig anerkannt und dies im Protocoll bemerkt werden.

Nun wird zur Verloosung nach der Vorschrift des Planes über die Anfangs- und Fortsezungstheile, wo nämlich die Numern anfangen und wie sie sich fortsezen, geschritten. Der Richter muſs jedoch die Looszettel von den Interessenten ziehen lassen, ohne daſs sie ihre Nummern wissen. Es werden z. B. 16 Looszettel gemacht, und diese mit den Nummern versehen, als z. B. erster Theil von den Gemeindgründen, das Kühmoos genannt zu N. N. im Landgericht N. N. Nach vorheriger Mischung werden sie auf den Tisch unter einander zerstreut gelegt, und von jedem Theilhaber nach der Ordnung ein solcher Looszettel, ohne ihn umzuwenden, gewählt. Der Actuar schreibt auf die verkehrte Seite den Namen des Loosziehers, der Richter selbst aber heftet diese gewählten Looszettel mittelst einer Nadel an eine Schnur zusammen; mit welcher sie sodann am Ende zusammen gebunden, und mit dem Siegel des Gerichts und der Partheien obsignirt werden. Der Richter verfaſst dann daraus die Loosungstabelle, ohne Bemerkung des Namens, und übergiebt diese Tabelle der Numern und Anzahl der Tagwerke, dem Geometer zur Vertheilung des Plazes an Ort und Stelle. Der Feldmesser darf hiebei nicht übersehen, jeden Theil genau zu vermarken, und mit groſsen eichenen Pflöcken

zu versehen, worauf überall die eigene und jenseits anstossende Numer eingebrannt ist. Um jeden Pflock herum wird eine Grube aufgeworfen, damit der Plaz des Pflockes allezeit sogleich wieder zu finden ist.

Ist die Abtheilung nun geendigt, so sezt

11.) das Gericht die lezte Tagesfarth zur Eröfnung der versiegelten Loosnumern, Bezalung der Kosten, und wirkliche Einweisung der Theile an die Eigenthümer fest. Hier wird vordersamst die Rechnung von allen Kosten vorgelegt, geprüft, auf die Tagwerke ausgeschlagen, und von jedem Theilnehmer seine Rate bezalt. Hierauf wird sich auf den Plaz der Vertheilung selbst verfügt, das Siegel von den Numern abgenommen, die Hauptlinien der Theile werden durchgegangen, und bei jeder Numer des Theils einschlägige Loosnumer demjenigen übergeben, dessen Name darauf steht. Der ihn betroffene Theil wird ihm sogleich angewiesen und eingeräumt, wogegen derselbe zum Zeichen der Uebernahme und Nachachtung der Bedingnisse das Handgelübd ablegt.

12.) Zum Schlufs werden der ganzen Gemeinde zusammen, Abschriften von den Hauptprotocollen, der Unkostenberechnung, der Loosungstabelle und Einweisung, nebst einer Copie des Plans, wovon das Original bei den Acten bleibt, mitgetheilt.

Die Theilbesizer selbst haben über die erlangten Antheile kein eigenes Document nöthig.

Ueber ihren Besiz sichert sie das Protocoll der Verloosung und Theileanweisung so wie der Plan und Looszettel selbst.

Bei Besizveränderungen werden jedoch die erhaltenen Antheile in dem Kaufbrief über das Hauptguth beigesezt.

13.) Nur bei Holzabtheilungen muſs übrigens der Plan von der Einweisung, noch der Königlichen Landesdirection zur Bestättigung eingesandt werden.

III.) Besondere Verhältnisse der abgetheilten Gründe.

1.) Die zur Cultur abgetheilten Gründe erhält der Cultivirende zum freien Eigenthum. Doch kann er sie ohne Erlaubniſs der Landesdirection, von dem Hause, wozu er sie erhalten hat, in der Regel nicht verkaufen.

2.) Diese Gründe gehören nicht zur Grundherrschaft des Hauptguths, und leztere darf daher keine grundherrliche Abgaben oder Handlohn davon fordern.

Nur bei Städten und Märkten wird ein geringes Recognitionsgeld zur Kämmereikasse auferlegt.

3.) Erst nach 10 Jahren wird von ihnen die gewöhnliche Landesherrliche Steuer entrichtet.

4.) Zehnten darf unter 25 Jahren nicht von diesen cultivirten Stücken abgereicht werden. Auch nach diesem Zeitraum muſs erst die geistliche oder weltliche Zehntherrschaft beweisen, daſs

sie einen Zehnten rechtlich darauf hergebracht habe.

5.) Diejenigen Antheile an dem zur Cultur nachgesuchten öden Plaz, welche den nicht cultivirenden Interessenten zugefallen wären, werden noch ferner als öde Gründe angesehen, sie werden daher auch von der cultivirenden Parthei noch ferner mit der Waide nach wie vor benuzt; und nach Jahresfrist kann sich jeder wieder um deren Cultivirung melden.

Vorstehende Culturgeseze sind durch eine unterm 25. März 1808. ergangene Verordnung dahin erläutert worden:

1.) Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besondern Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesezlich erklärter Misbrauch (Generalverordnung vom 24. März 1762.) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästation allerdings statt.

2.) Der Eigenthümer kann nach der ihm zukommenden Benüzungsfreiheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muſs er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechtstitels,

worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständnifs nicht getroffen werden kann, so haben die Culturbehörden zu entscheiden.

3.) Da die Erfahrung lehrt, dafs die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras- in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgiziels, mit dem 1. Oct. beginnen, und mit dem 1. Apr. enden.

4.) Was die Waldungen betrifft, so haben Wir in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staatswaldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Febr. laufenden Jahres (Regierungsbl. 1808. XII. St. S. 602—605) das Nöthige verfügt.

Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen, wie in dem Falle des 1. §. verordnet worden, gleichfalls vorbehalten.

Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden.

In diesem Falle mufs jedoch den Servitutsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gültigheit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.

5.) In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Culturgesezen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentionsrecht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmässig geleisteter, oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen.

§ 108.

Abschaffung der Braache, Huth- und Triftgerechtigkeit.

Die Braache läfst sich weder durch physikalische noch ökonomische Gründe rechtfertigen, und ist daher, so wie die Huth- und Triftgerechtigkeit, welche den Eigenthümer in der möglichsten Benuzung seines Eigenthums hindert, und zu Entstehung und Verbreitung der Viehseuchen Anlafs giebt, abzuschaffen, oder, wo sich dieses nicht sogleich thun läfst, wenigstens durch Huth- und Triftordnungen zu beschränken.

Leo reizendes Beispiel der Nüzlichkeit und Möglichkeit zu Abschaffung der Brache. 8. Frankf. a. M. 1777.

Münchner Regier. Blatt 1803. S. 255.

Schubarts v. Kleefeld ökonom. kameralist. Schriften. 8. Leipzig 1784.

Grundsäze über die Abschaffung und Einschränkung der Huth, Trift und Brache von Weber. 8. Leipzig 1800.

Spitzners die Zurücksezung der schädlichen späten Frühjahrshütung auf den Wiesen. 8. ebend. 1791.

Fredersdorf Anleitung zur Landpolizei. S. 138. f.

Allgem. Polizeiblätter 1808. S. 632.

§. 109.

Prämien.

Der Eifer für landwirthschaftliche Verbesserungen ist durch Prämien, deren Ertheilung meistentheils ein Geschäft der ökonomischen Societäten ist, anzufeuern und zu belohnen, dabei sind jedoch die oben § 85. vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln zu beobachten.

§. 110.

Vergnügungen der Landleute.

So ungerecht es seyn würde, dem Volk den freien Genufs erlaubter Vergnügungen zu entziehen; so ist doch die Polizei befugt, Zeit, Ort, Dauer und Aufsicht dieser Lustbarkeiten zu bestimmen. Dies gilt insonderheit von den Kirchweihfesten, Scheibenschiesen und Tänzen der Landleute. Marionettenspieler und Seiltänzer sind auf dem Lande gar nicht zu dulten.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. II. S. 31—37.

Ueber die öffentlichen und gemeinschaftlichen Vergnügungen der Landleute von A. H. 1804.

Verordnung d. d. München den 23. Oktob. 1806. die Patrozinien und Kirchweihfeste betreffend.

Magdeburg. gemeinnüzige Blätter 1790. Bd. III.

Journal von und für Franken. Bd. I. S. 547. II. S. 255.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 169. 413.

§. 111.

Einführung neuer Produkte und Ackerbau-instrumente.

Die Polizei muſs dafür sorgen, daſs nicht nur solche Produkte, welche bisher noch nicht im Lande gebaut worden, aber nach dem Klima und Boden gebaut werden können, gezogen werden, sondern daſs auch diejenigen ökonomischen Instrumente, welche für einzelne Landwirthe zu kostbar sind, z. B. Erdbohrer, Wiesenhobel, Grabenpflüge etc. auf gemeine Kosten angeschaft werden.

§. 112.

Nebengewerbe für den Landmann.

Um die Landleute auch in den Wintermonaten, da man keine Landwirthschaftsgeschäfte vornehmen kann, vortheilhaft zu beschäftigen, muſs die Polizei solche Gewerbe einzuführen suchen, welche weder die Landwirthschaft noch Stadtwirthschaft stöhren, in groben und leichten Arbeiten bestehen, keine kostbaren Werkzeuge erfordern, und wozu sie das Materiale leicht gewinnen können, z. B. Holz- und Stroharbeiten, Nez- und Strumpfstricken, Spinnen und Weben u. s. w.

Preisschrift über die von der Krain. Gesellschaft des Ackerbaues aufgegebene Frage: Welches sind die schicklichsten Nebengewerbe für die Landleute überhaupt, vornähmlich aber im Herzogthum Krain? in Beckmanns Beiträgen zur Oekonomie. Th. 1. S. 83 f.

v. Zahlheim von den Industrialgewerben die sich mit der Landwirthschaft und zumahl in Krain am besten vertragen. 8. Wien 1775.

Abhandl. der ökonom. Gesellschaft in Petersburg 1790. I. N. 14.

Leipz. Intell. Blatt von J. 1765. S. 350.

Journal für Fabriken. B. II. S. 33.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 355. 435.

§. 113.

Beispiele.

Beispiele auf Domainen- oder Gemeingütern wirken vorzüglich auf den Landmann und sind daher bei Einführung neuer Gewächse und Ackerbauinstrumente auch besserer Methoden besonders zu empfehlen.

Das Beispiel als die leichteste und nüzlichste Weise, die Verbesserung des Feldbaues einzuführen von J. C. O. Leo. 4. Burghausen 1775.

Ueber die blos prakt. Beispiele von Medikus. s. Bemerk. der kurpfälz. physikal. ökonom. Gesellschaft vom J. 1773. S. 210—259.

§. 114.

Einschränkung des Schuldenwesens der Bauern.

Da die Verschuldung der Bauernhöfe auch für die Cultur nachtheilig ist; so muſs solche möglichst

verhütet und kein Bauernhof mit Leibzucht, Altentheil und andern Schulden zu sehr beschwehrt werden.

Beckmanns Beiträge zur Oekonomie. Th. 2. S. 238.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 45. J. 1807. S. 985.

B.) Besondere Landwirthschafts-Polizei.

§. 115.

Ackerbau.

Die Polizei belehrt die Güterbesizer durch Kalender und Intelligenzblätter über den Anbau der vortheilhaftesten Getraidearten und anderer nuzbaren Gewächse, über die besten Ackerwerkzeuge, und über die Mittel, schädliche Thiere und Unkräuter auszurotten. Sie sichert die Früchte gegen Beschädigung durch das Hüten, durch Polizeistrafen, und unterstüzt den Landmann bei allgemeinem Mißwachs durch Vorschuß des zur Aussaat erforderlichen Getraides, und bei Hagelschlag und Mißwachs durch Assekuranzen.

Borowsky die besten ein- und ausländischen Getraidearten, Futtergewächse, Fabrik- Gewürz- Farb- und Oelpflanzen. 8. Berlin 1789.

Fischer über den Anbau ausländischer Getraidearten und einiger andern nuzbaren Gewächse. 4. Nürnb. 1804.

Thaers Beschreibung der nuzbarsten neuen Ackergeräthe, mit Kupf. 4. Hannover 1804.

Von Hagelschlag-Assekuranzen s. Riems Sammlung ökonom. Schriften. Th. 3. ebend. Neue Samml. ökonom. Schriften 1802. S. 127. Oekonom. Hefte. Bd. IX. S. 331. Holstein. Provinz. Berichte 1790. v. Berg staatswissenschaftliche Versuche. Th. I.

Brandes Vorschläge, wie im Lüneburg. in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten könne verfahren werden. 8. Hannover 1787.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 341.

Hornsteiner Preisschrift über die Frage: sind Befriedigungen der Aecker oder auch der Wiesen zu einer guten Landwirthschaft nothwendig, und wie müssen sie eingerichtet werden? 8. Landsh. 1808.

§. 116.

Wieswachs.

Die Polizei befördert den Wieswachs durch ein richtiges Verhältniſs desselben zum Getraidbau, durch Anstalten zur Wässerung trocken liegender Wiesen, durch das Verbot der Frühlingshuth, durch Verwandlung einmädiger Wiesen in zweimädige, durch Ausrottung der Herbstzeitlose (Colchicum autumnale L.) und anderer Giftpflanzen.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 37. 158.

§. 117.

Gartenbau.

Den Anbau des Obsts und des Gemüses befördere die Polizei durch Anstellung geschickter Gärtner, welche die Landleute im Pflanzen, Propfen, Inoculiren etc. der Bäume und in den übrigen Hand-

griffen der Gärtnerei unterrichten müssen, durch Anlegung von Baumschulen und Ertheilung des Gartenrechts. Die Verminderung der Maulwürfe *), der Feldmäuse **), der Raupen ***) und Maikäfer ****), und die Verwandlung der hölzernen Zäune in lebendige Hecken so wie die Verhütung und Bestrafung der Baumfrevel sind gleichfalls Gegenstände der Polizeigesezgebung.

Lamotte's Beiträge zur Kameralwissenschaft. Th. I.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. IV. Art. Gartenbau.

Weissers Preisschrift über die von der Götting. Societät der Wissenschaften ausgesezte Frage: Welches sind die kräftigsten Mittel, die Gewinnung der Küchengewächse vornehmlich auf den Dörfern zu verbessern. 1786.

Beckmanns Beiträge zur Oekonomie. Th. X. S. 1—144.

*) de la Faille Naturgesch. des Maulwurfs. 8. Frankf. 1778.

**) Gatterers Abhandl. über die Verminderung der Feldmäuse. 8. Ulm 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 493.

***) Raupenvertilgung s. Iustiz- u. Polizei-Fama 1805. S. 677.

****) Der Maikäfer von Gensler. 8. Gotha 1796.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 459.

Allgemeine Polizei-Blätter 1808. S. 952.

Verordnung die Kultur der Obstbäume betreffend d. d. Münch. den 3. und 26. Octob. 1803.

§. 118.

Weinbau.

Den Weinbau muſs die Polizei in solchen Gegenden, deren Boden und Klima sich dazu schickt,

durch gut eingerichtete Weinbergsordnungen, in welchen die Pflege und Wartung der Weinberge ausführlich beschrieben wird, durch Herbeischaffung vorzüglicher Rebensorten, durch Befreiung der Weinberge von Abgaben, durch Räuchern wider Nachtfröste und durch Vorschriften in Ansehung des Kelterns der Trauben etc. empor zu bringen sich bemühen.

Sprengers vollständige Abhandlung des gesammten Weinbaues. 8. Stuttg. 1776—78. 3 Thle.

Vom Nuzen des Räucherns wider Nachtfröste des Frühjahrs in Weinbergen s. Oekonomische Hefte. Bd. XXI. S. 314. Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 819.

v. Bergs Handb. des deutschen Polizeirechts. Th. VII. S. 252 —269.

§. 119.

Manufakturpflanzen.

Den Bau dieser Pflanzen muſs die Polizei durch gedruckte Anweisungen und durch Prämien zu befördern suchen, Dahin gehören:

1.) Flachs und Hanf.

Lüders Anleitung zum Leinbau. 8. Flensb. 1770.

Roscher von der Verbesserung des Flachsbaues in Sachsen. 8. Leipzig 1787.

Patje Abriſs des Fabrikenzustandes in den Kur-Braunschweig. Lüneburg. Landen. 8. Götting. 1796. S. 199 f.

2.) Hopfen.

Die einträglichste Art, den Hopfenbau mit Ersparung vieler Stangen oder durch gänzliche Entbehrung derselben, noch wohlfeiler anzulegen, von Möller. 8. Osnabrück 1802.

Der sächsische und böhmische Hopfenbau. 8. Dresd. 1803.

Ziegerts Unterricht vom Hopfen und dessen Erbauung. 8. 1803.

3.) Taback. Obgleich der Tabacksbau wegen des vielen Dungs der öftern und guten Bearbeitung, der Gefahr der Witterung und der starken Verlagskosten kostspielig, mühsam und mifslich ist, so ist er doch auf der andern Seite auch sehr vortheilhaft, und daher von der Polizei in solchen Gegenden die einen dazu tauglichen Boden haben, zu begünstigen.

Die Cultur, Fabricatur und Benuzung des Tabaks in ökonom. medizin. und kameralist. Hinsicht, von Gotthard. 8. Weimar 1802.

4.) Färbekräuter, vorzüglich der Waid (Isatis tinctoria L.) der Krapp (Rubia tinctorum L.) die Färberscharte (Senatula tinctoria L.) der Wau (Reseda tuteola L.) Saflor (Carthamus tinctorius L.) Safran (Crocus sativus L.).

Schrebers Beschreibung des Waids. 4. Halle 1752.

Vom Krappbau s. Gugenmus ökonom. Schriften. gr. 8. Jena 1789.

Prakt. Unterricht, den niederösterreich. Safran zu bauen, von Petrak. 8. Wien 1797.

5.) Diejenigen Pflanzen, aus deren Saamen ein mehr oder minder gutes Oel geprefst werden kann, z. B. der Rübsaamen, Rips (Brassica napus silvestris L.) der chinesische Oelrettig (Raphanus chinensis oleiferus) der Mohn oder Magsaamen (Papaver somniferum L.) die Sonnenblume (Helianthus annuus) der Leindotter (Myagrum sativum).

§. 120.

Rindviehzucht.

Die vorzüglichsten Mittel zur Beförderung der Rindviehzucht, welche in Gegenden, die einen lockern Boden und guten Wieswachs haben, mehr als die Pferdezucht begünstiget zu werden verdienet, sind:

1.) Die Verbesserung der einheimischen Race, wenn solche klein ist, durch ausländische gröſsere Heerdochsen und Kühe.

2.) Einführung der Stallfutterung.

Wichmann über die natürlichsten Mittel, dem Landmann die Stallfütterung zu erleichtern. 8. Leipzig 1784.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 151.

3.) Verbot des zu frühzeitigen Zulassens und des zu frühen Anhaltens zu schwerer Arbeit.

4.) Bestimmung des Verhältnisses der Viehzucht zum Acker- und Wiesenbau.

Rössig, Tr. de justa et maxime proficua inter agriculturam et rem pecuariam ratione, in Actis Jabl. T. V.

5.) Beförderung des Wieswachses und Anpflanzung der Futterkräuter.

6.) Viehmärkte. (s. §. 80.).

7.) Vorschriften zu Verhütung der Viehkrankheiten.

8.) Anstalten zu Verhinderung der Ausbreitung der Viehseuche.

Niederhubers Entwurf einer medizin. Polizeipflege bei herrschender Viehseuche. 8. 1793.

Laubenders Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinärpolizei. 1805.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 515. J. 1805. S. 33. J. 1806. S. 723.

v. Berg Handb. des deutsch. Polizeirechts. Th. VII. S. 307.

9.) Vieharzneischulen.

v. Bergs Handbuch des deutschen Polizei-Rechts. Th. VII. S. 296.

Nachricht die Veterinärschule zu München betreff. Regier. Blatt 1806. S. 203.

10.) Viehassekuranzen.

Klockenbrings Aufsäze verschiedenen Innhalts. 8. Hannover 1787. S. 206.

Vier Schriften für den sächs. Landwirth, nebst Vorschlägen zur Viehassekuranz, v. Griesheim. 8. Leipz. 1765.

Pilger über Rindviehassekuranzen. 8. Frankf. 1806.

Reichsanz. 1800. S. 205. 211. 221. 637. J. 1802. S. 269. 285.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 515.

§. 121.

Pferdezucht.

Die Pferdezucht wird vorzüglich befördert:

1.) Durch Stuttereien.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 573.

v. Berg Handb. des deutsch. Polizeirechts. Th. VII. S. 289.

2.) Durch die Verordnung, daſs die Fohlen vor dem dritten Jahr, alle trächtige Stutten 6 Wochen vor und nach dem Fohlen nicht zur Arbeit gebraucht werden.

3.) Durch Anstellung geschickter Roſsärzte und Hufschmidte, und Belehrungen bei Pferdeseuchen.

Münchner Regier. Blatt 1805. S. 601. J. 1806. S. 45.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 541.

4.) Durch Rofsmärkte.

Hartmann Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht. 8. Tübingen 1786. 2te Aufl.

Tennecker Miscellen für die Pferdezucht. 8. ebend. 1803.

§. 122.

Schaafzucht.

Zur Beförderung der Schaafzucht dienen:

1.) Tabellen über den Schaafstand.

Lamotte's Beiträge zur Kameralwissenschaft, Theil 2. S. 127.

2.) Anstellung gelernter Schäfer.

Medikus von dem nachtheiligen Einfluss der gewöhnlichen sogenannten Schäfereien, auf die Schaafzucht und den Landbau. 8. Mannh. 1802.

3.) Verbot des der Wolle nachtheiligen Melkens, des Auferziehens der schwarzen oder bunten Lämmer, und des Zeichnens der Schaafe mit solchen Materialien, die die Wolle verderben.

4.) Verwandlung der zweischürigen Heerden in einschürige.

5.) Belehrung über das Verhalten bei der Drehkrankheit der Schaafe.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 276.

Oekonom. Hefte. Bd. XIV. S. 482.

§. 123.

Schweinszucht.

Wenn schon die Schweinszucht nicht so vielen Nuzen als die Rindvieh- und Schaafzucht gewähret, so ist sie doch für solche Landwirthe, welche Bierbrauerei und Brannteweinbrennerei, auch Eicheln und Buchmast haben, sehr vortheilhaft, und daher von der Polizei durch Aufmunterung zu Anschaffung westphälischer Schweine, durch die Verordnung, daſs zur Fortpflanzung die Ferkel vom zweiten oder dritten Wurf genommen werden sollen, zu befördern.

Oekonom. Abhandl. von der Schweinszucht. 8. Frankf. a. M. 1792.

Oekonom. Hefte. B. XV. S. 221.

§. 124.

Ziegenzucht.

Die Zucht der Ziegen ist wegen der Leichtigkeit ihres Unterhalts und des mannichfaltigen Nuzens, welchen ihre Milch und Felle verschaffen, besonders in gebürgigten und waldigten Gegenden zu gestatten, jedoch wegen des Schadens, den sie durch das Benagen und Abfressen der Bäume anrichten können, nur unter der genauen Aufsicht eines Hirten.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. I. S. 167.

§. 125.

Federviehzucht.

Die Federviehzucht muſs die Polizei besonders in der Nachbarschaft volkreicher Städte durch

zweckmäſsige Anweisung und durch Anschaffung der vorzüglichsten Arten zu verbessern suchen. Jedoch müssen die Feldtauben während der Saatzeit eingesperrt gehalten werden.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. I. S. 493—515.
v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. Th. IV. S. 820.
Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 843.

§. 126.

Fischerei.

Die Polizei untersagt in den Fischereiordnungen, die Fische in oder gleich nach der Laichzeit und in allzuengen Nezen zu fangen, das Fischen zu Nachtzeit und mit betäubenden Kokelkörnern, das Flachs- und Hanfrösten in den Bächen, das Einschütten von Sägspähnen, Kohlen, Ableitung des Wassers von den Waschheerden, Kalk, der Gerberlohe etc.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. III. Art. Fischerei.
Riemanns prakt. Abriſs des Fischereiwesens. 8. Leipz. 1804.
Blätter für Polizei und Kultur 1799 Bd. I. S. 110.
Iustiz- und Polizei-Fama 1806. S. 219 f.

§. 127.

Wildprett.

Die Polizei muſs der Wilddieberei, dem Herumlaufen der Hunde, dem Sezen spiziger Feldzäune, der Legung allerlei Selbstgeschoſse, der zu allen Zeiten ganz unbeschränkten Holzung und Hütung, und den Excessen der Feldhüter mit Gewehr und Hunden Einhalt und den Raubthieren Abbruch zu thun, auch die Jagdfolge zu üben sich bemühen.

Gr. v. Mellin Anweisung zur Anlegung, Verbesserung und Nuzung der Wildbahnen, mit Kupf. 8. Berlin 1779.

Jester über die kleine Jagd. 8. Königsb. 1793.

G. F. D. aus dem Winkel Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 8. Leipzig 1805. 1806. 3 Thle.

Allgemeine Polizeiblätter 1808. S. 345.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. Bd. I. S. 292.

Verordnung d. d. München den 9. Aug. 1806. u. 22. Dec. 1807.

§. 128.

Bienenzucht.

Da die Bienenzucht, als ein Nebengewerbe des Landmanns, ohne grofse Mühe beträchtliche Vortheile durch das Wachs und den Honig gewähret; so mufs sie von der Polizei durch Prämien, durch Bekanntmachung der Mittel zu Erhaltung und Vermehrung der Stöcke, durch Kultur der Bienenpflanzen und durch zweckmäfsige Bienenrechte befördert werden.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. I. Art. Bienenzucht.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. II. S. 900—908.

Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 806. J. 1806. S. 78.

Lamotte's Beiträge zur Kameralwissenschaft. Th. 2. S. 1 f.

§. 129.

Seidenzucht.

Die Seidenzucht kann am ersten durch Prämien, durch Maulbeerpflanzungen auf Domainen- und gemeinen Gütern, durch Anstellung erfahrner Leute, durch genaue Anweisung zum Abwinden und Sortiren der Seidencoccons befördert werden; auch

e

Anzahl der Maulbeerbäume, so auf Domätz
er

Nahmen.	Gerichts-Obrigkeit.	Pflanzörter auf					V w B i P ha	W s g nu
		Grund Stücken der Domainen oder Kammergüter.	Landesherrlichen Patrimonialgütern.	schiklichen Pläzen der Almand-Güter.	Kirchhöfen und mit den Stiftungen zuständigen Pläzen.	Grund Stücken einzelner Privatpersonen.		

müssen da, wo sie einmal eingeführt ist, die Aemter jährliche tabellarische Uebersichten nach anliegendem Schema an das Polizeikollegium einsenden.

Fleischmanns Aufmunterung zum Seidenbau und Unterricht in allen dazu gehörigen Dingen. 8. Dresden 1789.

Zweites Kapitel.

Polizei des Forstwesens.

§. 139.

Einleitung.

Die Forstpolizei lehrt das Forstwesen und die damit verbundenen Gewerbe durch öffentliche Anstalten und Verordnungen zum allgemeinen Wohl des Staats einzurichten. Im Königreich Baiern ist solche dem obersten Forstamt, welches aus einem Vorstand, einem Director, 4 Oberforsträthen, 2 ständigen Beisizern, einem Sekretär, 2 Rechnungskommissärs, 2 Registratoren, einem Tabellisten, 4 Kanzelisten, 2 Planzeichnern besteht, übertragen.

Münchner Regierungsblatt 1807. S. 1450 f.

v. Mosers Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft. gr. 8. Ulm 1789—94. 17 Th.

Gatterers neues Forstarchiv. 8. Ulm 1796.

Reitters Journal für das Forst- und Jagdwesen. 8. 1796.

Hatzels Grundsäze der Forstpolizei. 8. Heilbr. 1802.

Hartig Grundsäze der Forstdirection. 8. Hadamar 1803.

Ebend. Journal für das Forst- Jagd- und Fischereiwesen. 4. 1806. 1807.

Die ächten Ansichten der Waldungen und Forste in Baiern, von J. Hazzi. 8. München 1806.

v. Burgsdorfs Forsthandbuch. 8. Berl. 1788. 3te Aufl. 1805.

Zu den Mitteln, das Forstwesen zu befördern, gehören:

1.) Die Bildung geschickter Forstmänner (§. 131.).
2.) Die Kenntnifs der sämmtlichen Waldungen eines Staats (§. 132.).
3.) Eine vollständige Forstordnung (§. 133.).
4.) Abschäzung oder Taxation der Waldungen (§. 134.).
5.) Eintheilung der Waldungen (§. 135).
6.) Erforschung der Holzbedürfnisse eines Landes (§. 136.).
7.) Baumschulen und andere Anstalten zur Holzcultur (§. 137.).
8.) Verhütung der Holzdiebereien und anderer Waldexcesse (§. 138.).
9.) Anstalten gegen den Raupenfrafs (§. 139.).
10.) Anstalten zu Verhütung und Löschung der Waldbrände (§. 140.).
11.) Verordnungen zu Erspahrung des Holzes (§. 141.).

§. 131.

Forstinstitute.

Zur Bildung geschickter Forsmänner sind besondere Forstinstitute erforderlich, in welchen junge Leute, die sich dem Forstwesen widmen, in denen dazu erforderlichen mathematischen, physikalischen und kameralistischen Kenntnissen, theoretisch und praktisch unterrichtet werden müssen.

Reutters Journal für das Forst- und Jagdwesen. Bd. I. Heft 2. S. 11—36. Bd. V. Heft 2. S. 65 f.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 36.

§. 132.

Kenntnifs der Waldungen.

Zur Kenntnifs der Waldungen, dienen:

1.) Die Forstkarten, welche sich auf genaue Vermessungen gründen, und aus welchen die Gröfse und Lage der Waldungen, die Arten des Holzes und die Beschaffenheit des Bodens ersichtlich ist.

Rudolphs Bruchstücke aus dem prakt. Forst- und Cameralwesen. 8. Weimar 1794. S. 1—64.

2.) Die Forstlager- und Grundbücher, welche folgende Gegenstände enthalten müssen: a.) Lage, Gröfse, Boden und Gränzen des Waldes, b.) die darinnen befindlichen Flüsse, Seen, Berge und Hügel, c.) die in und an denselben befindlichen Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerker und einzelne Häuser, d.) die Haupt- und Nebennuzungen des Waldes, e.) die in den Wald befindlichen Hüttenwerke, Glashütten, Potaschensiedereien, Sägemühlen etc. f.) vom Deputatholz, g.) von Forstdiensten, h.) von Eintheilung des Waldes in Forstreviere etc.

§. 133.

Forstordnung.

Eine vollständige Forstordnung mufs folgende Gegenstände enthalten;

1.) Vermessung, Begränzung, Eintheilung der Wälder und Forste.

2.) Pflichten der Forstbedienten.
3.) Einrichtung des Forstetats, Verwaltung der Forstgefälle und Geschäftsgang.
4.) Jagd, Fischerei, Huth und Mast in den Wäldern.
5.) Vom Holzfällen und Verkauf.
6.) Cultur der Waldungen.
7.) Die Nebennuzungen derselben.
8.) Deputat- Bau- und Brennholz.
9.) Die in den Wäldern befindlichen Glashütten, Theerbrennereien, Potaschensiedereien etc.
10.) Von den Gemeindwaldungen.
11.) Von der Forstjurisdiction und Strafen.
12.) Von den Feueranstalten in den Wäldern.

Krünitz Encyklopädie. Art. Forstordnung.

§. 134.

Abschäzung oder Taxation der Waldungen.

Um einen nachhaltigen Ertrag sämmtlicher Waldungen auszumitteln, mufs der gegenwärtige und zukünftige Holzbestand nach Zahl, Alter, Gattung, Güte, Haupt- und Nebennuzungen, Zuwachs und Abgang, durch die Abschäzung oder Taxation bestimmt werden.

Hennerts Anweisung zur Taxation der Forste. Berlin 1791.
Däzels Anleitung zur Taxirung der Wälder. 8. Münch. 1786.
Hartigs Anweisung zur Taxation der Forste 1795.

§. 135.

Eintheilung der Waldungen.

Wenn die Waldungen beständig in gutem Stande erhalten werden sollen, so müssen sie in so viel

Theile (Schläge, Gehaue) abgetheilt werden, als soviele Jahre die Gattung der herrschenden Holzart nach Beschaffenheit des Bodens, der Lage des Waldes und der Witterung zum hinreichenden Wachsthum nöthig hat.

Die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue. 8. Dresd. 1791.

§. 136.

Holzbedürfnifs.

Um das richtige Verhältnifs der Waldungen zu den übrigen Grundstücken im Staat bestimmen zu können, mufs die Polizei das Bedürfnifs der Einwohner an Bau- Nuz- und Brennholz so genau als möglich zu erforschen suchen.

§. 137.

Holzkultur.

Die Polizei befördert die Holzkultur durch Anlegung der Holzsaamenmagazine, durch Vorschriften, auf den abgetriebenen Oertern eine gewisse Anzahl Lafsreiser stehen zu lassen, das Moos hinwegzuschaffen, den Boden aufzulockern und den jungen Anflug mit dem Vieh zu schonen, und durch ein Verbot des Ausrodens der Waldungen.

Bruels Preisschrift über die beste Art, die Wälder anzupflanzen, zu nuzen und im Stande zu erhalten. 8. Koppenh. und Leipzig 1786.

Hartig Anweisung zur Holzzucht. 8. Marburg 1791.

v. Wildungen Neujahrsgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber auf das Jahr 1797. ebendas. S. 97 f.

v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung der einheimischen und fremden Holzarten. 8. Berlin 1805.

§. 138.
Holzdiebereien.

Den Holzdiebstälen, welche durch die Erhöhung der Holzpreise vermehrt worden sind, kann am besten durch Holzmagazine und genaue Aufsicht unter den Thoren gesteuert werden.

Reitters Journal für das Forst- und Jagdwesen. Bd. III. H. 1. S.

Finkh ein bewährtes Mittel wieder die Holzdiebereien. 8. Stade 1765.

v. Seckendorf Vorschläge wider den Holzdiebstal 1800.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 1143. J. 1804. S. 1052. 1170. J. 1806. S. 430.

v. Bergs Handb. des deutsch. Polizeirechts. Th. VII. S. 389.

§. 139.
Schädliche Insekten.

Die Forstpolizei mufs den Verwüstungen des Borkenkäfers, der Kieferraupe und anderer schädlichen Insekten durch schleunige Hinwegschaffung der angegriffenen Bäume, durch Rauch, Gräben und andere zweckmäsige Mittel vorzubeugen sich bemühen.

v. Linker der besorgte Forstmann, mit Kupf. 8. Weim. 1798.

Verordn. d. d. München den 8. Jul. 1808. die Verbreitung des Borkenkäfers betreffend.

§. 140.
Waldbrände.

Die Entstehung und Verbreitung der Waldbrände ist durch Verbot des Tobakrauchens, der Holzfakeln und des Feueranmachens in den Waldungen, durch genaue Aufsicht auf die Hirten, Kohlen- und Pechbrenner, Holzhauer etc. zu verhüten.

Webers ökonom. Sammlung. St. 5. S. 100.

Iustiz- und Polizei-Fama J. 1803. S. 451 f. J. 1804. S. 241 f. J. 1807. S. 857.

§. 141.

Erspahrung des Holzes.

Die Polizei muſs sowohl die Konsumtion des Bauholzes durch Aufführung steinerner Gebäude, als des Nuz- und Brennholzes durch Verwandlung hölzerner Zäune in lebendige Hecken, durch Errichtung gemeiner Back- und Waschhäuser und durch Holzsparöfen aller Art zu vermindern suchen.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 170.

Chryselii Anweisung holzersparende Oefen zu Stuben- Pfannen- Brat- und Kesselfeueruugen anzulegen. 8. Merseb. 1790.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. II. S. 151.

Drittes Kapitel.

Polizei des Bergbaues.

Einleitung.

Der Bergbau verschaffet vielen damit beschäftigten Menschen Nahrung, liefert mannichfaltige Materialien für die Fabriken und Manufakturen, und verdient daher eine besondere Vorsorge der Polizei. Im Königreich Baiern ressortirt solcher von dem obersten Bergamt, welches aus einem Vorstand, einem Director, 4 Räthen, 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kalkulant, 2 Kanzlisten bestehet.

Münchner Regierungsblatt 1807. S. 303—306.

Das Salzwesen aber von der Generalsalinenadministration, die aus einem Generaladministrator, einem Direktor, 6 Räthen, 2 Sekretärs, 2 Rechnungskommissärs, 1 Registrator und 2 Kanzlisten zusammen gesezt ist.

Münchner Regierungsblatt 1807. S. 300—303.

Cartheusers Grundsäze der Bergpolizeiwissenschaft. 8. Giessen 1776.

Gläsers Beiträge zur Naturgeschichte und Bergpolizeiwissenschaft. 8. Leipzig 1780.

Lempe's Magazin der Bergbaukunde.

Bergmännisches Journal von Köhler u. Hofmann. 1788-92.

v. Moll Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. 8. Salzburg 1801. 5 Bde.

Flurls Beschreibung der Gebirge von Baiern und der obern Pfalz. 8. München 1792.

v. Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte. 8. Wien 1761.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. S. 545.

Die Mittel, den Bergbau zu befördern, bestehen in folgenden:

1.) Bergfreiheit (§. 143.).
2.) Bergordnung (§. 144.).
3.) Freiheit u. Begünstigung der Bergleute (§. 145.).
4.) Bergwerksschulen und Akademien (§. 146.).
5.) Anstalten für alte und kranke Bergleute (§. 147.).

§. 143.

Bergfreiheit.

Die Bergfreiheit ist ein gedrucktes Patent, durch welches der Regent sowohl den Einheimischen als

Ausländern erlaubt, unter Beobachtung der Bergrechte und gewissen Bedingungen nach Erzen und Mineralien zu schärfen und solche zu bebauen.

§. 144.

Bergordnung.

Eine allgemeine Bergordnung, die sich auf alle Bergwerke und Mineralien eines Landes erstreckt, muſs folgende Gegenstände enthalten:

1.) Die Pflichten und Geschäfte der Berg- und Hüttenbedienten.

2.) Die Pflichten, Rechte und Freiheiten der Berg- und Hüttenarbeiter.

3.) Die Pflichten, Rechte, Freiheiten und Vortheile der Bergbauenden.

4.) Die Rechte der Berggebäude über und unter der Erde.

5.) Die Rechte der gewonnenen Mineralien.

6.) Die Vorschriften, wie es mit dem Schürfen, der Muthung, Belehnung, Vermessung, Einrichtung der Gewerkschaften etc. zu halten sey.

7.) Die Bestimmung derjenigen Mineralien, deren Bau der Landesherr andern Personen mit Vorbehalt gewisser aus dem Bergregal flieſsender Vortheile überläſst, und derjenigen Mineralien, deren Bau er sich ausschlieſslich vorbehält, wie auch derjenigen, die er den Besizern der Grundstücke überläſst.

Reglement für das Berg- und Hüttenwesen in den Baier. Staaten d. d. München den 30. Novbr. 1803.

§. 145.

Freiheiten und Begünstigungen der Bergleute.

Die Bergleute müssen zu ihrer beschwehrlichen und gefährlichen Arbeit durch folgende Freiheiten, Rechte und Vorzüge aufgemuntert werden:

1.) Freiheit von Zoll, Accise und andern persönlichen Abgaben.

2.) Freiheit vom Militairdienst.

3.) Freie Religionsübung.

§. 146.

Bergwerksakademien und Schulen.

Zu den vorzüglichsten Bergpolizeianstalten gehören auch die Bergwerksakademien, wo die künftigen Bergwerksoffizianten einen theoretisch-praktischen Unterricht erhalten, und die Bergwerksschulen für die Kinder der Bergleute.

Reglement für die Berg- und Hütteneleven und Instruction für die Bergämter in Hinsicht des prakt. Unterrichts der Berg- und Hüttenzöglinge d. d. München den 30. Novbr. 1803.

§. 147.

Unterstüzung alter und kranker Bergleute.

Bergleute, welche durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle zur Arbeit unvermögend geworden sind, müssen, so wie ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen aus einer besondern Verpflegungskasse eine wöchentliche Unterstüzung erhalten.

Viertes Kapitel.

Polizei der Handwerker, Manufakturen und Fabriken.

§. 148.

Einleitung.

Die Polizei des Kunstfleisses zerfällt in zwei Theile, erstlich die Handwerkspolizei, welche die Mittel und Anstalten, den blühenden Zustand der in Zünfte (Innungen, Gilden) vereinigten Handwerker zu befördern, und die Fabrikpolizei, welche die Mittel zum Flor der Manufakturen und Fabriken begreifet.

Gatterers technolog. Magazin. 8. Memmingen und Heidelberg 1794. 3 Bde.

F. Ph. v. Künsberg Grundsäze der Fabrikpolizei. 8. Weimar 1792.

B. A. Krämers Ideen zur Verbesserung der bürgerlichen Gewerbe. 8. Göttingen 1800.

A.) Handwerkspolizei.

Die Polizei der Handwerker erfordert:

1.) Eine zweckmäsige Zunftverfassung (§. 149.).

2.) Eine tabellarische Uebersicht des Zustandes der Handwerker (§. 150.).

3.) Abschaffung der bei den Zünften herrschenden Misbräuche (§. 151.).

4.) Anstalten zur bessern Bildung der Handwerker (§. 152.).

5.) Bestimmung eines richtigen Verhältnisses der Handwerker zur Volkszahl (§. 153.).

6.) Anstalten für kranke Handwerker (§. 154.).

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizei von Roth und Höck. 8. Nördling. 1802—1808. 4 Hefte.

v. Lamprecht Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in der Kurmark Brandenburg. gr. 8. Berlin 1797.

§. 149.

Zunftverfassung.

Man wendet gegen die Zünfte ein, daſs sie alle Nachtheile der Monopolien haben, der Industrie Fesseln anlegen, und die Quelle von vielen Prozessen und Aufruhr seyen; dagegen läſst sich zu ihrer Vertheidigung anführen, daſs sie die Aufsicht der Polizei und das Wandern der Gesellen erleichtern, und verhindern, daſs kein Handwerk übersezt wird. Es ist also räthlicher, sie beizubehalten, und nur Miſsbräuche abzuschaffen. Die Zunftordnungen müssen folgendes bestimmen:

1.) Die allgemeine Einrichtung der Zünfte: ob sie geschlossen, gesperrt u. s. w. oder nicht, wie es mit ihren Vorstehern, Zusammenkünften, Lade, Herberge u. s. w. gehalten werden solle, 2.) wie es mit Annahme der Lehrbursche, Aufdingen der Gesellen, dem Wandern u. s. w. zu halten seye? 3.) die Arbeiten welche die Zunftgenossen theils ausschlüſslich, theils cumulative mit andern verfertigen dürfen, 4.) Was zu Erlangung

des Meisterrechts erforderlich, 5.) die Vorrechte der Meisterwittwen und Kinder.

Firnhabers histor. polit. Betrachtung der Innungen und deren zweckmäsige Einrichtung. 8. Hannover 1782.

Weifs Preisschrift über das Zunftwesen und die Frage: sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? gr. 8. Frankf. a. M. 1798.

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. 8. Königsb. 1803.

Corpus Juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesezen und Verordnungen für die Handwerker, herausgegeben von Ortloff. 8. Erlangen 1804.

Apologie der Handwerkszünfte s. Fragmente zur Kenntnifs der Vorzeit, zur Geschichte des Tages, von Gillet. 8. Berlin 1802. S. 1—71.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 206.

Merbachs Theorie des Zunftzwanges. 8. Leipz. 1808.

Allgemeine Polizeiblätter 1803. S. 1134.

§ 150.

Handwerkstabellen.

Das Polizeidepartement mufs sich jährlich von den Aemtern tabellarische Uebersichten der Handwerker, nach dem bei §. 156. anliegenden Formular einsenden lassen.

§. 151.

Handwerksmifsbräuche.

Die Mifsbräuche der Zünfte sind theils

A.) allgemeine; welche bei allen oder mehrern Zünften eingerissen sind. Dahin gehören:

1.) Die Vorurtheile gegen uneheliche Kinder, wie auch gegen die Kinder der Scharfrichter, Schäfer, Gerichtsdiener.

2.) Die übermäſsige Dauer der Lehrjahre, und der Gebrauch zu häuslichen Arbeiten.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 433.

3.) Die Einschränkung der Meister in Ansehung der Gesellen und Lehrjungen-Zahl, wie auch in Ansehung der Gewerbsausübung.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 597.

Verordnung d. d. München den 16. März 1804. die freie Gewerbsausübung der Handwerker betreff.

4.) Die kostspieligen Schmausereien bei dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen, und bei dem Meisterwerden.

5.) Der sogenannte blaue Montag, das Auszechen und andere Miſsbräuche der Gesellen.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 359. II. 361.

Geschichte des blauen Montags der Handwerker in Deutschland. 8. Baireuth 1802.

6.) Unnüze und kostbare Meisterstüke.

Regierungsblatt 1802. S. 137.

Pfingsten von Handwerksmiſsbräuchen und ihrer Abstellung. 8. Erfurt 1785.

Ueber Miſsbräuche und Unordnungen unter den Handwerksgesellen. 8. Potsdam 1796.

Kurze Darstellung einiger Handwerksmiſsbräuche und Vorschläge, wie solche zu verbessern seyen. 8. Halle 1800.

B.) Besondere Miſsbräuche, welche bei einzelnen Professionen herrschen;

Buchdrucker. Der bei den Gesellen dieser Profession herkommliche Mifsbrauch, das Postulat genannt, ist abzuschaffen.

Verordnung d. d. München den 10. Oktbr. 1804.

Färber. Ihnen ist das Pressen der selbst gefärbten Zeuge erlaubt.

Verordnung d. d. München den 26. Febr. 1802.

Das Auszechen der Färbergesellen wird aufgehoben.

Verordnung d. d. München den 23. Decbr. 1807.

Huthmacher. Die bei den Gesellen dieses Handwerks herrschenden Mifsbräuche, wozu insbesondere das Auszechen der fremden Gesellen gehört, sind in den Annalen der Märkischen ökonom. Gesellsch. Bd. I. beschrieben.

Verordn. d. d. München den 27. Sept. 1802.

Kupferschmiedhandwerk bestättigte Privilegien.

Regierungsblatt 1805. S. 801.

Maurergesellen dürfen ohne Vorwissen eines Meisters keinen Bau führen.

Verordnung d. d. München den 13. Febr. 1807.

Schlosserhandwerk.

Verordnung d. d. München den 16. Novbr. 1807. den bei den sogenannten Irrtenamt der Schlossergesellen eingeschlichenen Mifsbrauch betreff.

Schumacherhandwerk.

Regierungsblatt 1801. S. 719.

Verordn. d. d. München den 26. März 1804. den Mißbrauch des Hansgeldes betreff.

Weisgärber. Ihnen ist das Färben der selbst gearbeiteten Felle erlaubt.

Verordn. d. d. München den 26. Febr. 1802.

§. 152.

Unterricht.

Die Bildung des Handwerkers geschiehet:

1.) In den Werkstätten in einem Zeitraume von 3 bis 5 Jahren. Keiner, der nicht im Schreiben und Rechnen unterrichtet ist, darf zum Lehrjungen angenommen werden; auch dürfen sie durch häusliche Arbeiten nicht zu sehr von Erlernung des Handwerks abgehalten werden. Nach verflossenen Lehrjahren muſs sie die Zunft in Beisein eines Polizeiofficianten prüfen.

Gedanken von Verkürzung und besserer Einrichtung der Lehrjahre bei Handwerkern s. Leipz. Samml. Bd. 9. S. 335.

Handwerksbarbarei ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker von Probst. 8. Halle 1790.

Etwas zur Verbesserung des Schicksals vieler Lehrlinge in den Werkstätten von Wolframm. 8. Leipzig 1800.

2.) In besondern Schulen sollte den Handwerksgesellen und Lehrjungen von geschickten Meistern, mit Zuziehung von sachkundigen Gelehrten ein spezieller Unterricht für einzelne oder doch verwandte Handwerke gegeben werden.

Ueber die Handwerksschulen und Handwerksklassen in den Realschulen von J. E. S. 8. Wien 1775.

Ueber die zu verbessernde Erziehung unserer Künstler und Handwerker von Bundschuh. 8. Nürnb. 1788.

Vollmars Schreiben über die Preisaufgabe: wie ist ein theoret.-prakt. Institut für Handwerker in Kopenhagen einzurichten? s. Genius der Zeit 1798. Juni. S. 129—150.

Villaume Beantwortung der Frage: wie ist ein theoret. prakt. Institut etc. 1800.

Grundlinien eines Plans zur Veredlung des Handwerksstandes in Dänemark 1801.

Bärens was kann gethan werden zur Veredlung des Handwerksstandes? 8. Kopenhagen 1802.

Bemerkungen über die Vervollkommnung und Erhebung der Kunstgewerbe in Deutschland, nebst einem Plan zur Einrichtung einer Bildungsschule für Handwerker, Künstler und Fabrikanten. 8. Nürnb. 1803.

Von der Feiertagsschule zu München s. Weichselbaumers Entwurf über die Einrichtung und Skizze der ersten Dekade der Feiertagsschule für Handwerksgesellen und Jungen. 4. München 1803 u. 1804.

Lehrplan und Organisation der Feiertagsschule zu Bamberg. s. Justiz- und Polizei-Fama 1807. No. 39. 40.

Blätter für Polizei und Kultur 1802. Bd. I. S. 201.

3.) Durch das Wandern der Gesellen erwerben sich diese, wenn sie gehörig darauf vorbereitet sind, mehrere Kenntnisse, Erfahrung und Sitten. Auch verhütet solches die Uebersezung der Professionisten. Nach der Königl. Baier. Verordnung vom 11. Octbr. 1807. ist nur denjenigen Handwerkern das Wandern in das Ausland gestattet, deren Professionen a.) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b.) in fremden Staaten auf einem höhern Grade der Vollkom-

menheit betrieben werden, oder c.) von der Art sind, daſs sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungsgegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniſs der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

Mohls Preisschrift: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? 8. Erlang. 1798.

Ortloffs Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile etc. 8. ebend. 1798.

Krämer über das Wandern der Handwerksgesellen. 8. Erfurt 1798.

Scholber über die Vortheile und Nachtheile bei der Wanderschaft der Handwerker. 8. Altenb.

Vom Wandern der Handwerksgesellen. Eine Abhandlung aus der Gewerbspolizei und dem Handwerksrechte. 8. Nürnberg 1800.

Allgemeine Polizeibl. 1808. S. 259. 1525.

Verordn. d. d. München den 16. März 1808. die statt der Kundschaften einzuführenden Wanderbücher betreff.

4.) Durch Schriften, welche den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Handwerker entsprächen, von Gelehrten mit Zuziehung verständiger Handwerksleute ausgearbeitet, könnte der Handwerker mit den Fortschritten, die von Zeit zu Zeit in den Gewerken gemacht worden, Waarenkenntniſs, Vorsichtsregeln beim Einkauf, bei dem Gebrauch derselben, mit den Gefahren für die Gesundheit, die diese Gewerke begleiten etc. bekannt gemacht werden.

Der Handwerker, eine Monatsschrift. 3 St. Berlin 1785.

Der rechtschaffene Handwerker. Ein Buch für Handwerksbursche. 12. 2te Aufl. 8. Berlin 1796.

Gottfried Wacker. Ein Buch für junge Professionisten und Bürger. 8. Freiberg 1799.

Der rechtschaffene Professionist. 8. Meissen 1801.

Meyers Wegweiser für Eltern und Jünglinge bei der Wahl eines Erwerbszweiges für leztere. 8. Weim. 1802.

Höcks Noth- und Hülfstabellen für Handwerker. Fol. Leipzig 1801.

§. 153.

Verhältnifs der Handwerker zur Volkszahl.

Um die Uebersezung der Handwerker zu verhüten, mufs die Polizei ein Verhältnifs der Anzahl der Handwerker zur abnehmenden Klasse ausmitteln und festsezen, auch nur solche Handwerke, welche die nothwendigsten Bedürfnisse des Landmannes verfertigen, auf den Dörfern dulten.

Völkers Preisschrift über die Frage: Unter welchen Umständen ist es rathsam, in einer Stadt die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Anzahl einzuschränken? welche Vortheile und Nachtheile sind davon zu erwarten? Und wie sind leztere zu vermeiden? 8. Freiburg 1801.

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizei. H. 4. S. 1—12.

§. 154.

Anstalten für kranke Handwerker.

Die Polizei mufs die Handwerker über die mit ihrem Gewerbe verbundenen Nachtheile für die Gesundheit belehren, auch für die Wiederherstellung kranker Professionisten Anstalten treffen.

Ramazzini Abhandl. von den Krankheiten der Künstler und Handwerker neu bearbeitet von Ackermann. gr. 8. Stendal 1780—83. 2 Thle.

May die Kunst, die Gesundheit der Handwerker gegen die Gefahren ihres Handwerks zu verwahren. 8. Mannh. 1803.

Adelmann über die Krankheiten der Künstler und Handwerker. gr. 8. Wirzburg 1803.

Von dem Krankengeselleninstitut zu Wirzburg s. Material. für das Handwerksrecht und Handwerkspoliz. H. III. S. 125. von dem zu Karlsruhe s. Blätter für Polizei und Kultur 1801. B. II. S. 173—209.

B.) Polizei der Manufakturen und Fabriken.

§. 155.

Einleitung.

Zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken sind folgende allgemeine Mittel erforderlich:

1.) Eine genaue Kenntniſs der vorhandenen Manufakturen und Fabriken (§. 156.).

2.) Sorge für die Güte und erleichterte Anschaffung der Materialien (§. 157.).

3.) Prämien und Auszeichnung vorzüglich geschickter Fabrikanten (§. 158.)

4.) Manufakturen- und Fabrikenreglements (§. 159.).

5.) Schauanstalten (§. 160.).

6.) Verbindungen patriotischer Bürger zur Verbesserung nüzlicher Gewerbe (§. 161.).

Namen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke.	Grosse We			
	Eigenthümer davon.		in de G	
	Manufakturherren oder Entrepreneurs.	Gesellschaften.	Aufseher und Bediente.	Meister.
Gold- und Silber-Fabriken.				
Sammet-Fabriken.				
Seidenwebereien.				
Tuch-Manufakturen.				
Zeug-Fabriken.				
Leinewand-Manufakturen.				
Gewehr-Fabriken.				
Blechhämmer.				
Bortenwirker.				
Summa				

7.) Unterstüzung einzelner Fabrikzweige (§. 162.).

Ueber den Einfluſs der Fabriken auf Feldbau und Sitten von Hirzel 1781.

Werners Anleitung zu Fabrik- und Manufakturanlagen. 8. Dresden 1775.

Jacobi Betrachtung einiger Zweifel vom Nuzen der Fabriken. 4. Hannover 1779.

Jacobsons technolog. Wörterbuch fortgesezt von Rosenthal. 4. Berlin 1781—795. 8 Bde.

Rathlefs Sammlung von Aufsäzen aus dem Hannöver. Magazin. Th. I. No. 2.

Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, mit Kupf. gr. 8. Leipzig 1792—1808.

F. X. v. Neupauer Gedanken über die Einfuhr fremder Fabrikate. 8. Wien 1793.

§. 156.

Manufaktur- und Fabrikentabellen.

Die Kenntniſs des Gewerbszustandes erhält die Regierung am sichersten dadurch, daſs sie von den Aemtern jährliche Tabellen über die verschiedenen städtischen Gewerbe, die Zahl der Personen, die sich damit beschäftigen, die Menge und den Werth der inn- und ausländischen Materialien die sie verarbeiten und den Werth der Fabricate nach dem anliegenden Formular abverlangt, und aus den erhaltenen Provinzialtabellen eine Haupttabelle aller im ganzen Lande vorhandenen Manufakturen und Fabriken formirt.

Patje Abriſs des Fabriken- Gewerb- und Handlungszustandes der Kurbraunschweig. Lüneburg. Lande. S. 528 f.

Brüggemanns Beiträge zur ausführlichen Beschreibung des H. Preuſsisch-Pommern. 4. Stettin 1800.

Jahrbücher der preuſs. Monarchie. 1798. Jul. S. 33.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. II. S. 314—316.

§. 157.

Materialien.

Da von der Menge und Güte der rohen Materialien der Preis und die Qualität der aus solchen bereiteten Fabricaten mit abhängt; so muſs die Regierung dafür sorgen, daſs solche, wenn es das Klima und der Boden erlauben, im Lande gewonnen werden, und daſs die Ausfuhr der rohen Materialien, jedoch, ohne Nachtheil für die landwirthschaftliche Industrie, verhindert werde.

§. 158.

Belohnungen geschickter Fabrikanten.

Fabrikanten, die sich durch vorzügliche Betriebsamkeit, Geschicklichkeit und neue Erfindungen auszeichnen, muſs der Staat durch Titel, Verdienstmedaillen u. s. w. belohnen.

§. 159.

Fabrikenreglements.

Manufakturen- und Fabrikenreglements von Männern, die selbst die genaueste Kenntniſs der Manufaktur oder Fabrik haben, ausgearbeitet, dienen, wenn sie die Verarbeitung, Erfordernisse und Eigenschaften jeder Waare bestimmen, dem Betrug vorbeugen, und von Zeit zu Zeit revidirt werden, sehr zur Beförderung des Kunstfleisses.

v. Justi Abhandl. von den Manufakturen- und Fabrikenreglements. 8. Berlin 1762.

v. Stecks Versuche über polit. und rechtliche Materien. 8. Berlin und Stralsund 1783. S. 26—35.

Mercure histor. polit. 1779. T. 186. p. 634 sq.

Savary Diction. univers. du Commerce T. IV. Art. Reglement.

Patje in der §. 155. alleg. Schrift. S. 145 f.

§. 160.

Schauanstalten.

Schauanstalten bestehen darinnen, daſs gewisse sachverständige Schaumeister verpflichtet sind, die Fabricate nach dem vorgeschriebenen Reglement zu untersuchen und zu beurtheilen, ob sie in der gehörigen Qualität verfertiget sind, und die preiswürdigen Waaren, mit einem Stempel zu versehen.

Von den Kurbraunschweig. Lüneburg. Schauanstalten oder Linnenleggen von J. L. G. R. in Hilds Gothaischer Handl. Zeit. 1790. S. 225.

§. 161.

Patriotische Industriegesellschaften.

Verbindungen patriotischer Bürger zur Verbesserung nüzlicher Gewerbe, dergleichen zu Hamburg, Nürnberg etc. existiren, haben auf den Flor der Manufakturen, Fabriken und Handwerke einen bedeutenden Einfluſs.

Verhandlungen und Schriften der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nüzlichen Gewerbe. 8. Hamb. 1795. 3 Bde.

§. 162.

Besondere Zweige des Kunstfleisses.

Die Tuchmanufakturen befördert die Polizei durch Verbesserung der Schaafzucht, durch Wollenmärkte, durch Spinnmaschinen, durch Reglements, in welchen die Fadenzahl der Kette und des Einschlags, die Länge, Breite und Gewicht der Stücke und die Güte der Materialien bestimmt seyn mufs, durch Schauanstalten, durch gute Färbereien, Walkmühlen, Pressen und Scheeren, durch Kultur der Kardendisteln etc.

Patje in der oben §. 155. angez. Schrift. S. 145 f.

Schlözers Staatsanz. H. 33. S. 62.

Journal für Fabrik 1797. Bd. I. S. 129.

Die Leinenmanufakturen durch Vermehrung des Flachsbaues, Beförderung der feinen Spinnerei durch Prämien, Verhütung der Betrügerei der Leinweber, zweckmäfsige Bleichanstalten etc.

v. Bergs Handb. des deutschen Polizeirechts. Bd. III. S. 447 f.

Patje a. a. O. S. 181—227.

Fabri's Beitr. zur Geogr. H. I. S. 120 f. H. 4. S. 151.

Schlözers Staatsanz. H. 33. S. 66.

Iustiz- und Polizei-Fama 1803. Bd. I. S. 865.

Die Baumwollenmanufakturen durch Spinnmaschinen, zollfreie Einfuhr der rohen Baumwolle und freie Ausfuhr der Fabrikate.

Leonhardi's Bemerkungen über Manufakturen, Fabriken und Handel überhaupt etc. in dem Journal für Fabrik etc. Bd. 25. S. 1 f.

Journal für Fabriken 1803. S. 179.

Hefs Beschreibung von den Kamm- und Spinnmaschinen auf Wolle und Baumwolle eingerichtet, mit Kupf. 8. Zürich 1806.

Verordn. d. d. München den 27. Apr. 1784. die Unterschleife bei der Baumwollenspinnerei betreff.

Die Seidenmanufakturen befördert die Polizei durch Vermehrung der Seidenzucht, durch Errichtung von Seidenvorräthen und Filatorien, durch Reglements und Schauanstalten.

Ueber den tyrolischen Seidenhandel s. histor. statist. Archiv für Süddeutschland. 8. Frankf. u. Leipz. 1807. S. 360 f.

Journal für Fabrik, Manufaktur etc. 1794. Bd. II. S. 206. 1803. Bd. 24. S. 206. Bd. 25. S. 228 f.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 995.

Die Ledermanufakturen durch Verbesserung der Viehzucht, durch Kultur der Eichen und anderer zur Lohe dienlichen Pflanzen, durch das Verbot des zu starken Aufschwellens der Leder mit Kalk.

v. Meidinger vollständige Abhandlung über die Lohgärberei, mit Kupf. 4. Leipzig 1802.

Verordn. d. d. München den 30. Decbr. 1801. die Kultur der Eichen betreff.

Die Papiermanufakturen durch das Verbot der Ausfuhr der Lumpen, durch sorgfältige Sortirung der Lumpen, durch Reinigung des Wassers, durch metallene Holländer, durch Wasserpressen, durch Aufhebung der bei den Papiermachersgesellen herrschenden Misbräuche.

Reichsanz. vom J. 1804. S. 961. 4213.

Journal für Fabriken, Handel etc. J. 1795. Bd. I. S. 15. 37. 428. J. 1796. I. S. 365. J. 1802. S. 121.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 371.

Lamotte's Beiträge zur Kameralwissenschaft, Th. 2.

Münchner Regierungsblatt 1804. S. 582.

Beckmanns Beiträge zur Oekonomie. Th. 9. S. 397.

Die Huthmanufakturen durch Verbot der Ausfuhr der Hasenbälge, und durch Schauämter.

Verordn. d. d. München den 22. Jan. 1784.

Die Färbereien durch Aufhebung des Unterschieds zwischen Schön- und Schwarzfärbern, durch Kultur der Farbmaterialien, durch Verbreitung chemischer Kenntnisse.

Chaptals Versuch über die Vervollkommnung der chemisch. Kunstgewerbe in Frankreich, aus dem Französ. übers. von Heerwagen. 8. Berlin 1802.

Hermbstädt Magazin für Färber, Zeugdrucker und Bleicher. 8. ebend. 1802 u. 1803. 2 Bde.

Bei Glas- und Spiegelhütten muſs man vorzüglich auf die Nähe der Hauptmaterialien, und sonderlich genugsamen Holzvorrath Rücksicht nehmen, und die Ausfuhr der Asche verbieten.

Versuch einer ausführlichen Anleitung zur Glasmacherkunst. 4. Frankf. a. M. 1802.

Journal für Fabriken 1798. Bd. XIV.

Fajence- Steingut- und Porzellainfabriken, Topf- und Ziegelbrennereien werden von der Polizei durch Aufmunterung zur Entdeckung guter Thonarten, durch Wohlfeilheit der Brennmaterialien und durch eine unschädliche Glasur befördert.

Völlig entdecktes Geheimnifs der Kunst, Fajance, englisch Steingut und ächtes Porzellain zu verfertigen, mit Kupf. 8. Leipzig 1793.

Die Kunst, das ächte Porzellain zu verfertigen, von Weber, mit Kupf. 8. Hannover 1798.

Journal für Fabriken 1795. Bd. I. S. 340. 362.

Ziegelbrennerei, wie sie behandelt wird, und wie sie behandelt werden sollte. 8. Leipzig 1797.

Eisele's Anleitung zum Ziegelbrennen bei Torf. 8. Berl. 1802.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 499 f.

Bierbrauereien sind durch Aufhebung des Bierzwanges, durch gründliche Brauordnungen, durch gute Einrichtung der Malzdarren, Brauhäuser und Braukessel und durch öftere Visitationen zu befördern.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. Bd. I. S. 456.

Müllers Anweisung zu der Kunst, mit weit weniger Aufwand als bisher ein weit vorzüglicheres Bier zu brauen. mit Kupf. 8. Giefsen 1807.

Ueber das Bierbraurecht in Baiern von F. X. v. Moshamm. 8. Ingolst. 1791.

Reichsanz. vom I. 1804. S. 2933.

Branntweinbrennereien, sind bei hohem Preis des Getreides, auf Kartoffeln und andere Materialien einzuschränken.

Wei's Anweisung zum Fruchtbranntweinbrennen. 8. Leipzig 1801. 2 Thle.

Die Branntweinbrennerei nach theoret.- und prakt. Grundsäzen von Neuenhahn. 8. Leipzig 1802.

Stärkefabriken, sind vorzüglich durch Kultur des Waizens, der Kartoffeln und Kastanien zu befördern.

Jägerschmids Abhandl. über die verbesserte Bereitungsart der weifsen Stärke und des Puders nebst Anlegung einer verbesserten Stärkefabrik. 8. Mannh. 1797.

Mahlmühlen müssen durch Mühlenordnungen so eingerichtet werden, dafs dadurch keine Ueberschwemmungen veranlafst, dagegen aber die Betrügereien der Müller aller Art möglichst verhütet werden.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 73. J. 1807. S. 1057.
Kameral. Korrespond. 1806. No. 147. J. 1807. N. 15. 73. 104.
Reichsanz. 1803. S. 2267. 2321. 2354. 2991.

Metallische Fabriken sind durch Unterricht in der Metallurgie, durch Hammerwerke und andere Maschinen zu befördern.

Jägerschmids Bemerkungen über einige metallische Fabriken der Grafschaft Mark. 8. Durlach 1788.

Gewehrfabriken durch Anbau der Nufsbäume, durch ein Verbot der Ausfuhr des Nufsbaumholzes etc.

Versuch über Gewehrfabriken, aus dem Engl. von Timäus. 8. Leipzig 1792.

Verordn. d. d. Bamberg den 18. März die Ausfuhr des Nufsbaumholzes betreff.

Fünftes Kapitel.

Polizei des Handels.

§. 163.

Einleitung.

Der Handel d. i. der Umsaz menschlicher Bedürfnisse gegeneinander, verdient um der mancher-

lei Vortheile willen, die er dem Staate gewährt, möglichst befördert zu werden.

Fortbonnais principes et observations economiques 1767. Vol. II.

Vital Roux de l'influence du gouvernement sur la prosperité du commerce, Paris 1801. ins Deutsche übers. Dresden 1802

Hildts Handlungszeitung. 4. Gotha 1784—1799.

Ebend. Neue Zeitung für Kaufleute, Fabrikanten und Manufakturisten. 8. Weimar 1800. 1801. 1802.

Büsch Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäften, 3te Aufl. von Normann. gr. 8. Hamb. 1808.

Das Ganze der Handlung oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handlungskenntnisse von G. H. Buse. gr. 8. Erfurt 1802.

Leuchs System des Handels. gr. 8. Nürnb. 1804. 2 Bde.

Der geschlossene Handelsstaat von Fichte. 8. Tübing. 1800.

Niemeyer über den Einfluſs des Handels und der Handelssysteme auf Nazional Glück und Unglück. 8. Brem. 1805.

§. 164.

Eintheilung.

Der Handel wird eingetheilt:

I.) In Rücksicht auf den ganzen Staat in

1.) innern oder Consumtionshandel, der blos zwischen den Einwohnern eines Staats mit inländischen Produkten getrieben wird, und

2.) äuſsern Handel, den die Einwohner eines Staats mit Ausländern treiben, und der wieder folgendermassen eingetheilt wird:

a.) Einfuhrhandel der ausländischen Waaren,

b.) Ausfuhrhandel der innländischen Waaren.

c.) Ein- und Ausfuhrhandel zugleich.

d.) Oekonomischer Handel, wenn die Einwohner des Staats aus andern Ländern Waaren hohlen, und Fremden zuführen.

e.) Ein Speditions- oder Transitohandel.

II.) In Rücksicht des Gegenstandes, ist der Handel entweder

1.) ein Waarenhandel, welcher mit Getreide, Holz, Leinwand, Tuch, Wein, Büchern und andern Natur- und Kunstprodukten getrieben wird,

Schedels neues vollständiges Handbuch für Weinhändler. 8. Leipzig 1790.

Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet. 8. Weimar 1803.

Oder

2.) ein Wechselhandel.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. IX. Art. Wechselbank.

Journal für Fabriken etc. 1797. Sept.

3.) ein Handel mit Häusern, Landgütern und andern Immobilien.

III.) In Ansehung des Transports, in

1.) Land- und

2.) Wasserhandel.

§. 165.

Handelnde Personen.

Zu den handelnden Personen gehören:

1.) Die **Landwirthe**, welche überall zu dem Handel mit selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Produkten sowohl im Grofsen als im Kleinen berechtiget sind.

Refs Sammlung landwirthschaftl. Aufsäze. 8. Leipz. 1780.

Ueber den Dorfhandel. 8. Leipzig 1773.

Neuenhahns Anleitung zum landwirthschaftlichen Handel. 8. Erfurt 1806.

Berghaus Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen. 8. Braunschw. 1796.

Wehrs ökonom. Aufsäze 1790.

2.) **Handwerker, Manufakturiers und Fabrikanten**, welchen der Handel mit selbst verfertigten Waaren, jedoch den beiden lezteren Klassen nur im Ganzen nicht aber en detail zu gestatten ist.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 797.

3.) eigentliche **Kaufleute**, die wieder in **Gros-** und **Detailhändler** oder **Krämer**, welche leztere in manchen Ländern zünftig sind, eingetheilt werden.

Hannöver. Magazin vom J. 1764. St. 10—12.

v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. Th. VII. S. 540 f.

4.) **Höcker**, welche mit innländischen Viktualien in den kleinsten Quantitäten handeln, und sich beim Ein- und Verkauf nach der von der Polizei ihnen vorgeschriebenen Höckerordnung und Taxe richten müssen.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. IV. Art. Höcker.

Rössigs Theuerungspolizei. S. 96.

5.) Trödler, welche mit alten Kleidungsstücken und Hausgeräthe handeln, und eidlich verpflichtet werden mussen, nicht mit gestohlenen Sachen oder mit Kleidungsstücken von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, zu handeln.

v. Bergs Handbuch des deutschen Polizei-Rechts. Th. IV. S. 569.

6.) Hausirer, welchen nur der Handel mit solchen Waaren zu gestatten ist, die im Lande nicht zu haben sind.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. V. Art. Hausirer.

v. Berg staatswissenschaftliche Versuche. Bd. II. 254.

Hinze Auswahl einzelner Abhandl. S. 327.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. B. II. S. 455. J. 1803. S. 581—586.

7.) Die Juden, deren vornehmstes Gewerbe noch in den meisten europäischen Staaten der Handel ausmacht, ob ihnen gleich in Frankreich und mehreren andern Ländern alle Rechte der Bürger zugestanden worden sind.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Art. Judentoleranz.

v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. 8. Berlin 1781.

Moses Wessely hinterlassene Schriften 1798.

Ist eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland dem Rechte und der Klugheit gemäſs? von Grund. 8. Regensb. 1798.

Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. II. S. 745. 1027. 1094.

Wider die Juden, von Grattenauer. 8. Berlin 1803.

Für die Juden, von Kosmann. 8. Berlin 1803.

Ueber das Bürgerrecht der Juden, von Paalzow. 8. Leipzig 1804.

Iustiz- und Polizei-Fama J. 1805. S. 819. J. 1807. S. 633.

§. 166.

Mittel zur Beförderung des Handels.

Die vorzüglichsten Mittel zur Beförderung des Handels sind:

1.) Ein wohl eingerichtetes Münzwesen (§. 167.).

2.) Die Anordnung der Messen und Jahrmärkte (§. 168.).

3.) Die Anlage und Erhaltung guter Landstrassen, Brücken und Fähren (§. 169.).

4.) Die Vorsorge für gute Frachtanstalten (§. 170.).

5.) Zweckmäsige Einrichtung der Zölle (§. 171.).

6.) Ein wohleingerichtetes Postwesen (§. 172.).

7.) Gute Gasthäuser (§. 173.).

8) Die Einführung eines gleichförmigen Maases und Gewichtes (§. 174.).

9) Handlungsschulen (§. 175.).

§. 167.

Münzwesen.

Zur Beförderung des Handels dient vorzüglich gute Einrichtung des Münzwesens, besonders dafs

es nicht an den nöthigen kleinen Münzsorten fehle, und das Verhältnifs derselben, zu den groben nicht zu gering seye, auch dafs der Münzfufs des Landes von dem der benachbarten Staaten nicht zu sehr abweiche.

Graumanns Briefe von dem Gelde, Wechsel und Coursproportion zwischen Gold und Silber, dem Preis des Geldes und den Münzgesezen verschiedener Völker. Berlin 1763. 2 Theile.

Büsch Grundsäze der Münzpolitik. 8. Hamb. 1790.

Busse Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens. 8. Leipzig 1795.

§. 168.

Messen und Jahrmärkte.

Messen und Jahrmärkte in solchen Orten, welche eine für die Handlung vortheilhafte Lage haben, und zu einem angenehmen Aufenthalt für Fremde geeignet sind, können einen Zusammenflufs von Käufern und Verkäufern bewirken, und dadurch den Umlauf und Umsaz befördern und vermehren, zumal wenn sie durch zweckmäfsige Verordnungen geleitet werden und mit Freiheiten begünstiget sind.

Bergius Polizei- und Kameral. Magaz. B. VI. Art. Messen.

Der Kaufmann auf den Messen und Märkten, von Meyer. 8. Weimar 1802.

Jahrbücher der preufs. Monarchie 1800. Febr.

Justiz- und Polizei-Fama 1807. S. 849.

Verordn. d. d. München den 18. Aug. 8. und 31. Octbr. 1806. das Beziehen der Jahrmärkte betreff.

§. 169.

Landstrassen.

Gerade und gepflasterte Landstrassen oder Chausseen welche mit Bäumen bepflanzt und mit Wegweisern und Meilenzeigern versehen sind, gereichen ebenfalls sehr zu Beförderung des Handels, indem sie den Transport der Waaren und Reisenden erleichtern und sind daher ein wichtiger Gegenstand der Polizei. Im Königreich Baiern ist die Leitung des Wasser- Brücken- und Strassenbaues einer Generaldirection des Wasser- Brücken- und Strassenbaues, deren Geschäftskreis in dem Regierungsblatt 1808. N. 49. angegeben ist, übertragen.

v. Wiebeking prakt. Anleitung zur Aufführung, Wiederherstellung und Erhaltung der Landstrassen, mit Kupf. 8. Wien 1804.

Krönke Versuch einer Theorie des Fuhrwerks mit Anwendung auf den Strassenbau. 8. Chemniz 1801.

Bergius Polizei- und Kameral. Magaz. Bd. VI. Art. Landstrassen.

Krünitz Encyklopädie.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 17. J. 1806. S. 475. 923.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. I. S. 163.

Schlözers Staatsanz. H. 38. S. 228.

Verordn. d. d. München den 1805. und 11. und 19. Febr. 1806. das Strassenbauwesen betreff.

§. 170.

Frachtanstalten.

Um den Transport der Reisenden und Waaren zu Lande zu erleichtern, muſs die Polizei dafür

sorgen, dafs eine hinlängliche Anzahl sicherer Kärner und Frachtfuhrleute und in grosen und mittlern Städten Miethkutschen, Fiacres *), Sänften oder Portechaisen, Lohnlakaien, vorhanden und leztere mit Taxen und Numern versehen seyen **).

Die Wasserfracht ***) wird besonders durch die Schifswerften, durch Anlage und Unterhaltung der Seehäfen, durch Schiffbarmachung der Flüsse, durch Kanäle, durch Assekuranzen etc. befördert.

*) Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. II. S. 845.
Beckmanns Geschichte der Erfindungen. St. 3.
Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 964. J. 1805. S. 926.
Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Art. Fiacre, Landkutscher und Portechaisen.
Frachtbuch für Kaufleute und Spediteure von Meyer. 8. Weimar 1801.

**) v. Seckendorfs Vorschläge, die Polizei betreff. N. 4.

***) Schemerl Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströme, mit Kupf. 8. Wien 1788.
Hogrewes Beschreibung der in England angelegten Kanäle. 4. Hannover 1780.
Journal für Fabriken etc. 1798 und 1799.
Colquhoun über Londons Fluſs- und Hafenpolizei, a. d. Engl. von Volkmann. 8. Leipzig 1801.
Justiz- und Polizei-Fama 1805. S. 325.
Blätter für Polizei und Kultur 1802. Bd. II. S. 896.
Verordnung d. d. München den 15. Iul. 1808. das Boten- und Lehenröſslergewerb betreff.

§. 171.

Zweckmäsige Einrichtung der Zölle.

Das Zoll- oder Mauthregal muſs, wenn der Handel nicht darunter leiden soll, mit Mäsigung

ausgeübt, die Zahl der Zollstätte nicht allzusehr vermehrt, der Zolltarif d. i. das Verzeichnifs der Zollbaren Waaren, mit Bemerkung der Abgaben von jeder nach dem Maas und Gewicht oder Werth derselben nach ächten staatswirthschaftlichen Grundsäzen bestimmt werden. In dem Königreiche Baiern ist unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums eine General- Zoll- und Mauthdirection, bestehend aus einem Director, 5 Räthen, 2 Beisizern, 2 Sekretären, 1 Sekretariatsaccessisten, 1 Oberrechnungskommissär, 6 Rechnungskommissären, 2 Kalkulatoren, 1 Kassier, 1 Kassenkontrolleur, 1 Hauptbuchhaltungs- 1 Zollpatentbuchhaltungsgehülfen, 1 Kasseoffizianten, 1 Registrator, 1 Registrateursgehülfen, 1 Polettenkontroleur, 1 Polettenkontroleursoffizianten, 1 Materialienmagazinsverwalter, und 1 Materialmagazinsoffizianten etc. unterm 2. Novbr. 1807. angeordnet worden.

Altes und neues Handelssystem in Baiern von Frohn. 8. München 1801.

v. Mann Archiv für die Staatskunde von Baiern. 8. München 1804.

Königl. Baier. Zoll- und Mauthordnung vom J. 1808.

§. 172.

Postwesen.

Sowohl die ordinairen, reitenden und fahrenden Posten, als die Extraposten müssen so beschaffen seyn, dafs Briefe, Gelder und Reisende dadurch geschwind, sicher und bequem weiter befördert und dabei die vorgeschriebenen Taxen nicht überschritten werden. Im Königreiche Baiern ist unter

dem 1. März 1808. eine Generalpostdirection, als Sektion des auswärtigen Ministeriums, bestehend aus 1 Director, 2 Posträthen, 3 Assessoren, 2 Sekretärs, 4 Revisoren, 1 Kassier, 1 Registrator, 2 Kanzellisten etc. angeordnet, und deren Formation, Wirkungskreis etc. in dem organischen Edikt vom 17. Septbr. 1808. (Regierungsbl. No. LVIII.) näher bestimmt worden.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. VII. Art. Postwesen.

Ueber die Mifsbräuche des Kaiserl. und Reichspostwesens 1789.

Reinbold über das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben. 8. Göttingen 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. B. I. S. 166. J. 1803. S. 757. J. 1804. S. 222. J. 1805. S. 758. J. 1806. S. 867.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. Bd. I. S. 211 f.

v. Bergs Handb. des deutschen Polizeirechts. Th. VII. S. 611 —665.

Verordn. d. d. München den 11. Mai, 22. und 24. Iul. 1808. das Postwesen betreff.

§. 173.

Gasthäuser.

Gasthöfe und Wirthshäuser sind solche Häuser, welche das Recht haben, Fremde und Einheimische zu beherbergen, und mit Essen und Trinken zu versorgen. Die Polizei sorgt dafür, dafs die Gäste nicht übernommen, sondern nach einer vorgeschriebenen Taxe behandelt werden, und die zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit nöthigen Einrichtungen finden. Auch in den Dörfern, besonders in solchen, welche an Landstrassen liegen, mufs für reinliche Wirthshäuser (in Niedersachsen Krüge genannt) und Stallungen gesorgt werden.

In grosen und mittlern Städten sind auch Kaffee- und Weinhäuser, die gewöhnlich mit Billardspielen versehen sind, und Garküchen unter die nothwendigen Polizeianstalten zu rechnen.

Bergius Polizei- und Kameral. Magaz. Bd. IV. Art. Gasthöfe.

Francks System der landwirthschaftl. Polizei. Th. III. S. 232—251.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. Bd. I. S. 242.

§. 174.

Maas und Gewicht.

Zur Beförderung des Handels dienet auch ein gleichförmiges Maas und Gewicht, und die Vorsorge, daſs dasselbe im Handel und Wandel gehalten werde.

Bergius Polizei- und Kameral. Magaz. Bd. VI. Art. Maas und Gewicht.

v. Bergs Handb. des deutschen Polizeirechts. Th. IV. S. 486.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 1019.

Harls Handb. der Staats- und Kameralwissensch. S. 558 f.

§. 175.

Handelsschulen.

Zur Bildung geschickter Kaufleute sind in beträchtlichen Handelsstädten Handelsschulen, in welchen den Zöglingen ein theoretisch-praktischer Unterricht ertheilt wird, zu errichten.

Journal für Fabriken etc. 1795. Aug.

Ausführliche Nachricht von dem Zweck und der innern Einrichtung der Königl. Handlungsschule in Berlin. 8. Berl. 1803.

Nachricht, die Handlungsschule in Magdeburg betreffend. 8. Magdeb. 1801.

Dritter Abschnitt.

Sittenpolizei.

§. 176.

Einleitung.

Die Sittenpolizei begreift diejenigen Anstalten und Verordnungen, die die Geistesausbildung der Einwohner zur Absicht haben.

De l'origine de la civilisation par Mr. de la Croix, à Paris 1778.

Versuch einer Geschichte der Kultur des menschl. Geschlechts von Adelung. 8. Leipzig 1782.

Du Gouvernement des Moeurs par Mr. Polier de St. Germain, a Lausanne 1784. deutsch übers. von Götz. 8. Frankf. a. M. 1785.

Stephani's Grundriss der Staatserziehungswissenschaft. 8. Weissenfels und Leipzig 1797.

Beiträge zur Beförderung der Volksbildung 1800—1803.

Ueber Nazionalbildung von K. v. Bonstetten. 8. Zürch 1802. 2 Theile.

§. 177.

Eintheilung.

Dieser Theil der Polizeiwissenschaft enthält wieder zwei Unterabtheilungen, deren erstere die Sorge

der Regierung für die Erziehung, die zweite aber die Bildung der Erwachsenen und die allgemeine Aufklärung der Nazion begreift.

Erste Abtheilung.

Erziehungspolizei.

§. 178.

Einleitung.

Die Polizei der Erziehung beschäftiget sich sowohl mit den öffentlichen Erziehungsanstalten (§. 179 — 186): als mit der häuslichen Erziehung (§. 187.).

In dem Königreich Baiern ist eine eigene mit dem Ministerio des Innern in Verbindung stehende Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, bestehend aus einem Vorstande, 3 Räthen, unter welchen ein protestantischer, einigen konsulirenden Räthen, 1 Sekretär, 1 Registrator, einem Protokollisten und 2 Kanzellisten angeordnet, deren Formation und Wirkungskreis durch das organische Edikt vom 15. Septbr. 1808. näher bestimmt ist.

§. 179.

Gegenstände.

Die Erziehungsanstalten haben entweder

1.) Die Bildung des Naturmenschen zum brauchbaren Staatsbürger (§, 180 — 184.), oder

2.) Die Vorbereitung zu höhern Kenntnissen und Gelehrsamkeit (§. 185. 186.), zum Endzweck.

Walther über Erziehung, sofern sie ein Gegenstand der Politik ist. 8. Hof 1787.

Ruhkopfs Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. 8. Bremen 1794.

Niemeyers Grundsäze der Erziehung und des Unterrichts. 8. Halle 1796.

Guthsmuths Bibliothek der pädagog. Litteratur 1799.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 1247.

Steiners Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in Baiern. gr. 8. München 1803.

§. 180.

Volksschulen.

In den gemeinen Volksschulen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, müssen der Jugend solche Kenntnisse, die jeder Mensch im gemeinen Leben braucht, dahin vorzüglich Lesen, Schreiben, Rechnen, und Religion nebst den Anfangsgründen der Naturlehre, Naturgeschichte und Erdbeschreibung zu zählen sind, beigebracht werden *). Auch sind in grosen Staaten Anstalten, in welchen Blinde **) und Taubstumme ***) zu Geschäften des bürgerlichen Lebens gebildet werden, erforderlich.

*) Schrank Abhandl. über die Erziehung der Bauernjugend. 1779.

v. Rochow von Verbesserung des Volkscharacters durch Volksschulen. 8. Dessau und Leipzig. 1785.

Langsdorfs Abhandlung von Volksschulen, ein Beitrag zur Staatspolizei. 8. Göttingen 1783.

Ideen über Volksschulen und Volksunterricht. 8. Leipz. 1802.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 545. J. 1808. S. 1455.

Lehrplan für die Königl. Baier. Elementarschulen s. Münchn. Regierungsbl. 1806. No. II.

Verordn. d. d. München den 1. Jul. 1808. die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen betreff.

**) Belisär über den Unterricht der Blinden von Zeune, 8. Berlin 1808.

***) Raphael Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren, mit einer Vorrede von Cäsar etc. 8. Leipzig 1800.

Regierungsbl. 1804. S. 735. 1027. 1802.

§. 181.

Schullehrerseminarien.

Die zu diesen Schulen erforderlichen Lehrer müssen in eigenen Schullehrerseminarien, gebildet und vor ihrer Anstellung geprüft werden.

Herzbergs Gedanken über die zweckmäsige Bildung der Landschullehrer in Seminarien. 8. Berlin 1789.

Lorenz Versuch eines Methodenbuchs für Landschullehrer-Seminarien. 1790.

Heckers Gedanken und Vorschläge über Seminarien. 8. Berlin 1800.

Horstig Uebung der Seminaristen in ihrer Selbstbildung. 8. 1801.

Wittenberg. Wochenbl. 1787. S. 40.

Sächs. Provinzialbl. 1802. Apr. No. 4.

§. 182.

Privaterziehungsinstitute.

Auch alle Privaterziehungsinstitutе sind der Aufsicht und Leitung des Staats unterworfen.

Verordn. d. d. München den 27. März 1806.

§. 183.

Mädchenschulen.

Die Jugend des weiblichen Geschlechts sollte in besondern Mädchenschulen im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, in Wirthschaftsgeschäften, im Nähen, Spinnen, Stricken etc. Unterricht erhalten.

Plan zur bessern Erziehung und Belehrung gemeiner Bürgertöchter. 8. Zürch 1774.

Uden über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. 8. Stendal. 1783.

Bundschuh über Erziehung des Frauenzimmers, vorzüglich des Mittelstandes.

Allgem. Polizeibl. 1808. S. 1150.

§. 184.

Realschulen.

Den künftigen Handwerkern und Künstlern müssen in den sogenannten Realschulen und in den Sonntagsschulen diejenigen mathematischen und physikalischen Kenntnisse beigebracht werden, die sie vorzüglich zu solchen Gewerben brauchen.

Ueber die Handwerksschulen und Handwerksklassen in den Realschulen. 8. Wien 1775.

Heckers Abriſs der königl. Realschule. 8. Berlin 1797.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. II. S. 126.

Memmerts und Erdingers tabellar. Beschreibung von 240 Handwerkern nebst 3 Demonstrirkabinetten. 4. Schwabach 1803. 1805.

§. 185.

Gymnasien.

Zu einer eigentlichen gelehrten Bildung mufs die Jugend in lateinischen Schulen, Lycäen und Gymnasien, in welchen dieselbe in den nothwendigsten todten und lebenden Sprachen, den Anfangsgründen der Philosophie, Geschichte und Physik, wie auch der Encyklopädie und Methodologie unterrichtet wird, vorbereitet werden.

Geseze und Vorschriften zur äussern, intellektuellen und moralischen Bildung der Studierenden in den Lycäen s. Reg. Bl. 1803. S. 244. 279. 303. 312. 358. 375. 439.

Geseze und Vorschriften für die Schüler der Gymnasien s. Reg. Bl. 1803. S. 105. 119. 132. 167. 193. 205.

Verordnung d. d. München den 1. Jul. 1808. die Preisvertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betreff.

§. 186.

Universitäten.

Die dritte Klasse der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Anstalten machen die Universitäten, hohen Schulen oder Akademien aus, auf welchen die künftigen Diener des Staats und der Kirche einen soviel wie möglich vollständigen Unterricht in den ihnen nothwendigen Wissenschaften erhalten.

Michaelis Raisonnement über die protestant. Universitäten in Deutschland. 8. Frankf. u. Leipz. 1768—1776. 4 Thle. Freimüthige Betrachtungen über das Raisonnement. 8. Frankf. und Tübingen 1768.

Ueber die protestant. Universitäten in Deutschland, v. Springer. 8. Strasb. 1769.

Ueber die Universitäten. gr. 8. 1786.

Ueber die Universitäten in Deutschland. 8. Berlin 1798.

Hoffbauer über die Perioden der Erziehung besonders zur Gränzbestimmung des Unterrichts auf den Universitäten und den nächst höheren Schulen. 8. Leipzig 1800.

Erhard über die Einrichtung und den Zweck der höhern Lehranstalten. 8. Berlin 1802.

Allgem. Polizeibl. 1808. S. 1541.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. Bd. I. S. 113 f.

Gesceze der Universiät zu Landshut s. Reg. Bl. 1804. S. 467. 495. 522 u. 555.

Reichsanz. vom I. 1803. S. 177. 513. I. 1804. S. 2061.

§. 187.

Häusliche Erziehung.

In Ansehung der häuslichen Erziehung und Kinderzucht hat die Polizei darauf zu sehen, daſs die Eltern solche nicht vernachläsigen, noch weniger sie selbst, oder das Gesinde und erwachsene junge Leute den Kindern ein Aergerniſs geben.

Ueber die häusliche Erziehung. 8. Berlin 1789.

Zweite Abtheilung.

Kulturpolizei.

---

§. 188.

Einleitung.

Die Kulturpolizei zerfällt in 2 Abschnitte: 1.) die Litteraturpolizei oder Fürsorge für Bildung des

intellectuellen Characters der erwachsenen Bürger, und 2.) die Moralpolizei, die sich mit der Verbesserung des Characters der Bürger beschäftiget.

A.) Litteraturpolizei.

§. 189.

Gegenstände.

Die vornehmsten Mittel zur Beförderung der Litteratur sind:

1.) Belohnungen vorzüglicher Gelehrten (§. 190.).
2.) Preſsfreiheit (§. 191.).
3.) Unterstüzung des Buchhandels (§. 192.).
4.) Reisen in fremde Länder (§. 193.).
5.) Akademie der Wissenschaften und Künste (§. 194.).
6.) Anlegung und Erhaltung öffentlicher Bibliotheken, Naturalien und Kunstkabinette etc. (§. 195.).

Eberhards Gedanken von dem Nuzen der Mathematik und ihrem Einfluſs auf den Staat. Halle 1769.

L. Rousseaus Rede von dem wechselsweisen Einfluſs der Naturkunde und Chemie auf das Wohl der Staaten. Nürnberg 1771.

Herders Preisschrift von dem Einflusse der Regierung auf die Wissenschaften und der Wissenschaften auf die Regierung. 8. Berlin 1787.

§. 190.

Belohnungen vorzüglicher Gelehrten.

Vorzügliche Gelehrte muſs der Staat durch Geschenke, Titel, Ehrenmedaillen etc. belohnen.

§. 191.

Prefsfreiheit.

Die Freiheit im Denken und Schreiben darf durch die Büchercensur nicht gehindert werden, und nur diejenigen Schriften sind zu unterdrücken, welche dem Staat, der Religion, und den guten Sitten zuwider laufen.

Dietz Apologie der Prefs- und Druckfreiheit. 8. Dessau 1781.

Ueber Prefsfreiheit und deren Gränzen zur Beherzigung für Regenten und Censoren 1787.

Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. 8. Leipzig 1794. vergleiche die Rezension in der staatswissenschaftl. und jurist. Litteratur 1794. Bd. II. S. 115 f.

v. Schmettows kleine Schriften.

Ueber die Prefsfreiheit und ihre Geseze von Birkner. 8. Koppenh. 1797.

Cremutius Kordus oder über die Bücherverbote von Gruner. 8. Leipzig 1798.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. Bd. II. S. 210 f. J. 1800. II. S. 71. J. 1802. I. S. 375.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 1231. J. 1804. S. 725. J. 1806. S. 46.

§. 192.

Unterstüzung des Buchhandels.

Der Buchhandel wird vorzüglich durch gute Papiermühlen, Schriftgiessereien, Buchdruckereien, und durch ein Verbot des Nachdrucks befördert.

Berliner Monatsschr. 1785. S. 5. J. 1793. Mai S. 443.

Gräffs Versuch einer Darstellung der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers. Leipzig 1794.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 62.

§. 193.

Reisen der Gelehrten und Künstler.

Der Staat mufs nicht nur das Reisen in fremde Länder zur Erweiterung der Kenntnisse einem jeden gestatten, sondern auch selbst auf seine Kosten Gelehrte und Künstler reisen lassen.

Berchtolds Anweisung für Reisende, a. d. Engl. übers. mit Zusäzen von Bruns. 8. Braunschw. 1791.

§. 194.

Akademien der Wissenschaften und Künste.

Unter die vorzüglichsten Mittel zur Beförderung der Wissenschaften und Künste verdienen auch die Akademien, da eine Anzahl Gelehrten oder Künstler sich zur Vervollkommnung der Wissenschaften oder Künste, in eine Gesellschaft verbinden, gerechnet zu werden.

Konstitutionsurkunde der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften d. d. München den 1. Mai 1808.

Konstitution der Königl. Baier. Akademie der bildenden Künste, d. d. München den 13. Mai 1808.

Jacobi über gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. gr. 4. München 1807.

§ 195.

Bibliotheken, Naturalien u. Kunstkabinette.

Oeffentliche Bibliotheken, Naturalien und Kunstkabinette, Kupferstich- und Gemähldegallerien, anatomische Theater, botanische und ökonomische Gärten u. dgl. m. gehören zu den vorzüglichsten Beförderungsmitteln der Künste und Wissenschaften.

Verordnung d. d. München den 28. März 1808. die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreff.

B.) Moralische Polizei.

§. 196.

Einleitung.

Die moralische Polizei zerfällt wieder in 2 Abtheilungen, in

1.) die eigentliche Moralpolizei, und

2.) in die Kirchenpolizei.

§. 197.

Sittenpolizei.

Zu den allgemeinen Mitteln, gute Sitten und Tugenden zu verbreiten, gehören:

1.) Bestrafung grober Verlezungen guter Sitten und des Wohlstandes, dahin z. B. alles Schreien, Lärmen, Zanken auf öffentlicher Strasse etc. gehören.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. S. 57.

Blätter für Polizei und Kultur 1799. Bd. II. S. 239. J. 1800. II. S. 75.

2.) Verminderung der Gelegenheiten, zu Begehung von Lastern und Ausschweifungen.

3.) Belohnungen edler und tugendhafter Handlungen.

4.) Verhütung alles desjenigen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhren kann, wohin insbesondere solche geheime Gesellschaften, deren Zweck dem Staate verhehlt wird, gehören.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. Bd. II. S. 47.

5.) Gute Schauspiele und Concerte dienen sehr zur Verfeinerung der Sitten, und sind daher von der Polizei, soviel als möglich ist, zu begünstigen.

Rössig über die Moralität des Theaters 1779.

Ueber die Sittlichkeit der Theaters. 8. Halle 1780.

Catels Vorschlag zur Verbesserung der Theater. Berlin 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 142. 1359. J. 1804. S. 983. J. 1805. S. 983. J. 1807. S. 273.

Essai sur l'art de construire les theatres, leurs machines, et leurs mouvements par Mr. Boullet. 4. à Paris 1796.

6.) Zweckmäsige Einrichtung der unter dem Nahmen Harmonie, Musäum, Ressource, Cassino etc. bekannten Erholungsgesellschaften für gebildete Stände, der Erholungspläze und Spaziergänge.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. I. S. 115.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 608. J. 1807. S. 449.

7.) Der Verkauf und die Verbreitung unsittlicher, unzüchtiger, Dummheit, Schwärmerei, Aberglauben und Unglauben befördernder Lieder, Arien, Historien, Liebes- Mord- und Wundergeschichten, Abentheuer, Planetenbücher, Wahrsagereien etc. und schändlicher Kupferstiche ist von der Polizei aufs strengste zu verbieten, und

dagegen die Anschaffung von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, dessen Mildheimischem Liedergesangbuch, Seilers Lesebuch, Schletz fliegenden Blättern und anderer Volksschriften möglichst zu erleichtern. Auch die Leihbibliotheken stehen unter Aufsicht der Polizei.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. II. S. 71. J. 1801. II. S. 225.

Reichsanz. vom J. 1803. S. 737. I. 1804. S. 329. 3055.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 1231. J. 1804. S. 401. 725. 832. 1272.

Baczko's kleine Schriften aus dem Gebiete der Gesch. und Staatswissensch. Leipzig 1797. Bd. II. No. 11.

Münchner Regierungsblatt 1804. S. 272.

§. 197.

Kirchenpolizei.

Die Kirchenpolizei, für welche in dem Königreich Baiern bei dem Ministerio des Innern eine eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, aus dem Vorstande, 2 ordentlichen, einem katholischen und protestantischen, 2 ausserordentlichen protestantischen Räthen, 1 Sekretär, 2 Kanzlisten, bestehend, angeordnet ist,

Organisches Edikt d. d. München den 8. Sept. 1808.

hat besonders auf folgende Objekte Rücksicht zu nehmen:

1.) Toleranz, nach welcher alle Religionen, von welcher keine nachtheilige Wirkungen für das bürgerliche Leben zu besorgen sind, im Lande geduldet werden.

Becher über Toleranz und Gewissensfreiheit. 8. Berlin 1781.

Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staats von Stephani. 8. Würzb. 1802.

Religionsedikt d. d. München den 10. Jänner 1803.

2.) Bildung und Anstellung solcher Geistlichen, die mit einer vorzüglichen Kanzelberedsamkeit einen musterhaften Lebenswandel verbinden, und durch ein hinlängliches fixes Gehalt mit Aufhebung der Zehenden und Stolgebühren besoldet werden.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 785.

Wozu sind Geistliche da? von Fingerlos 1799.

Leipz. Intell. Blatt von J. 1767. S. 309. J. 1775. S. 101.

Grellmanns Gesch. der Stolgebühren. 8. Götting. 1786.

Ueber die Erbkontracte der Prediger. 8. Schwerin 1797.

Wie die Pfarr- und Kirchengüter besser zu nüzen. 8. Brandenb. 1780.

Wünsche und Vorschläge zum Besten des geistlichen Standes. 8. Stendal 1784.

Verordn. d. d. München den 12. Novbr. 1808. die Besezung der Pfarreien und Benefizien betreff.

3.) Zweckmäsige Einrichtung der Religionsübungen.

Journal von und für Deutschland 1786. St. 1. u. 6. I. 1789. St. 3.

Wittenberg. Wochenbl. 1785. No. 10. 16. 20.

Iustiz- und Polizei-Fama 1804. S. 762. 874. 953. I. 1805. S. 413.

4.) Feyer des Sonntags.

Iustiz- und Polizei-Fama 1807. S. 617.

Blätter für Polizei und Kultur 1800. Bd. II. S. 136—147. I. 1801. II. S. 335. Supplem. S. 189.

5.) Abschaffung der überflüssigen Feiertage.

Iustiz- und Polizei-Fama 1806. S. 607. 827.

Supplem. zu den Blättern für Poliz. u. Kultur St. 2. S. 191.

Münchner Regierungsblatt 1802. S. 75. 141. 308. I. 1803. S. 513. I. 1804. S. 276. I. 1805. S. 815.

6.) Aufhebung der überflüssigen, und Verbesserung der bleibenden Klöster.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 637.

Iournal von und für Deutschland 1790. V. S. 427.

Verordn. d. d. München den 23. Iul. 1808. die noch bestehenden Nonnenklöster betreff.

Zweiter Theil.

Polizeipraxis.

§. 198.

Einleitung.

Zu der Polizeipraxis gehören folgende Gegenstände:

1.) Die Polizeigesezgebung (§. 199—201.).

2.) Die zur Vollziehung der Polizeigeseze erforderlichen Staatsdiener (§. 202—205.).

3.) Der Geschäftsgang (§. 206.).

Bensens Materialien zur Polizei, Kameral- und Finanzpraxis. 8. Erlangen 1800.

Erster Abschnitt.

Polizeigesezgebung.

§. 199.

Eigenschaften der Polizeigeseze.

Polizeigeseze müssen das Wohl der Bürger zur Absicht haben, und daher die natürliche Freiheit derselben nicht ohne Noth einschränken, kurz und deutlich mehr auf die Ursachen als auf die Wirkungen gerichtet seyn.

Burkardts System der Polizeigesezgebung nach metaphys. Grundsäzen. gr. 8. Erlangen 1808.

Iustiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 163. I. 1804. S. 204. 320. 672. 835.

Eunomia 1800. July.

§. 200.

Publikazion der Polizeigeseze.

Die Polizeiverordnungen werden durch Ablesen von den Kanzeln *) oder Rathhäusern, durch öffentlichen Ausruf und Trommelschlag, durch Vorladung aller Bürger und Unterthanen, durch Einrükung in die Intelligenzblätter und Kalender und durch besondere Provinzialgesezsammlungen **) bekannt gemacht. Auch sollten die wichtigsten derselben in den Schulen gelehrt werden ***).

*) Blätter für Polizei und Kultur 1803. Bd. I. S. 257 f.

**) Weber von dem Nuzen und der Anordnung einer Sammlung vaterländischer Verordnungen. 8. Bamberg 1794.

Bischoff von den deutschen Landesgesezen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben. 8. Helmst. 1795.

Erhards Versuch über das Ansehen der Geseze, und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen. gr. 8. Dresd. 1791.

***) Ueber die Erlernung der Landesgeseze in den Volksschulen. 8. Leipzig 1789. vergl. mit Kleins Annalen der Gesezgebung. Bd. II. S. 21 f.

v. Ulmensteins Versuch eines Polizeikatechismus, vorzüglich zum Behuf der Stadtpolizei. 8. Leipzig 1803.

§. 201.

Polizeigerichtsbarkeit.

Die Polizeigerichtsbarkeit d. i. die öffentliche Gewalt, vermöge derer Verlezungen der

Polizeigeseze untersuchet, und bestrafet werden *), erstreckt sich über alle Personen und Orte im Staate **), und wird durch Geldbufsen ***), Gefängnifs, Konfiskation, körperliche Züchtigungen, schimpfliche aber nicht entehrende Strafen und Verurtheilung zu Zwangsarbeiten ausgeübt. Es ist räthlich, die gegen die Uebertretter der Polizeigeseze verfügte Strafen in den Intelligenzblättern bekannt zu machen ****).

*) v. Globig von dem gerichtl. Verfahren in Polizeisachen s. vier Zugaben zu der im J. 1782. gekrönten Preisschrift: von der Kriminalgesezgebung. Altenb. 1785. 3te Ausg.

**) v. Zangen Erörterung der Frage: Wird in Polizeisachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? 8. Giefsen 1794.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 479. J. 1806. S. 320.

***) Blätter für Polizei und Kultur 1801. Bd. II. S. 85.

****) Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 1074.

Zweiter Abschnitt.

Polizeioffizianten.

§. 202.

Eigenschaften. Besoldung. Uniform.

Ein Polizeibeamter mufs mit dem ganzen Umfange der Polizeiwissenschaft bekannt seyn, mit einem festen Karakter *) eine rastlose Thätigkeit, einen scharfen Blick, Menschenkenntnifs **) und Erfahrung verbinden, und von dem Staat für seine mühseeligen Dienste so belohnt werden, dafs er ohne

Nahrungssorgen seinen Beruf erfüllen kann; ohne zu Bestechungen ***) und Schuldenmachen genöthiget zu seyn. Auch muſs derselbe durch eine wohlfeile und dem Zweck entsprechende Amtstracht †) von dem gemeinen Haufen unterschieden, und für seinen Diensteifer durch Verdienstorden und im Alter durch eine ansehnliche Pension ††) belohnt werden.

*) Blätter für Polizei und Kultur 1802. B. II. S. 611.

Allgem. Polizeibl. 1808. S. 605.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. I. S. 17. I. 1803. I. S. 318. 1331. I. 1804. S. 110. 233.

**) Louis über Polizeireformen und die dabei zu beobachtende Vorsicht und Mäsigung. 8. Hamb. 1802.

***) Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 1074.

Gönner der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Nazionalökonomie betrachtet, gr. 8. Landsh. 1808.

Iustiz- und Polizei-Fama 1805. S. 169. I. 1807. S. 653. 665.

†) Iustiz- und Polizei-Fama 1802. S. 495. I. 1804. S. 887. I. 1807. S. 897.

††) Ebend. I. 1804. S. 125.

§. 203.

Klassifikazion.

Die Polizeioffizianten theilen sich in höhere, mittlere und niedere. Die oberste Leitung der Polizeigeschäfte ist gewöhnlich dem Staatsministerio anvertraut. Diesem ist dann gemeiniglich zur unmittelbaren Besorgung der allgemeinen Landespolizeisachen die Regierung untergeordnet. In den Königl. Preuſs. Staaten sind aber solche denen Kriegs-

und Domainenkammern übertragen. In dem König-reich Baiern ist die Leitung der Polizei dem Ministerio des Innern übergeben, welchem eine eigene oberste Zentralbehörde, unter der Benennung: Polizeisektion, beigeordnet, und deren Wirkungskreis in dem organischen Edikt vom 25. Aug. 1808. (Regierungsbl. No. XXXXIX.) folgendermassen bestimmt ist:

I. Titel. *Formation.*

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personal:

einem Vorstande,
zwei Oberpolizeiräthen,
einem Assessor, mit Siz und Stimme,
einem expedirenden Sekretär,
einem Registrator,
zwei Protokollisten,
vier Kanzellisten,
einem Bureau-Diener, und
einem Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesammtregistratur des Ministerialdepartements nicht getrennt.

§. 3. Eben so bildet die Kanzlei einen ergänzenden Theil der Kanzlei des Ministerialdepartements dergestalt, daſs sich dieselbe, nach Anweisung des Generalsekretairs des Ministeriums, auch zu anderen Departementsarbeiten gebrauchen lassen muſs.

§. 4. Die Generaldirection des Wasser- Brücken- und Strassenbauwesens bleibt in den Verhältnis-

sen, in welchen sie bisher unter der Benennung als geheimes Zentral- Wasser- und Strassenbau-bureau bestund, und welche Wir durch eine besondere Instruction näher zu bestimmen uns vorbehalten.

§. 5. Der Standesgehalt des Chefs besteht in 3000 fl. dessen Dienstesgehalt in . . 2000 fl.
Für den Generaldirector des Wasser- Brücken- und Strassenbauwesens verbleibt es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Der Standesgehalt eines Zentralraths ist . . . . . 2000 fl.
Der Dienstesgehalt des ältesten Raths besteht in . . . . 1000 fl.
Des im Dienstesalter folgenden in 600 fl.
Jeder der beiden Obermedizinalräthe 200 fl.
Der Assessor erhält 1800 fl. Gesamtgehalt.

§. 6. Für das übrige Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

Für den expedirenden Sekretär jährl. 1400 fl.
Für den Registrator . . 1000 fl.
Für jeden der zwei Protocollisten 800 fl.
Für jeden der zwei ältesten Kanzellisten . . . . 700 fl.
Für jeden der zwei im Dienstesalter jüngeren . . . . 600 fl.
Für den Bureaudiener . . 600 fl.
Für den Boten . . . 450 fl.

§. 7. Der Standes- und Dienstesgehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jan. 1805. bemessen.

§. 8. Der Chef, bis auf den Assessor einschlüssig, stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805. (Regierungsbl. v. J. 1805. VII. St. S. 225 —241.) und 8. Jun. 1807. (Regierungsbl. v. J. 1807, St. XXIX. S. 1105—1108.) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 9. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Raths- und Assessorsstellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreisräthe Rücksicht nehmen.

§. 10. Der Chef, wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Raths ist, trägt die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniform.

Der Generalwasserbaudirector behält, nebst dem demselben unmittelbar untergeordneten Personal, die dermal bestimmte Uniforme.

Die Zentralräthe tragen die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme; mit der Unterscheidung jedoch, daſs sie gleich den Legazionsräthen nur eine Epaulette und eine Contreepaulette tragen, und die Stikerei, statt fünf Linien, nur aus dreien bestehe.

Das übrige Personal ist in der Uniforme den entsprechenden Graden des geheimen Zentralrechnungskommissariats des Innern gleich gestellt.

§. 11. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden Wir in einer

eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäftslokal das nöthige verfügen werden.

II. Titel. Wirkungskreis.

§. 12. Der Wirkungskreis der Polizeisection bei Unserm Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

a.) Die obere Leitung der den Generalkreiskommissariaten durch die Instruction vom 17. Jul. 1808. (Regierungsbl. v. J. 1808, XXXIX. St.) znr unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizeigegenstände, nämlich:

1.) In Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner, nach §. 21. 22. 23. Buchstabe a. bis e. nach §. 24. und 25.

Die Brandversicherungsanstalt ist der Polizeisektion unmittelbar untergeben.

2.) In Hinsicht auf die Gesundheitspolizei, nach §. 26.

3.) So viel den Nahrungsstand und das Kreditwesen der Einwohner betrifft, nach §. 27. Buchstabe a. bis m, dann o. und p. rücksichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten, gemeinschaftlich mit dem geheimen Zentralrechnungskommissariate des Innern.

4.) In den Gegenständen der Gewerbepolizei, nach §. 28. Buchstabe a. c. d. und e.

5.) Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse, nach §. 29. Buchstabe a. b. und c.

6.) Im Fache der Gerichtspolizei nach näherer Bestimmung des §. 30.

Die Polizeisection konkurrirt mit der Hoheitssektion und der Justizstelle bei den Konkursprüfungen der Rechtskandidaten, welche an dem Size der Zentralregierung vorgenommen werden.

7.) In Hinsicht auf die Sitten nach §. 31.

8.) In denjenigen militärischen Gegenständen nach §. 34. welche nicht besonders Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen sind.

Vorzüglich unterliegt der Geschäftsspähre der Polizeisektion alles, was auf das Bürgermilitär und die Gensd'armerie Bezug hat.

9.) In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, sowohl was die Production betrifft, nach §. 35. Buchstabe a. b. c. und e., als die Fabrication, nach §. 36., und die Beförderung des Handels nach §. 37. Buchstabe a. b. d. e. g. und h.

10.) In Hinsicht auf die Statistik Unsers Reiches, nach §. 38.

Die Polizeisektion bringt jährlich die Jahresberichte der Generalkreis-Kommissäre nicht nur in statistischer, sondern auch in jeder andern Hinsicht in eine allgemeine raisonirende Zusammenstellung, und zwar nach den Rubriken der für die Generalkreiskommissäre ausgefertigten Instruktion, damit

man übersehen könne: ob und in wie weit Unsern Verordnungen und den Gesezen nachgelebt werde; — welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen; — welche Hindernisse zu heben übrig bleiben, — und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

b.) Der Vortrag über die Berichte und Anträge der Generaldirection des Wasser- Brücken- und Strassenbauwesens.

III. Titel. *Geschäftsgang.*

§. 13. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium des Innern,

und mit dem Beisaze:

Zur Polizeisektion.

§. 14. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditionszifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung, mit Beifügung des das Protokoll bezeichnenden Buchstabens, auf folgende Art, oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. . A.

§. 15. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditionszifer der Unterbehörde anzuführen:

Num. . .

§. 16. Alle einlaufende Gegenstände werden von dem Generalsekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daſs sie alsbald in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene, für jede Sektion mit einem eigenen Buchstaben bezeichnete Einlaufsjournal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 17. Ueber die Geschäftsvertheilung soll der Chef dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände selbst unmittelbar zu entscheiden, oder einem Referenten einer andern Zentralbehörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 18. Wenn nicht von dem Minister über einen Gegenstand ausdrücklich eine gemeinschaftliche Berathung angeordnet wird, so hängt es von dem Chef ab, ob er sich die Vorträge von den Referenten einzeln, oder in eigenen Sizungen erstatten lassen wolle.

§. 19. Diesen Sizungen wird Unser Minister des Innern nach Gefallen selbst beiwohnen; auch bei den Vorträgen, welche demselben durch den Chef an einem bestimmten Wochentage ge-

macht werden, so oft er es für nothwendig findet, den Referenten der Sektion, den Generaldirektor des Wasser- Brücken- und Strassenbauwens, und die Obermedizinalräthe beiziehen.

§. 20. Bei den Sizungen hält in Abwesenheit eines Ministers der Chef die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll:

Wenn der Chef der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 21. Die wichtigeren Gegenstände worüber unten nähere Bestimmung erfolgt, werden von dem Chef mit dem Revidit, und von dem Minister mit dem Expediatur versehen.

§. 22. Bei Gegenständen minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, fügt der Chef das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 23. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

Aus Auftrag
des Ministeriums des Innern,

unterzeichnet von dem Chef, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter

dem kleineren Siegel des Ministerialdepartements, welchem die Buchstaben P. S. (Polizeisektion) beigefügt sind.

§. 24. Wegen der Form der Ausfertigung sollen durchgehends diejenigen Bestimmungen beobachtet werden, welche in der Instruktion für die Lehen- und Hoheitssektion §§. 26. 27. 28. 29. und 30. vorgezeichnet sind.

§. 25. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Polizeisektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichtsabforderungen, Instruirung einer Sache, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsivbeschlüsse u. dgl. zu zählen.

§. 26. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine systematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche und Reglementar Verfügungen, Verleihung von Stellen, Aemtern, Konzessionen, Dispensationen, Entlassungen, bedeutende Vorfalle, in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, u. dgl. betreffen, soll der Chef Unserm Minister des Innern selbst vortragen, oder sie in den Sizungen, welchen derselbe beizuwohnen für gut findet, durch die betreffenden Referenten vortragen lassen.

§. 27. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium selbst geschehen. Mit anderen Zentralbehörden und Departe-

mentssektionen hat die Polizeisektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 28. In jeder Woche soll der Chef dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahrs ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staatsdiener dürfen Wir Uns versprechen, dafs die lezteren nie anwachsen werden.

§. 29. Im allgemeinen, in so ferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben kann, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, dafs die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgetheilte, aber in enger Verbindung bleibende Sektion Unsers Ministeriums des Innern für die von demselben dahin gewiesenen Geschäftszweige sey.

§ 30. Uebrigens beziehen Wir Uns hiemit wiederholt auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche Wir bei Anordnung der Lehen- und Hoheitssektion bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten, §. 47. von No. 1. bis 6. zu treffen für gut befunden haben. Unser Minister des Innern ist beauftragt, zu besor-

gen, daſs gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oct. d. J. an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München, den 25. Aug. 1808.

Max. Joseph.

§. 204.

Polizeikollegien.

Bei der Besorgung der Polizeigeschäfte von Regierungs- oder Justizkollegien ist zu befürchten, daſs solche die dazu erforderliche genaue Kenntnis des Landes nicht besizen, so wie dagegen da, wo die Polizei den Kammern übertragen ist, das Kameralinteresse oft verhindert und wieder vereitelt, was die Polizei gutes zu stiften willens ist. Die Polizei sollte daher ein eigenes von der Kammer unabhängiges Kollegium bilden, und einen besondern Fond haben, um die erforderlichen Mittel zu ihrem Zweck sogleich zu Gebote zu haben, und nicht erst von der Kammer zu erbetteln, oder sich nach derselben Erspahrungssystem einschränken zu müssen.

Justiz- und Polizei-Fama 1803. S. 738. 741. 807—810. 876. J. 1805. S. 1165. Allgem. Polizeibl. 1808. S. 463.
Reichsanz. 1804. N. 307.
Waffenträger der Geseze. Weimar 1801. Jul. S. 1 f.

Gewisse Polizeigegenstände werden wegen ihres grosen Umfangs und wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit häufig von besondern **Kollegien** oder **Deputationen** respizirt, so ist z. B. in Baiern, ein Oberstes Forstamt, ein Oberstes Bergamt, eine Generalsalinenadministration, eine Generalpostdirection, ein geheimes Wasser- und Strassenbaubureau.

§. 205.

Mediatinstanzen.

Auch findet man in mehrern Staaten Mediatinstanzen für die Polizei, dergleichen in dem Königreich Wirtemberg die Kreishauptleute, deren Instruction, in der **Justiz- und Polizei-Fama** vom J. 1807. S. 841 f. enthalten ist, sind.

In dem Königreich Baiern sind dergleichen die Generalkreiskommissariate, deren Instruction vom 17. Jul. 1808. (s. Reg. Bl. No. XXXIX.) ihre Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang folgendermassen bestimmt:

I. Titel. Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein Generalkommissär vorgesezt.

§. 2. Der Standesgehalt eines Generalkommissärs besteht in 4000 fl.

§. 3. Der Dienstgehalt der Generalkommissäre des Isar- Lech- Pegniz- und Innkreises besteht in 3000 Gulden; der Generalkommissäre des Main- Rezat- Ober- und Unterdonau-, so wie des Etschkreises in 2000 Gulden, und der Generalkommissäre des Nab- Altmühl- Regen- Salzach- Iller- und Eisackkreises in 1000 Gulden.

§. 4. Jedem Generalkommissär wird ein Kreiskanzleidirektor zugegeben.

§. 5. Der Standesgehalt eines Kreiskanzleidirektors ist 2000 Gulden.

§. 6. Der Dienstgehalt der Kreiskanzleidirektoren im Isar- Lech- Pegniz- und Innkreise ist 1000 fl. in dem Main- Rezat- Ober- und Unterdonau- und Etschkreise 600 fl. in dem Nab- Altmühl- Regen- Salzach- Iller- und Eisackkreise 200 fl.

§. 7. Jedem Generalkommissär werden 3 bis 5 Kreisräthe untergeordnet.

§. 8. Der Gehalt der Kreisräthe wird Klassenmäfsig also bestimmt, dafs

der älteste im Dienste jährlich	2000 fl.
der zweite - - -	1800 -
und die übrigen jährlich -	1600 -

beziehen sollen.

§. 9. Der Standes- und Dienstgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jan. 1805, Art. VI. (Regierungsbl. 1805, VII. St. S. 227.) bemessen.

§. 10. Bei jedem Generalkreiskommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: zwei Sekretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 fl. der andere 800 fl. bezieht; zwei Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isarkreise noch 1 Sekretär und 1 Registrator.

§. 11. Für die Bureaukosten und übrigen Kanzleibedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geldsumme jährlich angewiesen werden.

§. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreispersonals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer Generalkommissäre darüber einziehen.

§. 13. Die Generalkommissäre, Kreiskanzleidirektoren und Kreisräthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805. (Regierungsbl. 1805., VII. St. S. 225—241.) und 8. Jun. 1807. festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Tit. III. §. 7.

II. Titel. Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerialorganisation vom 29. Oct. 1806. entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Centralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissär anvertraut.

§. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt nur einzelnen Erörterungen vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats ist gröfstentheils exekutiv. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. staatsrechtliche,

B. Polizei-
C. militärische- und
D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar auf

beide leztere, in so fern sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalkommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1.) Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung Uuserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2.) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögens- Ein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfafsten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem raisonnirenden Hauptberichte.

5.) Die Entschädigung in streitigen Nachsteuersachen.

4.) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansäfsigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Gutsbesizer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5.) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6.) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehenkurie den Generalkommissären besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalkommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höheren Polizei.

Da aber die städtischen Polizeidirektionen, die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802. ihnen angewiesenen Wirkungskreise, mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind; so ist es vorzugliche Pflicht des Generalkommissärs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhilfe zu leisten.

§. 19. Der Generalkommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der unteren Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern. Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im Besonderen erstreckt sich die Geschäfts-Sphäre des Generalkommissärs, nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,
II. die Gesundheit derselben,
III. auf ihre Nahrungserfordernisse und das Kreditwesen,
IV. auf das Gewerbewesen,
V. auf die Kommunalverhältnisse,
VI. auf die Gerichtspolizei,
VII. auf die Sitten,
VIII. auf Unterricht und Bildung,
IX. auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der Generalkommissär Sorge:

1.) Für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestöhrt wird.

Er ist zur Anwendung der hiezu erforderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordonsmannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürgermilitär zu Gebote.

§. 22. 2.) Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paſswesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3.) Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen

a.) durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesindel, Diebs- und Räuber-

banden; so wie durch Anordnungen von Streifen und anderen Maaſsregeln,

b.) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen,

c.) durch Aufsicht über die Straf- Arbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizeistrafhäuser,

d.) durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e.) auf verbotene geheime Verbindungen,

f.) die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches steht ihm zu; den peinlichen Prozeſs hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminalbehörden zu überlassen.

§. 24. 4.) Er besorgt die Sicherheitsmaaſsregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5.) Auch sorgt er durch die Lokalbehörden für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle: als

A.) Wider Brandschäden. Insbesondere:

1.) Zur Verhütung der Feuersgefahr:

a.) Durch Aufsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;

b.) Durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;

c.) Durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau;

d.) Durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und

e.) Durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigsigkeiten mit Licht, Feuer, Schiefsgewehren und Pulver.

2.) Bei ausgebrochenem Brande;

a.) Durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;

b.) Durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale;

c.) Durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.

3.) Nach dem Brande;

a.) Durch Untersuchung der Veranlassung;

b.) Durch Unterbringung und Unterstüzung der Verunglückten;

c.) Durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstüzt er die Brandversicherungsanstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitterschäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Blizableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheitsmaafsregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranstaltet die Sperrung, oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Strassen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er trift die nöthigen Sicherheitsmafsregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und grosen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreise der Gesundheitspolizei liegen:

a.) Die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b.) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c.) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien;

d.) die Aufsicht über Apotheken und Apothekertaxen;

e.) die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten, mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschliefsung vom 7. Mai 1808;

f.) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;

g.) die Sorge für gute und sichere Badanstalten;

h.) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i.) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;

k.) die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schuzpokenimpfung nach der Verordnung vom 26. Aug. 1807.

§. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Kreditwesen der Einwohner sorgt der Generalkommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnifsmäfsigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a.) die Aufsicht auf die öffentlichen Leiheanstalten;

b.) die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser;

c.) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d.) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e.) die Handhabung der Spielverbote, und des Verbots fremder Lotterien;

f.) die Abstellung der Mifsbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g.) die Erhaltung der Markts- und Schrannenordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualienmärkten;

h.) die Entfernung der Hindernisse des freien Getraidthandels;

i.) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersaz;

k.) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l.) die Handhabung der Verbote des Bier- Brod- und Mühlzwanges;

m.) die Aufsicht auf Maafs und Gewicht;

n.) die Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen in lezter Instanz; in Gegenständen, welche mehr, als 150 fl. oder, wenn sie auch unter dieser Summe sind, den gröfsten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o.) die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p.) die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser;

q.) die Sorge für Armenpflege;

r.) die Aufsicht auf Wittwen- und Waiseninstitute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen;

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalkommissärs:

a.) die gesammte Handwerkspolizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mifsbräuche;

b.) die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c.) die Gewerbsverleihungen, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d.) die Sorge für richtige Führung der Gewerbskataster nach der Verordnung vom 18. Dec. 1804;

e.) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmäfsige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse, sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den Generalkommissären:

a.) die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feldpolizei;

b.) die Aufsicht auf eine Polizeimäfsige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;

c.) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzialstrassenbauwesen nach Unseren besonderen Bestimmungen;

d.) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Strassen- Wege- Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. Aug. 1805;

e.) die Entscheidung über streitige Gemeinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Febr. 1808;

f.) die Prüfung und Bestätigung der Kommunalbeamten nach den Instructionen des Ministeriums des Innern;

g.) alle Geschäfte und Kommunalkuratel, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, nach den organischen Bestimmungen vom 30. Novbr. 1807;

§. 30. VI. Im Fache der Gerichtspolizei:

a.) das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuarien, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern;

b.) die Verpflichtung der Landrichter;

c.) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter;

d.) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;

e.) die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

f.) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichtsherren, in soferne sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g.) die Amtsextraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung;

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalkommissäre:

a.) der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b.) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c.) auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d.) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalkommissären:

a.) die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise, unter der besonderen Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Septbr. 1805. und der nach Auflösung des General-Schul- und Studiendirektoriums erlassenen Verordnung vom 31. Jan. 1807. mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Ober-Schulkommissariats;

b.) die Beförderung der Feiertags- und Industrieschulen;

c.) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studirens im Auslande;

d.) die Beobachtung des Censuredikts vom 13. Junii 1803;

e.) die Aufsicht auf die besonderen Intelligenzblätter des Kreises;

f.) die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6. Sptbr. 1799. und 17. Febr. 1806. erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des auswärtigen Angelegenheiten;

g.) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Lese-institute;

h.) die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalkommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschliesung vom 6. Octbr. 1802. den Landesdirectionen vertraut hatten, insbesondere

a.) die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b.) die Aufrechthaltung des Religionsedikts vom 28. Aug. 1801. und 10. Jan. 1803., und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich;

c.) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804. über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen;

d.) die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religionspartheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e.) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarrkonkurse, vom 30. Dcbr. 1806;

f.) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g.) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schulgebäude.

§. 34. C. Der Generalkommissär besorgt alle militärische Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere

a.) die Konskription und Landkapitulantenaushebung nach den Verordnungen des Kantonreglements vom 7. Jan. 1805. und den nachgefolgten Verordnungen;

b.) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden;

c.) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d.) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Octbr. 1806.

e.) die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste;

f.) die Aufsicht über das Bürgermilitär, unter der Leitung Uusers Ministeriums des Innern;

g.) die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

h.) die Besorgung der Marsch- Vorspann- und Einquartirungsangelegenheiten;

§. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Generalkommissäre gehören, haben dieselben zu sorgen, in Rücksicht auf Produktion:

a.) für den fleifsigen Anbau des Ackerlandes;

b.) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c.) für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Kulturverordnungen;

d.) sie haben die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten in zweiter Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern Geheimen Rath ergriffen werden kann;

e.) sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kulturhindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der Generalkommissär:

a.) den Gewerbsfleifs zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;

b.) die Gewerbsfreiheit, und den Absaz der Fabrikate gegen die Mifsbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schüzen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalkommissär seine Aufmerksamkeit auf

a.) die Erhaltung unverfälschter Münze, Maafses und Gewichtes;

b.) gute Unterhaltung des Strassen- Wasser- und Brückenbaues;

c.) Beobachtung der über das Post- und Land-Frachtwesen bestehenden Verordnungen;

d.) auf die Gasthöfe und Niederlagen;

e.) auf die Messen und Jahrmärkte;

f.) er entscheidet die Postreklamationen nach der Verordnung vom 28. Febr. 1807.

g.) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt

h.) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalkommissär sich eine genaue Kenntnifs von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächeninnhalt.

Er sammelt die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31. Jan. 1803. hergestellt werden müssen, und sendet den Generalkonspekt darüber ein. Er läfst sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreis- Landgerichts- und Kommunalbezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der Generalkreiskommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Generalkreisversammlungen und Kreisdeputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der Generalkommissär über die Vollziehung der Geseze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mifsbräuche und Unregelmässigkeiten, die zu seiner Kenntnifs gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar den Generalkommissären überlassen, die nöthigen Maafsregeln selbst zu ergreifen; jedoch mufs er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen. Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. Sept. 1806.

III. Titel. *Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.*

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem Generalkommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des nachfolgenden §. 45. zur kollegialen Berathung und Beurtheilung ausgesezt sind.

§. 42. Der Generalkommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubnifs nicht aus seinem Kreise entfernen.

In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitationsreise vorzunehmen, wozu, mit Inbegriff der Gefährtgelder, eine jährliche Summe von 450 fl. bewilligt wird.

§. 43. In Abwesenheit des Generalkommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreiskanzleidirector versehen.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hängt von dem Ermessen des Generalkommissärs ab.

§. 45. Die Kreiskanzleidirectoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme, bei folgenden Gegenständen aber, welche in kollegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu:

a.) in streitigen Nachsteuersachen;

b.) in Apellationssachen bei Polizeivergehen;

c.) in Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen;

d.) in Streitigkeiten über Alimentation und Heurathsbewilligungen;

e.) in Gewerbsstreitigkeiten;

f.) in Entscheidungssachen über Weg- Brücken- und Strassenbauten;

g.) bei Entscheidung der streitigen Gemeinderechte;

h.) bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter;

i.) bei Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden;

k.) bei Entscheidung der Kulturstreitigkeiten;

l.) bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude;

m.) bei Entscheidung der Postreklamationsfälle;

n.) bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besonderen Kreisauflagen, nach vollendeter Regulirung des Steuerfuſses;

o.) endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung ausserdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 46. In den Gegenständen des kontensiosen Wirkungskreises Unserer Generalkommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, muſs derselbe in einem Zeitraum von 14 Tagen, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, ergriffen werden.

§. 47. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daſs der höchste Grad der Be-

schleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden mufs.

Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

§. 48. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den Generalkommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und, nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestimmung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protokolle abgiebt.

§. 49. Das Geschäftsprotokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzleidirectors, in der durch die Beilage unter Buchstaben A. näher dargestellten tabellarischen Form durch einen Sekretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten.

§. 50. Das Lokal für das Geschäftsprotokoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesezt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, dafs es noch an dem nämlichen Tage mit den nöthigen Vorakten dem Referenten in dem für ihn bestimmten Bureau vorgelegt werde.

§. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegialen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem Generalkommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder in Beisein mehrerer Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsäze sogleich vor, welche der Generalkommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Sekretär in das ebenbemerkte Geschäftsprotokoll einträgt, und so fort das Reinschreiben und die Expedition besorgt; auch über die eingehenden Taxen die Rechnung führt.

§. 52. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sizungsprotokolle, in der unter dem Buchstaben B. vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Schlufs durch die Mehrheit, oder einstimmig gefafst worden sey.

Die von dem Referenten verfafsten Aufsäze werden von dem vorsizenden Sekretär unterzeichnet, von dem Kanzleidirector mit dem Revidit, und von dem Generalkommissär mit dem Expediatur versehen.

Der Sekretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergiebt die Akten der Registratur, welche den Empfang in dem Geschäftsprotokolle bestätigt.

§. 53. In den Sizungen präsidirt und dirigirt der Generalkommissär. Zuerst stimmt der Kanzleidirector; dann die Kreisräthe nach der Ordnung des Dienstalters.

In den Gegenständen der Kollegialberathung gibt der Generalkommissär seine Stimme zuzulezt ab, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt, dafs, wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

§. 54. In den oben bezeichneten kontentiosen Gegenständen müssen, mit Einschlusse des Generalkommissärs, wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justizräthe besizen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, baben hiebei keine Stimme.

Im Bedürfnifsfalle kann der Generalkommissär den Fiskal und den Polizeidirector zur Sizung beiziehen.

§. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sizungsprotokolle eingetragen werden, bemerkt der Sekretär in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsnummer des Sizungsprotokolls.

§. 56. Der Kreiskanzleidirector hat darüber zu wachen, dafs die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterschrift kommen.

§. 57. Der Generalkommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen, und einer der Sekretäre kontrasignirt dieselben.

§. 58. Die Form der Berichte an Uns mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien,

richtet sich nach der unterm 18. Jan. 1806. ertheilten Vorschrift.

Oben, an dem linken Ecke ist der Expeditionsziffer des den Bericht veranlassenden königlichen Dekrets, oder Ministerialreskripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . .

Oben in der Mitte wird der Expeditionsziffer des Generalkommissariats so angezeigt:

N. . . .

Oben, rechts ist das Datum zu bemerken:

. . den . ten . . 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts, links in abgekürzten Zeilen beigefügt, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . .
betreffend.

§. 59. Die Schreiben an andere Generalkommissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreisdeputation, das Militärkommando, und andere weder vorgesezte, noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt:

Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditionsziffer versehen ist, so wird derselbe oben, links angeführt:

ad Num . . . .

Oben, in der Mitte steht der Expeditionsziffer des Generalkommissariats:

N. . . . .

Oben, rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:
. . den . ten . . . 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas grösserer Schrift, welche auch gestochen, oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der Generalkommissär des . . Kreises N. N. An . . . . .

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Innhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen; oberhalb, links, jedoch in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.

die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten. Nach einer angemessenen kurzen Schlufsformel folgt die Unterschrift des Generalkommissärs in der Mitte, und ganz unten, rechts bemerkt der Sekretär die vorgenommene Kollationirung mit seinem Namen, und dem beigefügten Zeichen: Coll.

§. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditionsnummern und das Datum bleibt wie oben.

Der Stil ist im Befehlstone, welchen Unsere Generalkommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesezten von selbst in die gehörige Verbindung zu sezen wissen werden. Alle Schlufsformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

Generalkommissariat des . . Kreises.

dann in der Mitte:

der Name des Generalkommissärs, und unten, rechts

der Name des Sekretärs.

§. 61. Die äusseren Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben, als Entschliessungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisaz von hochlöblich, oder hochpreifslich u. dgl. gemacht, z. B.

An das königliche Hofgericht in . . .
An die königl. Baier. fürstl. - Oettingische Justizkanzlei in . . . .
An das königl. Landgericht in . . .
An den Herrn Fürsten von . . in . .

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Akten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben.

§. 63. Jedes Generalkreiskommissariat erhält durch Unser Ministerium der auswärtigen Angele-

genheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel, mit der Umschrift:

Generalkommissariat des . . Kreises,

nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dec. 1806.

§. 64. Die den Generalkommissariaten nicht vorgesezten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die Generalkommissariate vorgeschrieben sind.

§. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Königliches Generalkommissariat!

die Unterschrift, z. B.

gehorsamstes Landgericht,
Name des Landrichters.
Name des Aktuars.

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des Generalkommissariats bildenden Gegenstände, mit den Unterabtheilungen, nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruction.

§. 67. Die Registratur, so wie die Kanzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Directors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat.

Die Kanzlei, so wie die Registratur, ist für alle Partheien, Anwälte und Fremde unzugänglich.

Die Kanzleiindividuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Kanzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Directors auch ausser denselben arbeiten.

Zur Kanzleiaushilfe darf der Generalkommissär sich der Quieszenten bedienen.

§. 68. Allen bei den Generalkommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht, und jede heimliche, oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede Mittheilung an eine Parthei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Juny 1807.

§. 69. Der Generalkommissär kann dem Director, einem Rathe, oder Kanzleiindividuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. Die Reisebewilligungen auf längere Zeit, als 14 Tage, oder ausser Landes, und an den Siz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen.

§. 70. Die Abordnungen auf Landkommissionen sollen möglichst vermieden, und, ausser den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige An-

frage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt:

Für den Kreiskanzleidirector	10 fl.	— kr.
Für einen Kreisrath	7 -	— -
Für einen Sekretär	5 -	— -
Für einen Kanzellisten	3 -	30 -

Die Laggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehaltes eines Individuums übersteigen.

§. 71. Die Generalkommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versezung, Beförderung betrifft, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern.

§. 72. Damit Wir in beständiger Kenntnifs des Geschäftsfortganges bei den Generalkreiskommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäftstabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäftsprotokolle selbst vorlegen lassen.

§. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäftstabellen enthalten:

a.) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände;

b.) die Anzeige, was hievon der Generalkommissär selbst übernommen, und was er dem Direktor, und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat;

c.) die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände;

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand von dem lezten und den vorigen Monaten, mit Bemerkung der Referenten und der Rubriken der einzelnen Gegenstände.

Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der Generalkommissär mit pflichtmäsiger Unpartheilichkeit anführt, was er zum Vor- oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet.

§. 74. Diese Geschäftstabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstaben C vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu führen; indem wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Der Kanzleidirector hat über die Geschäfte der Kanzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

§. 75. Die eingesendeten Geschäftstabellen werden unter den einschlägigen Ministerien zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesezt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmäfsigen Anweisung der Stellen vorzulegen.

§. 76. Ausser den auf solche Art vorgeschriebenen Protokollen und Tabellen sollen bei jedem Generalkommissariate noch folgende Vormerkungsbücher gehalten werden:

a.) der unter der Leitung des Generalkommissärs stehenden sämmtlichen Staatsdiener des Kreises mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienstalters, der Gehalte, ihrer Qualifikation, der besonderen Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht sezen.

Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstaben D;

b.) Das Vormerkungsbuch der in dem Kreise vorhandenen Quieszenten, mit eben denselben Rubriken, und besonderer Bemerkung, in welchen Diensteszweigen sie sich vorzüglich zur Wiederanstellung eignen, nach der Beilage unter Buchstaben E;

c.) ein Verzeichniſs der neuen Adspiranten zum Staatsdienste, mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungszeugnisse, nach dem unter Buchstaben F. beigelegten Formular;

d.) ein Vormerkungsbuch, worinn die bei einzeln vorgekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsäze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden.

§. 77. Was die individuellen Dienstverhältnisse des Kreispersonals betrift, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fliesen sie aus ihrer Bestimmung von selbst.

§. 78. Die Ertheilung der Heurathsbewilligungen für die Generalkommissäre, Kreiskanzleidirectoren und Kreisräthe, vorausgesezt, daſs sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Decbr. 1806. auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor.

§. 79. Den Rang haben die Generalkommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21. Merz 1800. in der zweiten Klasse.

Sie gehen den Hofgerichtspräsidenten vor. Unter sich haben die Generalkommissäre den Rang nach dem Dienstesalter. Die Kreiskanzleidirectoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichtsdidirectoren nach dem Dienstesalter.

Die Kreisräthe stehen in der vierten Rangklasse, zwischen den Oberstjustizräthen und Hofgerichtsräthen.

§. 206.

Stadtpolizeioffizianten.

a.) Polizeidirectoren.

Die Verwaltung der Stadtpolizei ist auf verschiedene Art eingerichtet. In grosen und mittlern Städten sind gewöhnlich eigene Polizeidirectoren angestellt, die zwar mit den ihnen beigegebenen oder untergeordneten Magisträten sich über die zu treffenden Anstalten und Verordnungen gemeinschaftlich berathen, in dringenden Fällen aber

Formular des (Beilage A.)

Köni at . . . 18

Numer des Exhib.	Datum.	Präs.	Referent.	Ort.	Attest der Registratur über: Rückgabe des Exhibit.	Rückgabe der beigelegten Akten.	Bemerkung der treffenden Taxen. schuldig. fl.	kr.	bericht. fl.	kr.
1	29/9	1/10	N.	N	N. ist der Chiffre des Registrators.					
3	30/9	—	N.	N.	6/10.N.	6/10.N				
3	29/9	—	N.	N.	7/10.N.	7/10.N.				
					11/10.N.	—	5	12	5	12

Formular des (Beilage B.)

Königl. Ge Monats . . 18
In G n Sekretär N.

Protokoll der B Kreises, den . ten des

Numer des Vortrages.		Beschlufs.

(Beilage C.)

Tabelle

Kreises für den Monat . . . 18

eises bestand der Einlauf vom 1. bis 31. . .
umern.

ertheilt, wie folgt:

Kreis-Räthe.		
H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .
136.	240.	190.

. . Numern.
. . . Numern
nde:

eferent.	Nrus. Exhib.	Gegenstand.
		Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des General-Kommissärs.

(Beilage D.)

-Buches

des . . . Kreises stehende Staats-Diener.

Allgemeine Qualifikations-Zeugnisse	Besondere Angaben		Anmerkungen.
	für	wider	
	den Beamten.		

Formular des (Beilage E.)

sämmtli Staats-Diener.

Vor- und Zuname.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung	aben wider ten.	Fach der geeigneten Wieder-Anstellung.

Formular des (Beilage F.)

Adspira . . Kreise.

Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Aeltern.		Allenfallsige Bezüge.	Nachgesuchte Stelle.	Vormerkung.

befugt seyn müssen, alle nöthige Maafsregeln selbst zu ergreifen. In kleinen Städten verwaltet gewöhnlich der Magistrat oder ein Bürgermeister die Polizei.

Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. VII. Art. Polizeidirection.

Anleitung zur Kenntnifs und Ausführung städtischer Polizei-Oekonomie- und rathhäuslichen Dienstgeschäfte. 8. Berlin 1800.

Wiesigers Beantwortung der Frage: Wie können Magistratspersonen in mittlern und kleinen Städten den gröfsten Nuzen stiften? 8. Zerbst 1798.

v. Römer über den Verfall der Städte insbesondere der kursächsischen. 8. Dresden 1791.

Garve über den Einflufs auf Gewerbe und Wohlstand der kleinen Städte und Bruchstücke über den Verfall der kleinen Städte in dessen vermischten Aufsäzen. Bresl. 1796.

v. Seckendorf Versuche zu einigen kameralist. und die Polizei betreffenden Vorschlägen für grose Städte. 8. Leipz. 1802.

Stenger über Polizeiverwaltung in Mediatstädten. 8. Posen 1803.

Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehresten Landstädte und die Mittel, solchen wieder aufzuhelfen. 8. Leipzig 1799.

Destouches über den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen. 8. Ulm 1803.

Justiz- und Polizei-Fama 1806. S. 387. J. 1807. S. 881. 1033.

Ueber die Verhältnisse einer städtischen Polizeidirection überhaupt und deren Organisation insbesondere. Justiz- und Polizei-Fama 1803. Bd. I. S. 323.

Wie könnten die Polizeibeamten zu mehrerer Thätigkeit angespornt werden, s. Iustiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 206.

Allgem. Polizeibl. 1808. S. 227. 535.

Den Polizeidirectoren im Königreich Baiern ist unterm 24. Sept. 1808. folgende Instruction ertheilet worden:

I. Abschnitt. *Formation der Polizeidirectionen.*

§. 1. Jede Polizeidirection besteht aus einem Director oder Kommissär, dem nöthigen Bureaupersonale, und der erforderlichen Polizeiwache.

§. 2. Die Polizeidirectoren oder Kommissäre und das Bureaupersonale werden, auf den Vorschlag der Generalkreiskommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; die Polizeiwache wird, mit Genehmigung des Generalkreiskommissariats, von den Polizeidirectoren selbst angenommen und entlassen.

§. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in 3 Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte welche über 20,000, — in der zweiten, welche über 10,000, — und in der dritten welche über 5000, Seelen zählen.

§. 4. Der Gehalt des Polizeivorstandes wird in München auf 2000 fl., in den beiden anderen Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§. 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg, Nürnberg führt der Vorstand

den Titel eines Polizeidirectors, und in den übrigen Städten den eines Polizeikommissärs.

§. 6. Das übrige Personal der Polizeidirectionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600 fl., aus 2 Offizianten mit 365., und 4 Polizeidienern mit 240 fl. nebst Kleidung.

§. 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besolduug verdoppelt, und der Polizeiwache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geldgehalte beigegeben.

§. 8. Zu München, Augsburg, Nürnberg ist bei den Polizeidirectionen noch ein Polizeikommissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Director bestimmten Gehaltes bezieht.

§. 9. Der Personal- und Besoldungsetat der Polizeidirection zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; — der Etat der Polizeidirection zu Augsburg wurde unterm 29. Dcbr. 1806. regulirt; — der Etat der Polizeidirection zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§. 10. Der Polizeikommissär, welchem ein Polizeidirector vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizeigefälle, und vertritt die Stelle des Directors im Verhinderungsfalle.

§. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizeidirector zu treffenden Geschäftsrepartition, zur

Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protocolle, zu der Konskription und zu den verschiedenen Polizeibureau's zu gebrauchen.

§. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Directors die Ausfertigung der Pässe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Attestate und andere Kopistendienste zu versehen

§. 13. Den Polizeidirectionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Marktaufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizeibeschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen.

§. 14. Die Polizeiwache soll mit Gewehren versehen, und vorschriftsmässig uniformirt werden. Jeder Polizeidiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizeiwachen soll immer zu täglich und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizeidirection bereit gehalten werden.

§. 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonal nur durch das Wohlverhalten bedingt; deſswegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§. 16. Das Polizeipersonale soll ausser des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizeidirection jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleifses, und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

§. 17. Die Registratur mufs beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

II. *Abschnitt.* *Von den Dienstverrichtungen der Polizeidirection.*

§. 18. Die Verwaltung der Lokalpolizei in den Städten sezt immer genaue Kenntnifs aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes nothwendig. Die Kenntnifs der Personen erlangt die Polizei durch die Konscription der Einwohner und Fremden.

§. 20. Die Konscription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§. 21. Diese Familienbögen werden nach den Nummern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Mietheveränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§. 22. Die Veränderungen, welche der Polizeidirection durch die Civilregister bekannt werden, müssen daher eben so wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstbothen, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§. 24. Die Polizeidirection erfährt die Fremden,
a.) durch die Reisepässe,
b.) durch die Thorzettel,
c.) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

§. 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizeidirectionen befinden, sind verbunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen.

§. 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muſs täglich der Polizeidirection eingeliefert wesden.

§. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläſst, unterliegt einer verhältniſsmäſsigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig.

§. 28. Die Polizeidirectionen vertretten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeindevorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe zugeeignet sind.

§. 29. Der Polizeidirector beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeindegegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das Generalkreiskommissariat.

§. 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizeidirectionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angeordneten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§. 31. Bei der Polizeidirection muſs das Gemeindebuch, das ist: die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeindegüther, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§. 32. Das Nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lagerbuche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuſser und liegenden Gründe, mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§. 33. Die Polizeidirectionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt werden müssen.

§. 34. Die Register über den Civilstand werden von den Polizeidirectionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Civilkommissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.

§. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizeidirectionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizeiübertrettungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizeiverwaltung in den Städten sind:

I.) Sicherheit,
II.) Armenpflege,
III.) Sanität,
IV.) Lebensmittel,
V.) Unglücksfalle,
VI.) Dienstbothenordnung,
VII.) Religion und Unterricht,
VIII.) Reinlichkeit,
IX). das Bauwesen,
X.) Gewerbe,
XI.) öffentliche Vergnügungen,
XII.) das Intelligenzwesen.

ad I.

§. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, liegt bei den Directionen der Polizei. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stöhren könnten, zu entfernen; öftere Strei-

fen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestöhrt wird, haben die Polizeidirectionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§. 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizeidirectionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche Militärische Unterstüzung unverweilt zu leisten.

§. 40. Wird die Polizei durch ämtliche oder Privat-Anzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen in Kenntnifs gesezt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern.

ad II.

§. 41. Die Armenpflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstüzung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

§. 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizeidirection befindet, soll daher eine Beschäftigungsanstalt für die Armen hergestellt werden.

§. 43. Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist; muſs durch öffentliche Verpflegungs- und Almosenanstalten gesorgt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapitalvermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armenbeiträge zu ersezen.

§. 46. Die Rechnung des Armeninstituts muſs dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§. 47. Die Polizeidirectionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preſshafte Personen, für Wahnsinnige, für arme Aelternlose Kinder u. dgl. genaue Kenntniſs verschaffen, und auf die Abstellung der Polizeigebrechen, welche sie darinn wahrnehmen, dringen.

§. 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizeidirectionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§. 49. Zur Steuerung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leihanstalt entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses

nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmers hergestellt werden.

§. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden.

Der Polizeidirection liegt ob, alle müssige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizeidirection, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbsquellen nicht gestattet werden.

§. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizeiübertretter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektionsanstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

ad III.

§. 53. Die Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizeidirectionen untergeben.

§. 54. Mit Beiziehung der Stadtärzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Apotheken und Materialhandlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der Afterärzte zu verhindern; die Schuzpockenimpfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle

polizeilichen Vorsichtsmaafsregeln und ärztlichen Hülfsmittel zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichtsphysiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruction der Polizeidirectionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbelisten werden die Polizeidirectionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57. Die Begräbnifsorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau mufs gesorgt werden.

ad IV.

§. 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld oder Arreststrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbs bestraft werden.

ad V.

§. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in gröfseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. dgl. er-

eignen, müssen die Polizeidirectionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizeidirectionen den Unglücklichen die schnelleste ärztliche Hülfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungsinstrumente immer in Bereitschaft halten.

§. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschafft, öfter untersucht und immer in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 63. Die Lokalgeschäfte der allgemeinen Brandversicherungsanstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltuug der Polizeidirection genommen werden.

ad VI.

§. 64. Die Polizeidirectionen haben zu wachen, dafs die Dienstbotenordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

ad VII.

§. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einflufs hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizeidirectionen.

ad VIII.

§. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläfsliche Foderung des Wohlstandes und der

Sanität; zu den dazu erforderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§. 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowol im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden.

§. 68. In allen gröſseren Städten sollen durch die Polizeidirection Beleuchtungsanstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

ad IX.

§. 69. Mit der Polizeidirection soll überall eine besondere Baukommission verbunden, und an die Instruction der hiesigen Baukommission vom 9. März 1805. angewiesen werden.

§. 70. Mit Hilfe der Baukommission soll die Polizeidirection jedes Orts Sorge tragen, daſs ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmäſsige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konservirt, keine öffentliche Innschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen in gutem Stande erhalten werden.

ad X.

§. 71. Einen besondern Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizeidirectionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrige Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

§. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und blofs persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 73. Die Verordnungen vom 1. Decber. 1804, — 7. Jan. und 16 März 1807. enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben.

§. 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerksmifsbräuche gestattet werden.

§. 75. Unter den Gewerben erfordern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter widerholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, dafs die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, im richtigen Maafse und Gewichte, und soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden.

§. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande zu erhandelnden Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern.

§. 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daſs vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit alles was der Stadt zugeführet wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.

§. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualienmarkt, haben die Polizeidirectionen auch auf die übrigen Märkte, nähmlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getraidmärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahm verboten.

ad XI.

§. 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muſs zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater,

Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizeidirection ab.

§. 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zechstuben keine Trinkgelage gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden.

§. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den grofsen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiakeranstalten u. dgl. Bedacht nehmen.

ad XII.

§. 84. Das Intelligenzwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirectionen. Sie haben einerseits die über die Prefsfreiheit erlassene Verordnung vom 13. Juny 1805. zu beobachten und wenn es von dem Generalkreiskommissariate Niemand Andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, dafs das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen u. Polizeierinnerungen Kenntnifs erlange.

§. 85. Ausserdem soll mit den Polizeidirectionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, und Käufe, und Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

III. Abschnitt: Von den Verhältnissen der Polizeidirectionen und den Grenzen ihrer Gewalt.

§. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1.) die Verordnungs- Entscheidungs- und Strafgewalt der Polizeidirectionen reiche,

2.) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staatsbehörden stehe, und

3.) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruction.

ad I.

§. 87. Die Polizeidirectionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern; wohl aber die Polizeiverordnungen für den Fall und Ort erneuern, und nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind.

§. 88. Sie entscheiden:

a.) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;

b.) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläuftige Untersuchung erfordern;

c.) zwischen Handwerksgeselien, und Lehrjungen;

d.) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung.

e.) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen;

f.) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§. 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Criminalfallen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers, erforderlich ist.

§. 90. Die Polizeidirectionen sind befugt und angewiesen, die Polizeiübertrettungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizeidirectionen verordnen können, sind:

a.) die Konfiskation verbotener Gegenstände;
b.) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen.
c.) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle mufs von den Generalkreifskommissariaten erkannt werden.

§. 93. Für den Dienst der Polizeidirectionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden.

§. 94. Die Gewalt der Polizeidirectionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern

sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne dafs eine persönliche oder reelle Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der executiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

ad II.

§. 96. Die Polizeidirectionen sind, ausser den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den Generalkreiskommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit dem Militärkommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erforderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

§. 98. Das Verhältnifs der Polizeidirectionen zu den Stadtgerichten, ist oben schon bestimmt.

§. 99. Sie sind den Verwaltungsbeamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§. 100. Unter sich haben die Polizeidirectionen in nähere Verbindung zu tretten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizeidirectionen jedesmal schnell zú entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

ad III.

§. 102. Die Polizeidirectionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§. 103. Die Einnahmen der Polizeidirectionen bestehen:

1.) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe, und Aufenthaltskarten der Fremden,

2.) in der Ausbeute des Intelligenzwesens,

3.) in den Polizeistrafen.

§. 104. Die Ausgaben bestehen:

1.) in den Besoldungen und Gratifikationen,

2.) in den Bureaukosten,

3.) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeindekasse bestritten werden, und zur Gemeinderechnung geeignet sind.

§. 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmäsig bewilligt sind, erfordern die Bestätigung der vorgesezten Stelle.

§. 106. Die Rechnungsreste kommen den Finanzkassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§. 107. Die Rechnung selbst mufs jährlich mit den Rechnungsbelegen bei der Finanzdirection des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplicat der Rechnung aber an das Generalkreiskommissariat eingesendet werden.

§. 108. Die Polizeidirectionen haben mit den Generalkreiskommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäftsführung zu stehen.

§. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremdenliste mittheilen und andere wichtige Polizeivorfälle anzeigen.

Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Ortspolizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§. 110. Den monatlichen Berichten mufs nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden:

1.) Eine Uebersicht über die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen;

2.) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt;

3.) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen;

U e

Getraid- un

Gegenstände.

vorgefallenen Polizeistferten und

Monatstag.	Namen der Gestraften, Geliefer- ten, Verhafteteu.	erkungen.

Armen- Kranken.

Namen der Anstalten.	gangen	
		durch Austritt.
Arme, welche in Almosen stehen		
Hospitäler und Versorgungshäuser.		
Beschäftigungshaus.		
Korrektionshaus.		
Krankenhäuser für Heilbare.		
Krankenhäuser für Unheilbare.		
Findel häuser.		
Waisenhäuser.		

U e

Verstorbenen, nach dem Alte

Ort.

Krankheiten.	Von der Geburt bis 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahre.		Von 5 bis 10
	M.	W.	M.	W.	M.
Entzündungen.					
Blattern.					
Masern, Scharlach, Friesel.					
Hebe.					
Nervenfieber.					
Convulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht, Keuchhusten.					
Lungensucht.					
Abzehrung.					
Wassersucht.					
Schlagfluſs.					
Verhärtung.					
Schwäche.					
Entkräftung.					
Zahnkrankheit.					
Organische Verlezung.					
Brand.					
Ertrunken.					
Nothgetaufte Kinder.					
Summe					

Geborne

Ort.				Zeit.	
Geborrbene.					
Eheliche.		Un-eheliche.		eib-gch.	Summe.

4.) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenommene, und ausgetrettene Personen.

5.) eine Anzeige der Getraidt- und Viktualienpreise;

6.) eine Uebersicht der Polizei- und Armeninstitutsrechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§. 111. Die Generalkreiskommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizeidirectionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in den Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden.

Münch. d. 24. Sptbr. 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelàs. Gr. Morawizky.
Frhr. v. Hompesch.

In Ansehung des Antheils der Stadtkommandanten an der Ortspolizei ist durch das Reglement d. d. München den 25. Febr. 1802. folgendes bestimmt worden.

Die Polizeiämter sollen verbunden seyn, in allen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobei das garnisonirende Militär selbst mitbetheiligt ist, oder wo sie sonst der Unterstüzung der Militärgewalt bedürfen, die Kommandantschaften zu

ihren Verhandlungen beizuziehen, und mit denselben gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen, welche Maasregeln zu Erreichung des vorgesezten Endzwecks zu ergreifen seyen. Wo daher auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe und Ordnung gestöhrt wird, haben sich die Polizeibehörden unverzüglich mit den Kommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherstellung derselben gemeinschaftlich zu treffen.

Beide Stellen sollen gemeinschaftlich die Anstalten reguliren, welche bei einem entstehenden Brande oder andern unvorhergesehenen Unglücksfalle eintretten sollen.

Die Stadtkommandanten und Polizeiämter sollen sich täglich die Verzeichnisse der Fremden mittheilen, welche erstere durch die Thorzettel, leztere aber durch die Wirthe und Einwohner erhalten.

Damit die inn- und ausländischen Vaganten, Kollektanten, Jauner, Landfahrer und andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, sollen die Stadtkommandanten eben so, wie die Polizeibehörden besorgt seyn, und das Militär nach der besondern demselben darüber gegebenen Instruktion anweisen.

Die Wachsamkeit gegen den öffentlichen Bettel sollen beide Stellen durch ihr untergebenes Personal in gleichem Maafse besorgen, dagegen bleibt der Polizeibehörde die Sorge für die Be-

schäftigung und Verpflegung der wahrhaft Armen vorbehalten. Sowohl die Stadtkommandanten, als die Polizeibehörden sollen, in allen Zech- Wirths- und andern Häusern Nachsicht pflegen lassen, und diejenigen, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände arrestiren.

Gleichwie aber den Civilbehörden keine Gerichtsbarkeit über die Militärindividuen zukommt; so sollen auch die Stadtkommandanten alle arrestirte Civilpersonen, wenn sie kein militärisches Verbrechen begangen haben, an die Polizeibehörden zur weitern Verfügung und Bestrafung übergeben.

Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo sich Kommandantschaften befinden, sollen mit Vorwissen und Bewilligung sowohl der Kommandantschaft als des Polizeiamts geschehen, jedoch ausschliefslich der von der Civilpolizei im Druck erscheinenden dahin einschlagenden Kundmachung.

Eben deswegen sollen auch alle Freinächte, öffentliche Tänze und Belustigungen an Tagen, wo dieselben nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, von beiden Stellen bewilliget werden.

Es soll für solche Bewilligung weder bei der Polizeibehörde noch bei der Kommandantschaft einige Gebühr gefordert werden, und alle Arrestgelder abgeschaft bleiben.

Weil bei Erhaltung der Wohlfeile der Lebensmittel das garnisonirende Militär vorzüglich mitbetheiliget ist, sollen die Polizeibehörden auch in diesem Gegenstande mit der Kommandantschaft sich stets in einem gemeinschaftlichen Benehmen erhalten. Beide Stellen sollen sorgen, daſs die Freiheit des Viktualienmarkts auf alle Art gehandhabt werde, und daſs niemandem, welcher Lebensmittel zu Markte bringet, einiges Hinderniſs oder Aufenthalt in den Weg geleget werde; jedoch solle von Seiten der Militärpatrouille auf dem Markte in solchen Fällen keine eigene Verhandlung vorgenommen werden.

Die Polizeibehörde hat vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daſs Bier, Brod und Fleisch in den möglichst wohlfeilen Preisen erhalten, und so lange nicht völlig freie Konkurrenz mit Wirksamkeit eintretten kann, auch von den zünftigen Gewerben die Polizeisäze nicht überschritten werden. Es ist Pflicht der Polizeiämter, auf alle desfalls an sie gelangende Erinnerungen der Stadtkommandantschaften jederzeit unverweilt die geeigneten Maasregeln eintretten zu lassen. Es sollen aber auch die Stadtkommandanten sowohl in allen diesen bezeichneten Gegenständen als auch in andern auf die Ordnung und Reinlichkeit einer Stadt sich beziehenden Dingen die Polizei auf ihr Ansuchen auf das thätigste unterstüzen.

Da jedoch die Stadtkommandanten ihre eigenen Militärgeschäfte zu besorgen haben, und dadurch oft gehindert seyn können, die ihnen hier

aufgegebenen Polizeigegenstände mit zu besorgen; so sollen einer jeden Kommandantschaft einige taugliche Subjekte von den pensionirten Offizieren beigegeben und auch von der gemeinen Mannschaft einige lang gediente Leute dazu kommandirt werden, dafs sie nach Anweisung des Stadtkommandanten sich den hierauf Bezug habenden Verrichtungen unterziehen sollen; indessen kann diese Anweisung der Stadtkommandantschaft auf jene Gegenstände niemals ausgedehnt werden, welche bei der Civilpolizei ohnehin einschlagend sind. Der Stadtkommandant und der ihm beigegebene Offizier so wie der Polizeidirector und dessen Personale sollen sich in allen Vorfällen, wo es nothwendig ist, miteinander auf eine freundschaftliche Weise berathen, das Erforderliche einander mittheilen, mithin gemeinschaftlich wirken, damit unter beiden Stellen immerhin eine gute Eintracht bestehe, wodurch schnelle Unterstüzung wechselseitig erzielet, folgsam Einigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werde.

b.) Polizeisubalternen.

Denen Polizeidirectoren ist eine nach der Volksmenge der Stadt bestimmte Anzahl von Polizeiinspectoren oder Polizeikommissärs *), und diesen wieder eine hinlängliche Anzahl rüstiger Polizeidiener **), welche bei Tag, und Nachtwächter ***), welche bei Nachtzeit auf polizeiwidrige Handlungen vigiliren müssen, untergeordnet.

*) Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. VII. Art. Polizeidirection.

**) Supplement zu den Blättern für Polizei und Kultur 1801. St. 4. S. 56.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 145. 375. Allgem. Polizeibl. 1808. S. 885.

***) s. oben S. 69.

§. 207.

Dorfspolizei.

Die Dorfspolizei ist gewöhnlich besondern Dorfsvorstehern, Schultheisen, Schöffen oder in Niederdeutschland Bauermeister, Heimburgen *), genannt, übertragen. Diese haben darauf zu sehen, dafs nicht nur alles, was in der Dorfsordnung und andern Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist, genau befolgt, sondern dafs auch der Feldbau und die Viehzucht möglichst verbessert werde. Auch müssen sie die Pässe der in den Dörfern übernachtenden Personen visitiren, verdächtige Leute arretiren, und an das ihnen vorgesezte Amt abliefern lassen, und auf Beobachtung der Feuerordnung und der Armenpolizei halten. Zu Verhütung der Feldbeschädigungen und Diebstähle sind in jedem Orte Flurwächter oder Feldschüzen **) anzustellen.

*) Bergius Polizei- und Kameral. Magazin. Bd. II. Art. Dorfobrigkeit.

Instruction für die Schulzen in den Mecklenburg. Aemtern. s. Blätter für Polizei und Kultur. 1802. Bd. II. S. 1115.

Müller die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfsschultheisen im Hochstift Würzburg. 8. 1794.

Katechismus der Hauptpflichten für Dorfrichter, besonders der k. k. Staaten. 8. Prag 1802.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 1186.

v. Bergs Handbuch des deutschen Polizeirechts. Bd. VII. S. 116.

**) Beckmanns Samml. von Polizeigesezen. Bd. II. S. 187.
Oekonom. Hefte. Bd. XXII. S. 289.
Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 269.
Verordn. d. d. München den 15. März 1805.

Im Königreich Baiern ist die Landpolizei zunächst den Landgerichten übertragen, deren Geschäftskreis in der Verordnung d. d. München den 24. März 1802. näher bestimmt ist. Ihnen sind die städtischen Gemeinden, welche unter 5000 Einwohner haben, die Markt- und Dorfsgemeinden untergeordnet.

Die ökonomische und Polizeiverfassung dieser Gemeinden ist durch das Edikt über das Gemeindewesen d. d. Münch. d. 24. Sptbr. folgendermassen bestimmt:

I. Theil. *Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.*

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird: — wie sie gebildet und benüzt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, Markt, — jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, dafs

ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliefsen, dafs ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistriktes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f., so viel möglich auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter sind also auch die blossen Hausbesizer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeschlossen sind die Innleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besizen; aber anderwärts ihren Wohnsiz haben.

§. 6. Zwischen den vollen und nuzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benüzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnüzigen Zwecke verbunden sind.

§. 8. Sie können aber nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben und in Erfüllung sezen.

I. Abschnitt. *Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.*

§. 10. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen, können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeindegute.

§. 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; sie bestehen in Ermangelung eines anderen Gemeindevermögens, in Frohnen und Abgaben.

I. Kapitel. *Von dem Gemeindegute.*

§. 14. Das Gemeindegut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1.) Das Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besizt;

2.) Das Gemeindevermögen, welches sich zu ihrem Nuzen verwalten läfst;

3.) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benüzt werden.

I. Titel. *Von dem Gemeindegute insonderheit.*

§. 15. Zu dem Gemeindegute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzezeichen, Löschgeräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmte Stiftungen und Anstalten; — denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besondern Kuratel und Oberaufsicht stehen; so sind doch durch die Verordnung vom 1. Oct. 1807. alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeindegut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des

gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschliessen, so weit es zur Befriedigung Aller hinreichend ist.

II. Titel. Von dem Gemeindevermögen.

§. 20. Die zweite Klasse begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zweke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschlüſslich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist.

§. 21. Dieses Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nuzung zu.

§. 23. Gemeindegüter dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Kuratel, veräussert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräusserung, und in Gemäsheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Kultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

III. Titel. Von den Gemeindegründen.

§. 25. Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Ge-

meinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benüzt werden.

§. 26. Gröstentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Kultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen desselben stehen.

§. 27. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gründe; — die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden einzelnen bemessen. Der Maafsstab der Vertheilung richtet sich nach den Kulturgesezen.

§. 28. Dieser Grundsaz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29. Die Benüzung der Gemeindegründe richtet sich ferner nach den besonderen darüber bestehenden Polizeigesezen.

§. 30. Auch diese Gemeindegüter können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeindeschulden veräussert werden.

§. 31. Ausser diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benüzung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Absonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder, nach Vorschrift der Kulturgeseze, aufgehoben werden.

I. Kapitel. *Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.*

§. 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in den gemeinschaftlichen

Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind blos zufällig und aus besonderen Rechtsgründen erwachsen.

I. Titel. *Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.*

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf: — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1.) Die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeindegutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;

2.) die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist;

3.) die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals.

II. Titel. *Von den zufälligen Verbindlichkeiten.*

§. 36. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1.) durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;

2.) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenuzen;

3.) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verlezung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann.

§. 38. An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benüzen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39. Das Privatvermögen der Gemeindeglieder, haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, daſs das Abgängige nach und nach zusammengebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41. Die Kuratel soll jedoch sorgen, daſs die Verpflichtung, so viel möglich, durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder

durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreit werde.

§. 42. Auch der Gläubiger mufs sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43. Neue Mitglieder tretten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn sie die Gemeindeschuld als Privatschuld übernommen haben.

III. Kapitel. *Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu bestreiten.*

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, ausser den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

I. Titel. *Von den Gemeindeanlagen.*

§. 45. Die Gemeindeanlagen finden nur Statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46. Der Maafsstab, nach welchem die Gemeindeanlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuerfufs. — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist; trägt auch in dem nämlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeindeanlagen, werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

II. Titel. Von den Gemeindefrohnen.

§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken etc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maafsstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältnifs der Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.

§. 51. Das Verhältnifs der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 52. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden, oder kantonirenden Militair eingeräumt werden müssen.

§. 53. Die Quartiere werden durch die Gemeindeglieder nach dem rektifizirten Lokalsteuerfufse, und überhaupt verhältnifsmäfsig vertheilt.

II. Abschnitt. Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54. Die Dorfgemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; — sie äussern sich

durch Gemeindebeschlüsse und in Gemeindeversammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

I. Kapitel. Von der Kuratel der Dorfgemeinden.

§. 55. Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staatspolizei, und wird in den obersten Ressort von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den Generalkreiskommissariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den grössern Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, — und überhaupt keine gültigen Gemeindeschlüsse fassen.

§. 58. Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, daſs sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Bestimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des Generalkreiskommissariats, mit welchem die Oberkuratel verbunden ist, ergänzt werden.

II. Kapitel. Von den Gemeindeversammlungen und dem Munizipalitätsrathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Ruralgemeinden zusammengefaſst werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse; — sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertretter ernennen.

§. 60. In den Städten und in den denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4, und höchstens 5 Gemeindegliedern besteht.

§. 61. Dieser Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratelbeamten, von den Gemeindegliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiskommissariate, auf den Vorschlag des Polizeidirectors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede besondere Wahl benannt werden. Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so groſs, als die Zahl der Munizipalräthe.

§. 62. Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der

Leitung der Polizeistelle zusammen treten; — sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Kuratel- oder Polizeibeamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von denselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisizer oder Nebenbeamten zu übertragen; — ausserdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65. Die Gegenstände, welche bei dem Gemeinden- oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, sind:

1.) die Erhaltung der Gemeindegüter;

2.) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;

3.) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrentfufses;

4.) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;

5.) die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen.

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67. Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

III. Kapitel. Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Munizipalrathes.

§. 68. Zur Fassung eines Raths- oder Gemeindeschlusses müssen 2 Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 69. Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70. Der Beschluſs wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muſs der Schluſs schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeuget werden.

§. 72. Zu den Geschäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältniſsmäſsige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths- oder Gemeindeschlüsse kann keinem Gemeindegliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihrer Beistimmung von keiner Wirkung.

IV. Kapitel. Von den Gemeindevertretern in besonderen Fällen.

§. 75. In besonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden Statt:

1.) wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;

2.) bei vorkommenden Beschwerden;

3.) bei der Verwaltung ihrer Güter.

I. Titel. Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht sezt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschlufs voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

II. Titel. Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesezte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79. Sowohl der Gemeindevorsteher, als der Munizipalitätsrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beschwerden bei der

vorgesezten Polizeistelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das Generalkreiskommissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschlufs gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81. In diesem Falle sollen sich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeschlufs an das Generalkreiskommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als 2 Gemeindegliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der übrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, dafs der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrift, und dafs der grössere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeindesache angesehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Ge-

meinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältniſs des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das Generalkreiskommissariat, und im zweiten durch das Ministerium der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden.

III. Titel. Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens dienen, konkurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

II. Theil. *Von der Verwaltung der Gemeinden.*

§. 91. Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten werden alle Kommunalgegenstände in den Kreisen durch die Kuratel der Generalkreiskommissariate besorgt.

§. 92. Die Kommunalkuratel bei den Generalkreiskommissariaten wird durch den Generalkreiskommissär, bei welchem der jedesmalige Kanzleidirector den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem Generalkreiskommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungskommissäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftiget sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeindevermögens.

I. Abschnitt. *Von der Polizeiverwalttung in den Gemeinden.*

§. 95. Die Gegenstände der Lokalpolizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den grösseren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfordert andere Formen oder Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleineren und grösseren Städten.

I. Kapitel. *Von der Polizeiverwaltung in den Ruralgemeinden.*

§. 96. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch

eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte bestätiget und verpflichtet; die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei ältesten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden, und zu gewissen Polizeiverrichtungen konkurriren.

§. 99. Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers betreffen die Dorf- oder Feldpolizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, sind:

1.) die Konservation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen, die Gemeindegüter, das Inventarium der Geräthe, der Konkurrenzfuſs für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2.) die Konservation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besizungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.

3.) die Verkündung der königlichen Verordnungen;

4.) die Führung der Register über den Civilstand;

5.) die Vermittelung aller unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten, bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können;

6.) die Bestrafung geringer Polizeivergehen.

II. Kapitel. *Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.*

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipalrathe, welcher sich keine Polizeigegenstände zuzueignen hat, ein Gemeindevorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipalrathe vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem Generalkreiskommissariate bestätigt.

§. 104. Die Dauer seines Amtes, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeindevorsteher überein.

III. Kapitel. *Von der Polizeiverwaltung in den grösseren Städten über 5000 Seelen.*

§. 105. In den grösseren Städten über 5000 Seelen werden, statt des Gemeindevorstehers und Gemeinderathes, besondere Polizeidirectoren oder Kommissäre angestellt.

§. 106. Diese Beamten werden von den Generalkreiskommissariaten vorgeschlagen und durch das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt.

§. 107. Sie sind den Generalkreiskommissariaten unmittelbar untergeben.

§. 108. Ihre Geschäfte und Verfahrungsart sind der Gegenstand einer besonderen Instruktion.

§. 109. Die Kosten dieser Polizeidirectionen und Kommissariate werden aus dem Finanzvermögen bestritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den gröſseren Städten können die Mitglieder des Munizipalrathes zugleich als Polizeikommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

II. Abschnitt. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsstelle, oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

I. Kapitel. Von der Verwaltungsstelle.

§. 112. Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten 3 Klassen der Gemeinden verschieden.

I. Titel. In den Ruralgemeinden.

§. 113. Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorsteher selbst übertragen.

§. 114. Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe wie der Gemeindevorsteher vorgeschlagen und bestätigt; er versieht sein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und ist dem Uutergerichte auf gleiche Weise untergeben.

§. 115. Für die Gemeindevermögensverwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entschädigung von 1 Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden mufs.

II. Titel. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten uud Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, dafs die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Ruralgemeinden angegeben sind.

§. 118. Wenn aber von der Kuratel die Anstellung eines besonderen Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung, auf den Vorschlag des Generalkreiskommissariats, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§. 119. Die Besoldung wird sodann nach den Prozenten bemessen, welche den Adminisfratoren der Stiftungsgüter zugestanden werden.

§. 120. Der Verwaltungsbeamte selbst bleibt, wie der Bürgermeister, dem Untergerichte untergeben.

III. Titel. *In den gröſseren Stadten über 5000 Seelen.*

§. 121. In den gröſseren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer besonderen Beamten übertragen, welche, auf den Antrag der Generalkreiskommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten benannt werden.

§. 122. Sie stehen den Polizeidirectoren und Kommissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der Generalkreiskommissariate, und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältniſs gesezt.

II. Kapitel. *Von dem Gegenstande der Verwaltung.*

§. 123. Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Titel. *Von den Gemeindeeinnahmen.*

§. 124. Die Gemeindeeinnahmen bestehen:

1.) in den Nuzungen des Gemeindevermögens;

2.) in den direkten und indirekten Gemeindeanlagen;

3.) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. ad. 1. Die Gemeindeverwalter müssen sorgen, daſs die nuzbaren Gemeindegüter, deren Renten in die Gemeindekasse flieſsen, nach den allgemeinen Normen und den besonderen Verfügungen der Kuratel auf das vortheilhafteste benüzt werden.

§. 126. ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgesezten Zentralstelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipalraths bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde des Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Konspekt darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanzministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Konstitution diese Gemeindeanlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127. ad 3. Ueber die Strafbeträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

II. Titel. *Von den Gemeindeausgaben.*

§. 128. Die Gemeindeausgaben bestehen:

1.) in der Bezalung des erforderlichen Verwaltungspersonals;

2.) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;

3.) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. ad 1. Unter der ersten Klasse sind begriffen: die Bezüge des Gemeindevorstehers, oder Bürgermeisters; des Gemeindeverwalters; des nothwendigen Dienstpersonals.

§. 130. ad 2. Die Ausgaben der zweiten Klasse begreifen alles, was die Gemeinde für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religions- Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu leisten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132. ad 3. Die Zinnsen aufgenommener Kapitalien fallen in die dritte Klasse der Ausgaben.

III. Titel. Von der Gemeinderechnung.

§. 133. Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134. Von der Herstellung der Gemeinderechnung ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung mufs am Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeinde, oder dem Munizipalrathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der grösseren Städte über 5000 Seelen werden von den Generalkreiskom-

missariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von diesen im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres an das Generalkreiskommissariat eingesendet.

§. 157. Das Generalkreiskommissariat hat sodann diese sämmtliche Rechnungen der Rural- und Munizipalgemeinden in Revisision nehmen zu lassen; dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen, und diese Uebersicht an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sektion für die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens einzusenden.

§. 158 Dem Jahresbericht wird eine Anzeige beigefügt: welche Untergerichte und Gemeindeverwalter die Gemeinderechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erlediget sind, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

Münch. d. 24. Sptbr. 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawizky.
Frhr. v. Hompesch.

Instruction der Gemeindevorsteher.

Das Edikt über die Gemeindeverfassung bestimmt, daſs in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorsteher

zur Besorgung der Ortspolizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landesadministration ist es nicht möglich, die Einrichtungen so zu treffen, daſs die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizeiverwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daſs sie alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erforderlich ist.

Diese Detailverwaltung und ununterbrochene Wachsamkeit auf alles, was einer Gemeinde Nuzen oder Schaden bringen kann, läſst sich nur durch solche Gemeindevorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuſslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeindeglieder bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maaſse geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokalpolizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können. Die Instruktion der Gemeindevorsteher wird daher

1.) die näheren subjektiven Bestimmungen geben;
2.) dann die vorzüglichen Lokalpolizeigeschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären, und endlich

3.) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

I. Abschnitt. Von den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeindevorstehers soll ein solches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist; lesen, schreiben und rechnen versteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt; als ein guter Hauswirth bekannt ist; Erfahrung und Bescheidenheit besizt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läſst.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeindevorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte benannt.

§. 4. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestätiget, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeindevorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeindeglieder, welchen das

Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeindevorsteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinderathe besonders zugewiesen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeindevorsteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

II. *Abschnitt.* *Von den Gegenständen der Lokalpolizei.*

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

I. *Kapitel.* *Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.*

§. 9. Dem Gemeinderathe liegen folgende Geschäfte ob:

1.) die Konservation des Gemeindebuches oder Weisthums;
2.) die Konservation des Grund- oder Lagerbuches;
3.) die Verkündigung und Aufbewahrung der Königl. Verordnungen;
4.) die Führung der Register über den Civilstand;
5.) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;
6.) die Bestrafung der geringeren Polizeivergehen

I. Titel. *Von dem Grundbuche oder Weisthume.*

§. 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe mufs enthalten:

1.) die Beschreibung der Gemeindegrenzen;

2.) die Beschreibung der Gemeindegüter nach obigen dreifachen Beziehungen;

3.) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten u. dgl.

4.) den Konkurrenzfufs für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorsteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

II. Titel. *Von dem Grund- oder Lagerbuche.*

§. 14. Neben dem Grundbuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund- oder Lagerbuch hergestellt werden, worin alle in den

Grenzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuser und Besizungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lagerbücher geschieht dadurch, dafs die Beschreibung der Besizungen aus den Steuerkatastern in dieselben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmäfsiger; wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lagerbuch mufs auf die nämliche Weise, wie das Gemeindebuch gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lagerbuche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besizungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesezen die Errichtung der Briefe erfordern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeindevorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erforderlichen Abände-

rungen in dem Hypothekbuche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

III. Titel. Verkündigung und Aufbewahrung der Königl. Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes; das Untergericht mufs dem Gemeindevorsteher diejenigen Geseze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündigung geeignet sind.

§. 22. Der Gemeindevorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächst folgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt sodann die geschehene Verkündigung in ein dafür bestimmtes Register ein, welches die Gemeindemänner jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung unterschreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hülfsbüchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabsäumt werde.

§. 25. Das Regierungsblatt und die Verordnungen müssen in der Gemeindekiste ebenfalls aufbewahrt werden.

§. 26. Der Gemeindevorsteher muſs sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzuzeigen.

IV. Titel. Von den Registern über den Civilstand.

§. 27. Dem Gemeinderathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche wie obige Gemeindeurkunden verwahret werden sollen.

§. 28. Die Ordnung, nch welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesezbuche vorgeschrieben.

V. Titel. Von dem Vermittlungsamte.

§. 29. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, — über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienstbarkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familiengliedern, — so muſs der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleichs zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren

Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugnifs beibringen, dafs sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obsorge zu tragen, dafs nichts distrahirt werde; dem Gerichte aber davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feldwirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

VI. Titel. Von den Polizeistrafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfsvorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen sich erstrekt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungskreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorsteher, noch der Gemeinderath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeindekasse erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läſst der Gemeindevorsteher den Schaden schäzen, und der Fehlige muſs, neben der Strafe, den Ersaz leisten, und die Schäzungskosten vergüten.

§. 37. Den Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38. Alle Strafeverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt, müssen in ein Strafbuch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39. Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verlezungen, geflissentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstöhrungen der Kultur, u. s. f., oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erforderlich ist; die Verhandlung und fernere Verfügung muſs aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

II. Kapitel. *Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorsteher selbst zukommen.*

§. 40. Die Geschäfte welche dem Gemeindevorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

I. Titel. *Von der Dorfspolizei.*

§. 41. Unter den mannichfaltigen Gegenständen der Dorfspolizei sind die vorzüglichsten:

1.) Sicherheit;
2.) Armenpflege;
3.) Gesundheit;
4.) Lebensmittel;
5.) Unglücksfälle;
6.) Dienstbotenordnung;
7.) Unterricht;
8.) Reinlichkeit und Gebäude.

§. 52. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äussere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorsteher hat daher zuförderst alle Ruhestörungen in der Gemeinde selbst zu verhindern; keine Zusammenrottirungen zu gestatten; Exzesse in den Wirthshäusern, verbottene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeistunden, Gassentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel-

und Arzneihändlern, und anderen verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruhestörer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen, mit Zuhilfsnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder, verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeindevorsteher ob:

a.) die Nachtheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;

b.) die schleunige Anzeige bei Gericht;

c.) die Sorge für den verlezten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfsgemeinden finden, begünstiget werden; so haben die Gemeindevorsteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif giebt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes, verbottenen Unterschleifes, in peinliche Untersuchung zu ge-

rathen, verbunden, von einer jeden, nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherbergt, dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbst die Wirthe dürfen keine durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reisepasse zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeindevorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremdenanzeigen mufs auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49. In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich vertheilten Polizeiwache unterstüzt werden, und die Untergerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel jedesmal die erforderliche Beihülfe zu leisten.

§. 50. Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichts in eine gemeinsame Assekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnifsmässigen Beitrag leistet.

§. 51. Hierüber sind durch die königl. Verordnung vom 22. Febr. 1808. die Grundsäze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52. Für die Gesundheitspflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daſs nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daſs keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen miſsbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht ausser ihrem Berufe halten, nachzusehen, daſs für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am gröſsten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26. Aug. 1807. auf alle zweckmäsige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge

des Gemeindevorstehers mufs dahin gerichtet seyn, dafs das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher mufs in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57. In den Dorfsgemeinden mufs eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, dafs jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maafs und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieser Hinsicht haben die Gemeindevorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verlässigen, dafs die Mühlen gut unterhalten, und aller Betrug dabei vermieden werde; das Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälscht erhalten; in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maafs und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücksfällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt ob, alle Gelegenheiten aus dem

Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsezliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so muſs der Gemeindevorsteher, auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hülfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besonderen Falles, oder der besonderen ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61. Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öftesten betroffen werden, sind die Brandschäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorsteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62. Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, daſs keine feuergefährliche Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen ausser den Dörfern angelegt, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daſs endlich die Feuerlöschgeräthe verordnungsmäſsig beigeschafft, und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfsgemeinde ist, der Feuerlöschordnung gemäſs, eine Uebereinkunft zu

treffen, wie sich die Gemeindeglieder bei entstehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brandversicherungsanstalten haben ihren Nuzen für die Gemeinden bereits so sehr bewährt, daſs es den Gemeindevorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücksfalle selbst Anspruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienstboten Ordnung zu halten, werden die Dorfsvorsteher auf die Ehehaltenordnung vom 2. Mai 1781. auf die Verordnung vom 9. Dec. 1801., und auf die Ausschreibung der baierischen Landesdirection vom 15. März 1805. angewiesen.

§. 66. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachlässigen; sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine gesezliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen; ausser des bedungenen Lohnes noch andere Forderungen an den Dienstherrn stellen, demselben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern; ohne Bewilligung der Dienstherren öffentlichen Be-

lustigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, — sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersezlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Untergericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfsvorsteher haben ferner darauf zu sehen, dafs die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienstherren versehen, und keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienstherren angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher, liegt ferner die Beförderung alles dessen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einflufs haben kann.

§. 69. Sie sollen die Gemeindeglieder ermahnen, dafs sie den Schulbesuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichte, die Abgänge zu ersezen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen gröfstentheils vermifst wird, blofs von der Thätigkeit der Gemeindevorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1. July 1804. angewiesen, dafs sie in den Dörfern, wodurch die Strassen ziehen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehende Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniſs des Viehes, oder wegen Feuersgefahr nothwendig ist, so muſs dasselbe mit einer Umgebung geschlossen werden.

§. 72. Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeindevorsteher die Bestimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig genug zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigungen gesichert werden.

II. Titel. *Von der Feldpolizei.*

§. 74. In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§. 75. Der Dorfsvorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen sowohl der Dorfsgemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen,

und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76. Anstatt der Feldraine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeindevorsteher auf Herstellung steinerner Grenzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschäzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Ueberschreitung der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeindevorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeindevorsteher; sie sollen in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Kulturgeseze bestens unterstüzen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, daſs sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden si-

cher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeindevorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schäzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81. Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, dafs das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weidegründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschaftsinhabern verzäunet, und dafs kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesezt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nüzlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stallfütterung unterstüzen; wenn sie darauf dringen, dafs die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeindevorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume

an den Gemeindepläzen und den öffentlichen Strassen und Wegen bedacht seyn.

§. 84. Besizen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde angestellt werden, welcher die Abschwendung und Beschädigung verhütet.

§. 85. Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeindevorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

III. Abschnitt. Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeindevorsteher mit der erforderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizeigegenstände periodisch zu besichtigen, und ausser den besonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. Für ihre Amtsausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienstpersonal ist ihnen untergeordnet.

I. Kapitel. Von der Gewalt der Gemeindevorsteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeindevorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nö-

thig haben, entspricht von Seite der Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesezten Person begehen.

§. 88. Die Gemeindevorsteher sollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, nnd sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89. Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeindevorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke anf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90. Nur mufs nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theils verfügt werden.

II. Kapitel. Unterordnung des Gemeindevorstehers.

§. 91. Der Gemeindevorsteher ist in seiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er mufs die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieser Unterordnung dürfen die Gemeindevorsteher niemal überschreiten; sie sollen immer berücksichtigen, daſs sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweisung der Untergerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemal so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Untergerichte die Gemeindevorsteher nicht sich selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung sezen, daſs sie ihnen in allen vorkommmenden Fällen leicht Rath und Unterstüzung geben können.

§. 94. Sie sollen öfter in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24. März 1802., bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten miſsbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältnissen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

III. Titel. Von den Besichtigungen.

§. 96. Die Gemeindevorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizeigegenstände

wenden; aber gewisse Gegenstände erfordern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sache Verständigen vorzunehmen haben.

§. 97. Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1.) die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;

2.) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;

3.) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthe, alle Vierteljahre;

4.) das Maafs und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;

5.) die Mühlen, jährlich einmal;

6.) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern.

§. 98. Alle Besichtigungen müssen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sacheverständigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

IV. Titel. Von dem Rapporte.

§. 99 Besondere Vorfälle, besonders solche, welche Vollmacht des Gemeindevorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholet werden.

§. 100. Ausser diesen besonderen Fällen hat der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats

bei dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1.) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besize der Gründe;

2.) das Register über die verkündeten Geseze und Verordnungen;

3.) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;

4.) die Gemeindebeschlüsse.

V. Titel. Entschädigung des Gemeindevorstehers.

§. 101. Der Gemeindevorsteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille, mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs, an einen blauen und weissen Bande, um den Hals hangend.

§. 103. Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entschädigung des Gemeindevorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeindekasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104. Ausserdem erhält er aus der Gemeindekasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit

Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maases und Gewichtes, im Dorfe 20 kr. und in der Flur 1 fl. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sachverständigen.

§. 105. Wenn der Gemeindevorsteher sich für eine Parthei besonders zu Gericht begeben mufs; so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeindevorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107. Ausser dem oben bestimmten Gehalte, Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeindekasse, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zustehen; er soll sich aller Naturalienforderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absezung und des doppelten Ersazes, enthalten.

VI. Titel. Von dem Dienstpersonale.

§. 108. Dem Gemeindevorsteher sind untergeben:

1.) die Dorfwache;
2.) die Nachtwache;
3.) die Flurwache.

§. 109. Zur Dorfswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Klasse der Häusler oder geringen Gutsbesizer gewählt werden. Die Auf-

nahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeindevorstehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorfwächters bestehen darinn: dafs er im Dorfe Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabei die erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 111. In Ermangelung einer anderen Bestimmung bezieht er aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden mufs. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift: Gemeindediener.

§. 112. Die Nachtwache mufs in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden; der Gemeindevorsteher ist davon ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache, und der Gebrauch.

§. 113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezalen.

Dritter Abschnitt.

§. 208.

Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang ist wie bei den übrigen Kollegien folgender: Die eingekommenen Sachen werden von dem Präsidenten dem Kollegio mitgetheilt, einem Referenten auch wohl Correferenten, welche entweder nach der Verschiedenheit der Geschäfte, oder nach Kreisen, Aemtern etc. erwählt werden zur Ausarbeitung zugeschrieben.

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste und über andere Gegenstände. 8. Königsb. 1807. 2 Bde.

Patriot. Phantasien eines Kameralisten. 8. Berl. 1790. S. 116.

In der gewöhnlichen, oder vom Directore bestimmten Session wird vom Referenten die Sache ausführlich vorgetragen, die Vota gesammlet und protocolliret, und sodann Decrete mit hinzugefügten Entscheidungsgründen abgefaſst.

Höck's Abhandl. von Kammerordnungen. 8. Hildburgh. 1797.

Die Ausfertigung geschiehet von den Sekretärs mit Beobachtung der üblichen Kurialien, und wird, nachdem sie von dem Referenten und von dem Präsidenten revidirt worden ist, von dem Kanzlisten mundirt, und, wenn es von dem Präsidenten oder einigen Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben worden ist, gesiegelt und an die Behörde abgegeben, das Concept aber nebst allen diesen Gegenstand betreffenden Akten in der Registratur aufbewahrt.

Claproth's Grundsäze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, von Rescripten und Berichten etc. 8. Göttingen 1769.

Elsässer's Leitfaden zu Vorlesungen über die Theorie der Kanzleipraxis. 8. Erlangen 1783.

Bischoff's Handbuch der deutschen Kanzleipraxis. 8. 1795. 1798. 2 Thle.

Justiz- und Polizei-Fama 1802. Bd. II. S. 12.

Döllinger's Zeitschrift für Archivs- und Registraturwissenschaft. Bd. I. H. 2.

Justiz- und Polizei-Fama 1804. S. 505. 813.

§. 209.

Berichte.

Von den untergeordneten Polizeibehörden müssen theils zu bestimmten Zeiten über die wichtigsten Gegenstände der Landespolizei Berichte mit den nöthigen gutachtlichen Vorschlägen, erstattet, theils bei ausserordentlichen Ereignissen ohne besonders Erfordern sogleich vorläufige und hierauf weitere ausführlichere Anzeigen mit angemessenen Vorschlägen gemacht werden.

Sämmtliche Polizeidirectionen und Landgerichte im Königreich Baiern müssen zu Anfange jeden Kalenderjahrs an ihre vorgesezte Generalkreiskommissariate historisch-statistische Jahresberichte nach folgenden Rubriken erstatten:

1.) Aus dem Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, wovon nach der Verordnung vom 31. Jan. 1803. jährlich der Generalkonspekt besonders eingesendet wird, soll die Summe der Gebohrnen,

Getrauten und Gestorbenen in der ersten Beilage des Berichts bemerkt werden.

2.) Die statistischen Angaben, welche ausserdem jedes Landgericht sich zu verschaffen weiſs, oder sammelt, nehmen den zweiten Ort in dem Jahrsberichte ein.

3.) Ueber die Verbreitung der Kuhpockenimpfung soll jedes Landgericht eine Uebersicht wie von den Jahren 1803 und 1804. in dem Regierungsblatte vom 14. May 1805. enthalten ist, einsenden.

4.) Der Jahrsbericht soll enthalten, ob die Gerichtsphysiker die ihnen im J. 1803. vorgeschriebene Instruktion erfüllen. Das Generalkommissariat wird mit dem Hauptberichte auch das Gutachten der medizinischen Sektion über den Zustand der medizinischen Polizei und ihre Verbesserung verbinden.

5.) Was im Laufe des Jahres zur reelen Verbesserung der Schulanstalten durch Herstellung zweckmäſsiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehaltsverbesserungen, neue Fundationen, u. dgl. sowohl durch Staats- als Privatbemühungen geschehen ist?

6.) Wie die Landgerichte die über das Armenwesen unter dem 23. Novbr. 1804. erlassene Verordnung vollzogen, und ausgeführet haben? — Sie haben eine summarische Uebersicht über die Rechnung des Armenfondes beizulegen.

7.) Ob der Sicherheitskordon seiner Instruktion nachkomme, aus welcher Mannschaft er be-

stehe; ob die Verordnung vom 24. Merz 1805., in Hinsicht auf die Reisepässe der Fremden, gehörig befolgt werde? Von der Kordonsrechnung ist ebenfalls eine summarische Uebersicht beizulegen.

8.) Ob über die übrigen Gemeindeeinnahmen und Ausgaben ordentliche Gemeinderechnungen gepflogen werden; wenn sie zur Justifikation eingesendet worden sind, und ob sie noch auf derselben beruhen?

9.) Die Stadtkammer- Kirchen- und Stiftungsrechnungen, welche von den Städten und Märkten eingesendet werden müssen, sind in ein Verzeichniſs zu bringen, und bei jeder zu bemerken, wenn sie zur Justifikation eingeschickt worden sind, und ob diese schon erfolgt sey oder nicht?

10.) Die Landgerichte haben anzuzeigen, ob sie die unter dem 1. Decbr. 1804. anbefohlenen Gewerbskataster hergestellt und eingesendet haben?

11.) Auf welche Weise sie sich die gute Erhaltung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Wege, Brücken etc. haben angelegen seyn lassen?

12.) Die in dem Laufe des Jahres vorgegangenen Fortschritte in der Kultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauungen der Brache, Ansiedelungen, Güterzertrümmerungen, sind in eine Uebersicht zusammen zu fassen.

13.) In dem Berichte soll ferner die Befolgung der für die Städte, Märkte und Dörfer unter dem 28. Jan. 1805. erlassenen Bauordnung,

14.) Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage, — die Beobachtung der Gesindeordnung nachgewiesen werden.

15.) Die Landgerichte sollen angeben, ob die unter dem 9. May 1803. anbefohlene Einsendung der Inventarien über die Löschgeräthschaften vollzogen, und was zu deren Beischaffung verfügt worden sey? Auf die Fortschritte der Brand-Assekuranz in jedem Landgerichte wird bei der öffentlichen jährlichen Abrechnung von der dafür aufgestellten Kommission Aufmerksamkeit getragen werden.

16.) Jedes Landgericht liefert eine Uebersicht, in welche Obmannschaften, Hauptmannschaften oder Unterabtheilungen dasselbe eingetheilt sey, welche Einrichtung und Verfassung die darunter begriffenen Dörfer haben, auf welche Art allenthalben für gute Dorf- und Feldpolizei gesorgt werde?

17.) Ueber das Verhalten des Landgerichtsaktuars, der Prokuratoren, Schreiber, Praktikanten, Gerichtsdiener, soll der Jahrsbericht die Anzeige enthalten.

18.) Die Individuen, welche sich in der Religionslehre, Unterricht medizinischer Hülfe, Armenbesorgung, Beförderung der Kultur, Industrie, durch eine rühmliche Handlung auszeichnen, sollen in dem Berichte benannt werden.

19.) Jedes Landgericht hat endlich seine eigenen Vorschläge, was es in einem oder dem andern Theile der Administration, nach den allgemeinen oder Lokalen Bedürfnissen, zweckmäſsig findet, noch beizufügen.

Auf die nämliche Weise wie die Landgerichte, sind auch die Stadt- und Polizeikommissariate derjenigen Städte, wo besondere Beamte dafür angestellt sind, verbunden, über ihre Administration den Jahrsbericht an das Generalkommissariat zu erstatten.

Dieser soll die nämlichen Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.—14. 15. 18. 19. und zugleich eine summarische Uebersicht der lezten Stadtkammer- Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen, wodurch die Verwaltung dieser Städte beständig übersehen, und verglichen werden kann, enthalten. Insonderheit haben die Polizeidirectionen anzuzeigen, wie sie für die Reinlichkeit der Strassen, Verbesserung des Pflasters, Beobachtung der vorgeschriebenen Bauordnung, Feuerordnung, für Armenpflege, Fremdenpolizei, Erhaltung der Marktfreiheit, richtiges Maaſs und Gewicht, Gesundheit der Lebensmittel, und wo es nothwendig ist, für die nächtliche Beleuchtung gesorgt haben.

Die hiesige Polizeidirection wird noch besonders angewiesen, die hergestellten Matrikeln über die Bierwirthe, Traiteurs, Däntler und Verdinger zu konserviren, und die Verzeichnisse derselben, um sie mit den vorgehenden zu kontrolliren, einzusenden. Die Landge-

Die Landgerichte, Stadt- und Polizeidirectionen übersenden ihre Jahresberichte allezeit im Laufe des Monats Jänner an das Generalkommissariat, und dieses schikt seinen Hauptbericht mit Beilagen derselben im Laufe des Monats Februar an das Königl. Ministerium der innern Angelegenheitrn.

s. General. d. d. München den 22. Dzbr. 1806.

§. 210.

Tabellen.

Zu einer nicht geringen Erleichterung des Geschäftsganges und einer schnellen Uebersicht dienen vorzüglich auch die Tabellen, von welchen die wichtigsten oben Seite 22. 27. 93. 116. 153. 156. 173. 254. 277. angegeben sind.

Die Kunst, Tabellen zu fertigen etc. nebst einer Sammlung der vorzüglichsten Tabellen, Register und Extracte. Leipzig 1801. Folio.

Brüggemanns Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung des Königl. Preussischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern. 4. Stettin 1800.

Register.

Druckfehler und Zusäze.

S. 10. Z. 8. st. Polizeimeister l. Polizeiminister.

— 29. — 11. nach 1063. l. I. 1805. S. 117.

— — — 23. nach 489. l. Allgem. Pol. Bl. 1808. S. 838.

— 30. — 6. nach 106. l. Reichsanz. 1803. S. 2753.

— 33. — 5. nach 1396. l. Steiners Versuch einer medizin. Topographie vom Landgericht Parkstein und Weiden in der Oberpfalz. gr. 8. Sulzb. 1808.

— 34. — 9. l. Blätter für Polizei und Kultur 1801. S. 538.

— 39. — 26. st. Porst l. Post.

— 41. — lezte st. 777. l. 1777.

— 46. — 22. nach Kultur l. 1799. S. 114. I. 1800. II. 168. I. 1801. I. S. 534.

— 48. — 2. nach abgeben add. Justiz- und Polizei-Fama 1802. II. S. 502. Kameral. Korresp. 1808. S. 126.

— — — 7. nach gestatten l. Justiz- u. Polizei-Fama 1802. II. S. 578.

— 49. — 3. nach werden l. Allgem. Pol. Bl. 1808. S. 597.

— 70. — lezte add. Allgem. Pol. Bl. 1808. S. 1269.

— 84. — 18. nach Tabakrauchen l. Blätter für Polizei und Kultur 1802. II. S. 917. 1020.

— 87. — 21. add. Reichsanz. 1803. N. 29. Allgem. Anzeiger 1809. N. 43.

— 92. — 3. add. Kameral. Korresp. 1809. S. 43.

— 95. — 11. add. Verordn. d. d. München den 22. Dezemb. 1806. das Biersazregulativ in Ober- und Nieder-Baiern betreff.

— 142. — 14. nach schädliche Thiere l. Verordn. d. d. München den 21. Novbr. 1808. die Vermehrung einer Raupe, die Saateule genannt betreff.



S. 144. Z. 19. nach 1803. I. Reichsanz. 1802. N. 48. S. 589.

— — — 21. nach 677. l. Reichsanz. 1802. N. 55. S. 677.

— 158. — 14. add. Neue Lausizische Monatsschrift. Febr.

— 180. — 10. add. I. 1809. S. 7.

— 186. — 27. add. v. Berg's Handb. des deutschen Polizeirechts VII. S. 533.

— 187. — 27. add. v. Berg's Handb. des deutschen Polizeirechts VII. S. 594.

— 197. — 16. add. Verordn. die öffentliche Erziehungs- und Bildungsinstitute für studierende Jünglinge betreff. d. d. München den 21. Octbr. 1808.

— 198. — 13. nach 555. add. Verordn. die Organisation der Universität zu Insbruck betreff. d. d. München den 11. Nvbr. 1808.

— 200. — 22. add. Allgem. Pol. Bl. 1808. S. 767.

— 206. — 9. add. Verordn. d. d. München den 4. April 1807. das Eintreten in ausländische Klöster betreff.

